

51947 2e Völkerrecht

Die
völkerrechtliche Bedeutung
der
Kongresse.

Eine
behufs Erlangung der Würde eines
Doctors des Staats- und Völkerrechts
verfasste und mit Genehmigung
**Einer Hochverordneten Juristenfacultät der Kaiserlichen
Universität DORPAT**

zur öffentlichen Vertheidigung bestimmte

Abhandlung

von

Witold Załeski.

Mag. dipl.

Dorpat 1874.

Druck von **Heinr. Laakmann.**

12454

Gedruckt mit Genehmigung der juristischen Facultät der Kaiserlichen
Universität Dorpat.

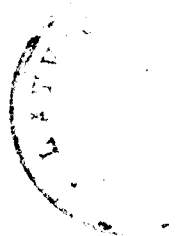
Dorpat, den 4. März 1874.

(Nr. 41.)

O. Meykow,
d. Z. Decan.

26550246

TARTU ÜLIKOOLI
RAAMATUKOGU



Vorwort.

Der Abfassung einer genauen und erschöpfenden Geschichte der Kongresse stehen mehrere, nicht unbedeutende Schwierigkeiten im Wege. Die erste vorzugsweise in die Wagschale fallende bildet die Geheimhaltung der Kongressverhandlungen, welche zur Folge gehabt hat, dass das vorhandene historische Material vielfach unvollständig vorliegt. Eine andere nicht gering zu schätzende Schwierigkeit liegt ferner in der Nothwendigkeit, das völkerrechtliche Material vom politischen in den Kongressverhandlungen zu trennen. Auf den Kongressen haben in der Regel die politischen Motive überwogen und sind die rein juridischen in den Hintergrund gedrängt worden. Es hat sich dieses schon äusserlich darin manifestirt, dass die Staaten auf den Kongressen nicht durch Rechtsgelehrte, sondern durch ihre politischen Sommitäten, die Leiter ihrer auswärtigen Politik repräsentirt waren, so dass auf denselben das Nützlichkeitsprincip statt desjenigen des Rechts vorwalten musste. Man ist daher genöthigt, das völkerrechtliche Material aus dem politischen so zu sagen herauszuschälen.

Auf den früheren Kongressen wurde schriftlich mittelst *Noten* und *Denkschriften* (Mémoires) verhandelt und bilden diese daher das historische Material. Aber die betreffenden Sammlungen dieser Actenstücke sind sehr unvollständig und ungenau, weil sie meist nach dem schriftlichen Nachlass eines einzelnen Kongressmitgliedes oder nach den Sammlungen eines einzelnen Staatsarchivs und zwar von Privatpersonen veranstaltet worden

sind. So sind z. B. die berühmten Sammlungen von Meiern¹⁾ für den westphälischen und von Klüber²⁾ für den Wiener Kongress sehr lückenhaft. In neuerer Zeit, vorzüglich seit dem Wiener Kongresse, wurden auf den Kongressen Protokolle geführt, welche allerdings ein zuverlässiges, officielles Material für die Kongressgeschichte zu liefern im Stande wären. Dieselben enthalten aber leider nur eine kurze Zusammenfassung der Verhandlungen und werden erst nach einer gewissen Zeit der Oeffentlichkeit übergeben, manche sind sogar noch bis zu diesem Augenblick unveröffentlicht geblieben. So muss sich die Geschichte der Kongresse vielfach mit den Denkschriften und nachgelassenen Papieren berühmter Staatsmänner behelfen.

Wir beabsichtigen keine Geschichte der völkerrechtlichen Kongresse zu liefern, sondern in dem ersten *allgemeinen Theil* unserer Arbeit aus dem durch die Geschichte der Kongresse und ihrer Verhandlungen gelieferten Material alles das, was sich auf das Zustandekommen, den Ort, die Zahl und Art der Mitglieder, das Ceremoniel, die Verhandlungen und die Beendigung der Kongresse bezieht, zusammenzustellen, um so ein formelles Kongressrecht der völkerrechtlichen Praxis zu entnehmen.

In dem zweiten *besonderen Theile* versuchen wir dann die verschiedenen auf den Kongressen behandelten Materien nach den bei ihrer Entscheidung leitenden Principien und nach ihrem Inhalte zu ordnen, indem wir dabei das von Bulmerincq³⁾ angedeutete System des Völkerrechts zur Grundlage nehmen.

Allgemeiner Theil.

§ 1. Die Begriffsbestimmung und die Unterscheidung der Kongresse und Konferenzen.

Sowohl in völkerrechtlichen Handbüchern als in der diplomatischen Praxis wird zwischen Kongressen und Konferenzen nicht streng unterschieden. Nach Berner's⁴⁾ Auffassung wären *Kongresse* beschlussfähige Zusammenkünfte von Souverainen mehrerer Staaten oder ihrer Bevollmächtigten zum Zweck eines Friedensschlusses oder um einzelne Folgen desselben festzustellen oder um überhaupt schwebende internationale Fragen zu lösen und zu entscheiden. *Konferenzen* dagegen wären entweder diplomatische Berathungen überhaupt oder Zusammenkünfte der bei einem Staate beglaubigten Gesandten im Ministerium des Auswärtigen, ohne Vollmacht internationale Fragen definitiv zu entscheiden; bald Vorberathungen für einen Kongress, bald Berathungen auf dem Kongresse selbst. Auf den Kongressen werden entscheidende Beschlüsse gefasst, auf den Konferenzen werden dieselben vorbereitet. Zum Kongress können daher nach Bluntschli⁵⁾ nur beschlussfähige Personen zusammentreten, an Konferenzen auch Personen Theil nehmen, welche nicht beschlussfähig sind. Nach Calvo's⁶⁾ Ansicht ferner soll auch die persönliche Stellung der Beteiligten die Unterscheidung der Kongresse und Konferenzen bedingen. An einem Kongress nehmen gewöhnlich Theil die Monarchen selbst oder ihre Minister des Auswärtigen, an den Konferenzen nur Gesandte oder zu diesem Zweck delegirte diplomatische Agenten. Martens⁷⁾ giebt sodann auch keinen wesentlichen Unterschied zwischen Kongressen und Konferenzen an und behauptet nur, dass man als Kongresse sehr wichtige Zusammenkünfte, welche zu einem allgemeinen Vertrag führen bezeichne. Betrachten wir schliesslich die völkerrechtliche Praxis, so sehen wir, dass ihre Unterscheidung

dung der Kongresse und Konferenzen eine bloss formelle ist. Damit nämlich eine Zusammenkunft von Staatsmännern und Diplomaten als Kongress betrachtet werden könne, ist nach der völkerrechtlichen Praxis nur erforderlich: die ausdrückliche Bezeichnung derselben als Kongress, die Ernennung besonderer Bevollmächtigten ad hoc und eine gewisse Feierlichkeit der Berathungen über mehr oder weniger wichtige völkerrechtliche Angelegenheiten. Die *Zahl* der auf einem Kongress vertretenen Staaten hat dagegen keinen Einfluss auf den Begriff desselben. In der Regel sind freilich auf den Kongressen mehr als zwei Staaten vertreten gewesen oder wenn nur zwei Staaten auf einem Kongress vertreten waren, so erschienen wenigstens gewöhnlich auf demselben noch die Bevollmächtigten eines dritten vermittelnden Staates.

Nur der Voreingenommenheit Englands gegen Kongresse ist es übrigens zuzuschreiben, dass alle Zusammenkünfte, die zu London statt fanden, nur als Konferenzen bezeichnet wurden. Diese Voreingenommenheit Englands datirt seit den Kongressen von Aachen, Troppau, Laybach und Verona, weil auf denselben das Princip der Intervention in die inneren Angelegenheiten fremder Staaten proclamirt wurde. Die englische Regierung wollte diesem Princip nicht beistimmen und büsste in Folge dessen in den zwanziger Jahren unseres Jahrhunderts fast jeden Einfluss auf die continentale Politik Europas ein.

Nach unserer Ansicht wäre das Merkmal der *Beschlussfähigkeit* recht wohl dazu geeignet, die Kongresse von den Konferenzen bestimmt zu unterscheiden, wenngleich dieser Unterschied kein absoluter sein würde.

Die Bestimmungen der Kongresse erfordern gewöhnlich noch die Ratification der resp. Monarchen oder gesetzgebenden Körper, falls die Souveraine nicht persönlich auf den Kongressen zugegen waren. Aber schon das Zustandekommen eines solchen definitiven Aktes, welcher nur einer Sanction für seine Giltigkeit bedarf, unterscheidet die Kongresse von Konferenzen, welche letztere nur das Material zu solch einem definitiven Entscheid zu sammeln und über einzelne Punkte oder Details sich zu verständigen, bestimmt sind.

Die völkerrechtlichen Kongresse haben sich nach dem Vorbilde der mittelalterlichen *Concilien* der katholischen Kirche gebildet, welche die kirchlichen Angelegenheiten der Christenheit zu regeln bestimmt waren.⁸⁾ Nachdem die überwiegende Stellung und Bedeutung der

römischen Kaiser deutscher Nation in Europa aufgehört und die Staaten der mittelalterlichen Abgeschlossenheit, im Interesse der Anbahnung gegenseitiger Beziehungen entsagt hatten, musste man auf den Gedanken kommen, Angelegenheiten, welche mehrere Staaten betrafen, auf gemeinsamen Zusammenkünften zu entscheiden, und hatte man dazu an den Concilien ein Vorbild. Um dieselbe Zeit entstand auch die *Idee des politischen Gleichgewichts* in Italien,⁹⁾ welches allen Staaten in der politisch-diplomatischen Entwicklung vorangeeilt war. Es verbanden sich die kleinen italienischen Staaten untereinander zum Zweck der Erhaltung der öffentlichen Ruhe und der Vertheidigung der Schwächeren gegen die Gewaltthaten und Eroberungsgelüste der Mächtigen und Stärkeren. Diese Idee des politischen Gleichgewichts wurde später auf die allgemein europäischen Verhältnisse angewendet, um eine Garantie der Unabhängigkeit der kleineren Staaten gegen die Uebergriffe der grösseren zu erlangen. Namentlich hatte der *westphälische Kongress* die Aufgabe, nicht nur dem Religionskriege in Deutschland ein Ende zu machen, sondern auch der Idee des politischen Gleichgewichts praktische Geltung in Europa zu verschaffen. Das letztere Ziel erreichte derselbe in der That durch Schwächung der Macht des habsburgischen Hauses und legte so den Grund zu demjenigen Staatensystem in Europa, welches in seinen Hauptzügen das der späteren Zeit verblieben ist. Deshalb beginnt auch die Geschichte der völkerrechtlich bedeutsamen Kongresse mit dem zu Münster und Osnabrück.

§ 2. Das Zustandekommen eines Kongresses.

Ein Kongress kann auf verschiedene Weise zu Stande kommen. Es kann ein neutraler Staat die Vermittlerrolle übernehmen und die im Krieg oder im Streit begriffenen Staaten zu bewegen suchen ihre Differenzen und Ansprüche auf einem Kongress auszugleichen, oder es können die kriegführenden Parteien *Präliminarien* abschliessen, in welchen die Abhaltung eines Kongresses bestimmt und die als Grundlage der vorzunehmenden Unterhandlungen zu betrachtenden Punkte festgesetzt werden. In anderen Fällen sind dann wieder zunächst förmliche *Konferenzen* der Bevollmächtigten der kriegführenden Staaten abgehalten worden, um die Grundlagen des später abzuhaltenden Kongresses festzustellen.

Als Beispiele von Kongressen, welche in Folge der Vermittlung dritter, am Kriege nicht theilhaftiger Staaten zu Stande kamen, dienen folgende. Der *Friedenskongress zu Aachen* ¹⁰⁾ vom Jahre 1668 fand zwischen Frankreich und Spanien in Folge der Vermittlung des Papstes statt. Im J. 1678 vermittelten ferner der Papst und England einen *Kongress zu Nimwegen* ¹¹⁾. Dem grossen Kurfürsten gelang es sodann im J. 1687 Christian V. von Dänemark und den Herzog von Holstein Gottorp zu einem *Kongress zu Altona* ¹²⁾ zu bestimmen, während der *Kongress zu Oliva* ¹³⁾ sein Zustandekommen der französischen Vermittlung verdankte. Die Friedensverhandlungen zwischen Polen und Schweden begannen unter Vermittlung Frankreichs bereits im Jahre 1658 und auf einer Zusammenkunft in Thorn im Jahre 1659 kam man überein, den Friedenskongress im Kloster Oliva, in der Nähe von Danzig, abzuhalten. Der *Kongress zu Carlowitz* ¹⁴⁾ (1699) ferner kam in der Weise zu Stande, dass die Pforte auf die Vermittlungsanträge Grossbritanniens und der Niederlande einging und als Basis der Friedensverhandlungen das *uti possidetis* anerkannte. Die Vermittlung Grossbritanniens brachte sodann den *Kongress zu Antwerpen* ¹⁵⁾ im Jahre 1715, und im Verein mit Frankreich den erfolgreichen *Kongress zu Cambray* im Jahre 1722 zu Stande. Als die Vermittlungsversuche Grossbritanniens einen Frieden zwischen Peter d. G. und Schweden herbeizuführen misslangen, übernahm Frankreich die Vermittlerrolle. Der französische Gesandte *Camprédon* reiste zu diesem Behufe im Februar 1721 nach Petersburg, nachdem er vorher in Stockholm die Absichten der schwedischen Regierung erfahren und so einigten sich die kriegführenden Parteien in *Nystadt* einen *Kongress* abzuhalten. Der Vermittlung Russlands und Frankreichs gelang es ferner, nachdem der österreichische Hof das preussische Ultimatum angenommen hatte, einen *Friedenskongress zu Teschen* in österreichisch Schlesien im Jahre 1779 zu Stande zu bringen. In ähnlicher Weise führte die Vermittlung Ludwigs XVI zur Eröffnung eines *Kongresses zu Versailles* am 8. Dec. 1784, um den Streitigkeiten zwischen dem Kaiser Joseph II. und den Generalstaaten ein Ende zu machen. Preussen und Oesterreich, welche durch die Machterweiterung Russlands, in Folge des ersten Krieges der Kaiserin Katharina II. gegen die Pforte (1768–1774) besorgt gemacht worden waren, entschlossen sich den Frieden, zwischen den kriegführenden Parteien zu vermitteln. Das Resultat ihrer Bemühung war die Eröffnung des *Kongresses zu Fokschanj* in der Moldau, am

19. Aug. 1772. — Im Mai 1813, bot ferner Oesterreich seine Vermittlung zur Herbeiführung eines Friedenskongresses an und am 30. Juni acceptirte Napoleon I. die Vermittlung. Es wurde verabredet, dass die französischen, russischen und preussischen Bevollmächtigten vor dem 5. Juli in *Prag* zusammenkommen und dass der Waffenstillstand von Poischwitz bis zum 10. Aug. verlängert werden sollte.

Als Beispiel eines Kongresses, der in Folge früher abgeschlossener *Präliminarien* zu Stande kam, kann zunächst der erste *Kongress zu Münster und Osnabrück* dienen. ¹⁶⁾ Schon im Jahre 1636 wurden Friedensunterhandlungen vom Papste angeknüpft, welcher durch seinen Nuntius Ginetti einen *Friedenskongress zu Köln* zu Stande bringen wollte. In Folge dessen erschienen auch in der That Gesandte Oesterreichs und Spaniens in dieser Stadt, Frankreich liess sich jedoch nicht dazu bestimmen, gleichfalls Bevollmächtigte nach Köln zu senden. Hierauf wurde auf dem *Reichstage zu Regensburg* 1640 über die Möglichkeit, dem Kriege ein Ende zu machen, verhandelt und ging der Kaiser Ferdinand III. schliesslich auf die Proposition Frankreichs: die Städte Münster und Osnabrück als die Kongressorte zu bestimmen, ein. Sodann wurden noch unter Vermittlung Dänemarks *Präliminarien* zu Hamburg am 25. December 1641 unterzeichnet und endlich die Eröffnung des sog. westphälischen Friedenscongresses anfangs auf den 25. März 1642, dann auf den 1/11. Juli 1643 festgesetzt. Der *Kongress zu Brömsebro* ¹⁷⁾ ferner fand in Folge des Abschlusses einer Präliminarconvention zwischen Schweden und Dänemark vom 8. Nov. 1644 Statt. Auf ähnliche Weise kam der *Kongress zu Utrecht* ¹⁸⁾ am 29. Jan. 1712 zu Stande. Am 8. Oct. 1711 wurden zu London zwei Präliminarverträge zwischen Grossbritannien und Frankreich abgeschlossen. Der erste enthielt die zu Gunsten Englands gemachten Concessionen, der zweite die Grundlagen eines allgemeinen Friedens, welcher auf dem verabredeten Kongress geschlossen werden sollte. Der *Kongress zu Rastadt* ¹⁹⁾ vom J. 1797–99 kam auf Grund der Friedenspräliminarien von Leoben und des Friedens von Campo-Formio, zu Stande. Zu Leoben wurde das Aufhören der Feindseligkeiten zwischen Frankreich und dem deutschen Reich vereinbart und sollte ein Kongress den definitiven Frieden zwischen beiden Staaten auf Grund der Integrität des deutschen Reichs herbeiführen. — Dem *Kongress zu Amiens* vom Jahre 1802 ²⁰⁾ gingen Friedenspräliminarien voran, welche zu London am 1. Oct. 1801 un-

terzeichnet worden waren. Ferner kann der erste Pariser Friede vom 30. Mai 1814 ²¹⁾ als ein Präliminarfriede zum *Wiener Kongress* betrachtet werden, indem derselbe ausdrücklich bestimmte, dass nach Verlauf von zwei Monaten alle an dem Kriege beteiligten Mächte ihre Bevollmächtigten zu einem Kongress nach Wien schicken sollten. Die geheimen Artikel dieses Friedens enthielten zugleich ein ganzes Programm der Kongressberatungen und Bestimmungen. Endlich kam auch der *Pariser Kongress* von 1856 in Folge der Präliminarien, welche am 1. Febr. 1856 zu Wien unterschrieben worden waren, zu Stande.

Die Kongressgeschichte liefert uns ferner Beispiele, dass der Eröffnung eines Kongresses förmliche *Konferenzen* vorangingen, welche zwar nicht ausdrücklich dazu bestimmt waren, das Material des künftigen Kongresses vorzubereiten, jedoch faktisch durch Besprechung der Differenzpunkte und weil sie zu einem definitiven Resultat nicht führten, die spätere Abhaltung eines Kongresses nothwendig machten. So gingen dem *Kongresse zu Utrecht* zunächst die *Konferenzen zu Moerdijk* ²²⁾ in Holland im J. 1709 voran. Als durch die Verhandlungen kein günstiges Resultat erzielt wurde, begab sich Torci, der französische Minister des Auswärtigen im Mai 1709 selbst nach dem Haag, wo ihm der Grosspensionär Heinsius 40 Punkte eines Präliminarfriedens übergab. Als Ludwig XIV in keiner Weise auf die Bedingungen eingehen wollte, kam es zur abermaligen Eröffnung von *Friedensverhandlungen zu Gertruydenberg* am 10. März 1710, welche aber ebenso erfolglos blieben. Erst der Fall des Whig-Ministeriums und der Tod Kaiser Joseph I bewogen England, direkte Friedenspropositionen an Frankreich zu machen und führten zu den bereits erwähnten Friedenspräliminarien zu London vom 8. Octbr. 1711. In ähnlicher Weise gingen dem Kongress zu Nystadt die *Konferenzen auf den Ålandsinseln* ²³⁾ voran, welche vom 12. Mai 1718 bis zum 24. Sept. 1719 dauerten. Am 12. Aug. 1717 einigten sich zu Loo in Holland Kurakin und Görtz dahin, dass Russland und Schweden ihre Minister auf die Ålandsinseln schicken sollten, um die Bedingungen des Friedensschlusses zu verabreden. Diese Verhandlungen führten jedoch zu keinem günstigen Resultat, vielmehr gewann nach dem Tode Karls XII und der Hinrichtung von Görtz in Schweden die Ansicht den Sieg, dass man die in Deutschland verlorenen Gebiete ganz aufgeben und demgemäss mit Hannover und Preussen Frieden schliessen solle, um desto ener-

gischer den Krieg mit Russland zur Wiedererlangung von Livland und Ehstland fortsetzen zu können. Die unmittelbare Folge dieser Meinungsänderung war der Abbruch der Konferenzen, welche aber nichts desto weniger in der Folge als Grundlage für die Unterhandlungen auf dem Kongress zu Nystadt dienten. Dem Pariser Kongress vom Jahre 1856 ferner gingen *Konferenzen zu Wien*, welche vom 15. März bis zum 21. Juni 1855 dauerten ²⁴⁾, voran. Die Veranlassung zu letzteren gab das Memorandum vom 28. Decbr. 1854 mit den s. g. vier Punkten, welche der russischen Regierung vorgelegt und von ihr als Basis für zu beginnende Unterhandlungen angenommen wurden. Weil sich jedoch Russland eine einseitige Beschränkung seiner Seekräfte auf dem schwarzen Meere nicht gefallen lassen wollte, kam es zum Abbruch der Konferenzen.

In den meisten Fällen sind die Kongresse in Folge *directer Uebereinkunft* der kriegführenden oder der sonst interessirten Staaten zu Stande gekommen. Man vereinigte sich in solchem Fall über die zu verhandelnden Punkte, ohne Präliminarartikel zu unterschreiben und auf Grund einer solchen Uebereinkunft fand dann der betreffende Kongress statt. Dies war z. B. mit dem *Kongress zu Paris* im Jahre 1782—1783 der Fall, indem sich England zu directen Verhandlungen mit Frankreich entschloss. Die Präliminarien wurden in diesem Fall auf dem Kongress selbst zwischen Frankreich, Spanien und Grossbritannien, am 20. Jan. 1783, sowie ein Waffenstillstand zwischen Grossbritannien und Holland verabredet. Die *Londoner Konferenz* von 1830—1839 kam dagegen in Folge der Aufforderung des Königs der Niederlande, eine Vermittelung zwischen beiden Theilen seiner Lande auszuüben, zu Stande. Was schliesslich die s. g. Kongresse der heiligen Allianz zu *Aachen*, *Troppau*, *Laybach* und *Verona* anlangt, so wurden sie auf Grund des § 6 des Pariser Allianzvertrags vom 20. November 1815 zusammenberufen, nach welchem die contrahirenden Staaten versprachen, zu bestimmten Zeiten Zusammenkünfte der Monarchen oder ihrer Minister stattfinden zu lassen, die sich mit den allgemeinen Interessen und der Erforschung und Prüfung der Mittel, welche in jedem gegebenen Fall als zweckmässig und gedeihlich für die Ruhe und das Wohl der Völker und für die Erhaltung des europäischen Friedens anerkannt würden, beschäftigen sollten. Eine ähnliche Bestimmung enthält das Protokoll des *Aachener Kongresses vom 15. Nov. 1818*.

§ 3. Der Ort, die Zahl und Art der Mitglieder, das Ceremoniel eines Kongresses.

Von Bedeutung für das Zustandekommen eines Kongresses ist die Wahl des *Ortes* für die Verhandlungen. Als die Verkehrsmittel noch nicht die heutige Schnelligkeit und Präcision erlangt hatten, kam es viel darauf an, den gelegensten Ort für alle resp. Parteien zu wählen, damit die Bevollmächtigten möglichst schnell mit ihren Souverainen und Vollmachtgebern in Communication treten und die nothwendigen Vollmachten und Instructionen erhalten konnten²⁵). Es ist aber auch vorgekommen, dass man an zwei verschiedenen Orten gleichzeitig einen dieselben Gegenstände behandelnden Kongress abhielt. So wählte man für den s. g. *westphälischen Kongress*²⁶) zwei benachbarte Städte: Münster und Osnabrück, um den Rangstreitigkeiten zwischen Frankreich und Schweden und dem Zusammentreffen des päpstlichen Nuntius mit den Bevollmächtigten der protestantischen Fürsten an einem und demselben Orte vorzubeugen. Die Nothwendigkeit aber, den Bevollmächtigten der kriegführenden Parteien die Communication mit ihren Souverainen zu erleichtern und sichern, war Veranlassung, dass die meisten Kongresse in kleinen Städten, welche zwischen den Heerlagern gelegen waren und während der Unterhandlungszeit für neutral erklärt wurden, stattfanden. So wurde der *Pyrenäische Kongress*²⁷) auf der Fasaneninsel des Flusses Bidassoa, durch welche die Grenze zwischen Spanien und Frankreich ging, abgehalten. So fand ein Kongress im Dorfe *Carlowitz* statt, weil es zwischen den zu Peterwardein und Belgrad stationirten feindlichen Armeen lag. Das Schloss *Rastadt* ferner verdankt die Ehre der Verhandlungsort zweier Kongresse gewesen zu sein hauptsächlich seiner Lage auf der Grenze zwischen Frankreich und Deutschland. Ebenso wurden die Städte *Nystadt* und *Abo* von Russland und Schweden zu Kongressorten gewählt, weil sie an der damaligen Grenze beider Reiche lagen und dasselbe gilt von den Städten *Passarowitz*, *Fokschanj*, *Bucharest* und *Szistowe*, welche in den Kriegen der europäischen Mächte mit der Türkei als Kongressorte dienten. Ein für Kongresse sehr gelegener Ort an der Grenze mehrerer Staaten war namentlich *Aachen*, in welchem daher auch drei Kongresse in den Jahren 1668, 1748 und 1818 abgehalten worden sind.

In der zweiten Hälfte des XVII. und der ersten des XVIII. Jahrhunderts galten die Niederlande als die Repräsentanten der europäischen Politik. Aus diesem Grunde sind während jenes Zeitraums Kongresse in den Städten *Breda*, *Nimwegen*, *Ryswick*, *Utrecht*, *Haag* und *Antwerpen* abgehalten worden. Dagegen wurde *Châtillon* wegen der Nähe der beiden feindlichen Heere, zwischen welchen die Kriegsoperationen nicht unterbrochen werden sollten, zum Kongressorte gewählt und während der Kongresszeit für neutral erklärt. Desgleichen sind wegen der centralen Lage zwischen den kriegführenden Parteien das Kloster *Oliva*, die Städte *Brömsebro* und *Altona* und das Schloss *Hubertusburg* zu Kongressorten bestimmt worden. In dem XIX. Jahrhundert endlich sind in Folge der besseren Verkehrsmittel die Kongresse in den Hauptstädten der präponderirenden Staaten abgehalten worden, so die Kongresse zu *Wien*, zu *Paris* (1856) und die *Londoner Konferenz* (1830—1839). Die Kongresse zu *Troppau*, *Laybach* und *Verona* fanden dagegen in kleinen Städten statt, theils um den zeitraubenden Vergnügungen einer Grosstadt zu entgehen, theils damit die auf jenen Kongressen anwesenden Monarchen sich in der Nähe Italiens befanden, auf welches sie ihre Aufmerksamkeit vorzugsweise gerichtet hatten. In neuerer Zeit ist übrigens von mancher Seite darauf hingewiesen worden, dass der entsprechendste Versammlungsort eines Kongresses ein kleiner neutraler Staat sei, wie z. B. Belgien und die Schweiz, weil dort die Bevollmächtigten der verschiedenen Staaten frei von allem äusseren Zwange und Einflüsse verhandeln könnten.

Mitglieder eines Kongresses können entweder die Monarchen allein oder neben ihnen auch ihre Minister des Auswärtigen oder auch nur Bevollmächtigte sein. Fürstenkongresse ersterer Art waren: der zu *Erfurt* (1808)²⁸), an welchem zwei Kaiser: Napoleon und Alexander, vier Könige: die von Sachsen, Baiern, Württemberg und Westphalen, sowie eine grosse Zahl von Kronprinzen und Fürsten Theil nahmen — und der *Fürstenkongress zu Frankfurt a. M.* (1863)²⁹), zu welchem unter dem persönlichen Vorsitze des österreichischen Kaisers alle Fürsten und freien Städte des deutschen Bundes mit alleiniger Ausnahme des Königs von Preussen erschienen waren. Monarchen mit ihren Ministern erschienen namentlich auf dem *Kongress zu Wien* (1815), während an den Kongressen zu *Aachen* (1818) *Troppau* (1820) *Laybach* (1821) und *Verona* (1822) nur die Kaiser von Russland und Oesterreich und der König von Preussen

persönlich, Grossbritannien und Frankreich dagegen durch ihre Bevollmächtigten Theil nahmen. Erscheinen übrigens auf einem Kongresse nur bevollmächtigte Minister, so sind ihrer von jedem Staate gewöhnlich mehrere, wenigstens zwei, um der umfassenden Kongressarbeit genügen zu können.

Was die *Zahl* der am Kongress theilhabenden Staaten anlangt, so übt dieselbe auf die Bezeichnung einer Zusammenkunft als Kongress keinen Einfluss aus, so dass also auch nur zwei Staaten einen Kongress bilden können. So führten auf dem in *Rastadt* am 26. Nov. 1713 eröffneten Kongress der Marschall Villars und der Prinz Eugen die Verhandlungen im Namen Frankreichs und des Kaisers und Reichs ohne jede Vermittlung eines dritten Staats,³⁰⁾ und dasselbe geschah auf dem *Kongress zu Baden*³¹⁾ in der Schweiz (1714). Ebenso unterhandelten auf dem *Kongress zu Nystadt* nur die Bevollmächtigten Russlands und Schwedens, obgleich der Kongress in Folge der Vermittlung Frankreichs zu Stande gekommen war. In derselben Weise unterhandelten ferner nur russische und schwedische Bevollmächtigte auf dem *Kongress zu Åbo* (1743). Es erklärt sich dieses durch das feste Beharren Russlands bei dem Grundsatz, jede Einmischung fremder Mächte in seine auswärtigen Beziehungen zurückzuweisen und deshalb betheiligten sich auch an den Verhandlungen der Kongresse zu *Fokschany* (1772) und *Bucharest* (1773) nur die Bevollmächtigten Russlands und der Pforte. In ähnlicher Weise fand der *pyrenäische Kongress* (1659) ohne jede Vermittlung statt, indem die Konferenzen nur zwischen Mazarin und Don Louis de Haro abgehalten wurden. Dagegen waren auf dem *Wiener Kongresse* alle Staaten Europas, mit Ausnahme der Pforte, repräsentirt. Das Princip der Repräsentation wurde in diesem Falle selbst auf die kleinsten Souverainetäten ausgedehnt, sie wurden alle aufgefordert, ihre Bevollmächtigten nach Wien zu senden. Daher fand sich in der Kaiserstadt an der Donau eine beträchtliche Zahl von Staatsmännern und Diplomaten aus ganz Europa ein, um an der grossen Aufgabe zu arbeiten: Europa zu reconstruiren, zum Theil eine neue Karte zu entwerfen und ein System des politischen Gleichgewichts auf neuer Basis zu errichten. Der Aufgabe nach verwandt, aber der Zahl der vertretenen Staaten nach hinter jenem zurückbleibend, war der *Kongress zu Münster und Osnabrück*. Die Verhandlungen fanden Statt: zu Osnabrück zwischen den kaiserlichen, reichsständischen und schwedischen Gesandten; zu Münster zwischen den Ge-

sandten des Kaisers, Frankreichs und anderer fremder Mächte: Spaniens, Portugals, der Generalstaaten, Florenz, Savoiens, Mantuas und der schweizerischen Eidgenossenschaft. Als Vermittler wirkten ausserdem die Bevollmächtigten des Papstes, Venedigs und zum Theil Dänemarks.

Auf den meisten Kongressen waren stets mehrere Staaten vertreten oder es kamen zu den zwei Hauptparteien wenigstens die Bevollmächtigten eines dritten vermittelnden Staates hinzu. So waren auf dem *Kongress zu Brömsebro* ausser den Bevollmächtigten Schwedens und Dänemarks, als Vermittler die Bevollmächtigten Frankreichs und der Generalstaaten anwesend. Auf dem *Kongress zu Aachen* von 1668 vermittelte der päpstliche Nuntius zwischen den Bevollmächtigten Frankreichs und Spaniens. In derselben Weise vermittelte der Bevollmächtigte Grossbritanniens auf dem *Kongress zu Antwerpen* 1715 zwischen den Bevollmächtigten des Kaisers und der Generalstaaten. Auf dem *Kongress zu Hubertusburg* (1763) waren die Bevollmächtigten Oesterreichs, Preussens und Sachsens anwesend, auf dem *Kongress zu Teschen* (1779) ausser den Hauptparteien: Oesterreich und Preussen, noch Russland und Frankreich vertreten. Auf dem *Kongress zu Reichenbach* (1790) vermittelten zwischen Oesterreich und Preussen, Grossbritannien und Holland. Auf dem *Kongress zu Amiens* (1802) befanden sich die Bevollmächtigten Englands, Frankreichs, Spaniens und der batavischen Republik.

Grosse Schwierigkeiten verursachten in früheren Zeiten bei Eröffnung eines Kongresses Streitigkeiten über *Rang* und *Ceremoniel* der Bevollmächtigten. So verzögerten dieselben die Eröffnung der Kongressverhandlungen zu *Münster und Osnabrück* und führten fast zur Auflösung des Kongresses³²⁾. Es entstanden diese Streitigkeiten theils bei der Ankunft der Bevollmächtigten am Kongressort, theils bei ihrem Einzuge in Münster, beziehungsweise in Osnabrück, sowie bei ihren gegenseitigen ceremoniellen Besuchen. Namentlich rief der Titel *Excellenz* einen heftigen Streit zwischen den Bevollmächtigten der Kurfürsten und Fürsten auf dem Kongresse hervor. Es wurde über diese Punkte mit solchem Ernst verhandelt, dass die Bestimmungen des *Kongresses* von *Münster* und *Osnabrück* über Rang und Ceremoniel für die späteren diplomatischen Zusammenkünfte in mehrfacher Beziehung massgebend geworden sind. Auch auf dem *Kongress zu Breda* (1667³³⁾ fehlte es nicht an Rang- und Ceremoniell-

streitigkeiten. Um ihnen vorzubeugen, beschloss man getrennt zu berathen und allgemeine Konferenzen zu vermeiden, da diese vorzüglich zu solchen Streitigkeiten Veranlassung gaben. Für wie wichtig man aber damals Rang- und Ceremonielsachen hielt, ergibt sich beispielsweise daraus, dass der König von Frankreich seinem Bevollmächtigten in *Breda* befahl, auf den allgemeinen Versammlungen der betreffenden Gesandten ein speciell von ihm bezeichnetes Zimmer einzunehmen. Auf dem *Kongress zu Nimwegen* (1678 und 1679) kam man überein, in den engen Strassen dieser Stadt nur mit zwei Pferden zu fahren, der Minister Pomponne verbot aber den französischen Bevollmächtigten sich dieser Vereinbarung zu fügen. Als ferner die spanischen Bevollmächtigten den englischen als Vermittlern nicht die erste Visite machen wollten, erklärten die Bevollmächtigten Frankreichs, Englands und Schwedens allen Umgang mit den spanischen aufgeben zu wollen und kam es in Folge dessen zu Schlägereien zwischen den Dienstleuten der spanischen und französischen Gesandtschaft. Als endlich der Kurfürst von Brandenburg zwei Gesandte mit demselben diplomatischen Charakter zum Kongresse entsandte, wollten die französischen nur einem von ihnen den Titel Excellenz zugestehen und hielt selbst Ludwig XIV. die Sache für wichtig genug, um sich persönlich über den Streitpunkt auszusprechen. Auf dem *Kongress zu Ryswick* (1697³⁴) beschloss man, um den Streitigkeiten über Rang und Ceremoniel vorzubeugen, dass die Bevollmächtigten sich in einem Saale vereinigen und einen Kreis bilden sollten, ohne irgend einen Tisch in der Mitte, damit kein Platz als Ehrenplatz gelten könne. In derselben Absicht wurde auf dem *Kongress zu Carlowitz* (1699) in der Mitte des Dorfes ein rundes Gebäude mit so vielen Thüren errichtet als kriegführende Staaten vorhanden waren, so dass alle Bevollmächtigten gleichzeitig in den Saal eintreten konnten, worauf sie dann zur Vermeidung weiterer Rangstreitigkeiten alle an einem runden Tische Platz nahmen. Während des *Utrechter Kongresses* (1712—1713)³⁵ wurde, um Rangstreitigkeiten zu vermeiden, auf Antrag des französischen Bevollmächtigten, der Ofen im Versammlungssaale des Utrechter Rathhauses fortgeschafft, damit kein Platz als Ehrenplatz erscheinen könne, und traten die Bevollmächtigten Englands und Frankreichs gleichzeitig durch zwei einander gegenüberliegende Thüren in den Saal. Auf den späteren Kongressen fanden nur in seltenen Fällen Ceremoniel-Streitigkeiten statt, indem man sich entweder nach den Bestimmungen der früheren Kongresse

richtete oder übereinkam, dass während der Verhandlungen kein Ceremoniel beobachtet werden und die Bevollmächtigten sich ohne Beobachtung ihrer Rangverhältnisse versammeln sollten. Bei den Verhandlungen des *Wiener Kongresses* insbesondere erhob man aber zum Princip, dass alle gekrönten Häupter einander gleich seien und dass bei Unterzeichnungen die alphabetische Reihenfolge auf Grundlage der Benennung der Länder in französischer Sprache beobachtet werden solle, so dass Oesterreich (Autriche), wie früher als Erbe der Machtstellung des heil. römischen Reichs, so auch jetzt die erste Stelle in der Reihenfolge einnahm. Ferner wurden auf diesem Kongresse die diplomatischen Agenten in Klassen eingetheilt und die Rangfolge der Agenten derselben Klasse durch das Datum der officiellen Notification ihrer Ankunft bestimmt. In dieser Weise ist den früheren zeitraubenden und lästigen Streitigkeiten über Rang und Ceremoniel mit Erfolg vorgebeugt worden.

§ 4. Die Kongressverhandlungen.

Die erste Thätigkeit eines Kongresses bildet die *Wahl des Vorsitzers*. In früherer Zeit, als die meisten Kongresse unter Vermittelung neutraler Staaten zu Stande kamen, gebührte der Vorsitz auf denselben völkerrechtlich den Bevollmächtigten der vermittelnden Staaten. Seitdem aber die Rolle des Vermittlers auf dem Kongresse ihre frühere Bedeutung verloren hat, wurde es gebräuchlich, dem Bevollmächtigten desjenigen Staates, auf dessen Gebiet der Kongress zusammengekommen war, den Vorsitz zu übertragen. In dieser Weise wurde zum Vorsitz des *Wiener Kongresses* Metternich und des *Pariser Kongresses* (1856) Walewski gewählt.

Neben der Wahl eines Vorsitzers hat sich die erste Zusammenkunft der Kongressbevollmächtigten zugleich mit der *Prüfung* und *Auswechslung der Vollmachten* zu beschäftigen und nachdem diese für regelrecht und hinreichend befunden und ein Vorsitz gewählt worden, gilt dann der Kongress rechtlich als eröffnet^{36) 37)}.

Die *Verhandlungen* selbst können auf dem Kongress in verschiedener Weise erfolgen. Entweder werden besondere Unterhandlungen zwischen den Bevollmächtigten des vermittelnden Staates und jeder Partei gepflogen, so dass es zu keinen allgemeinen Konferenzen kommt oder die Unterhandlungen finden unmittelbar zwischen den im Krieg oder Streit begriffenen Staaten statt, d. h. die Verhandlungen

gen sind entweder indirecte oder directe. Eine andere Unterscheidung der Verhandlungen beruht darauf, dass dieselben entweder schriftlich mittels Noten oder mündlich auf Konferenzen stattfinden. In früheren Zeiten war es mehr Sitte indirect und schriftlich zu verhandeln, in der neueren Zeit unterhandelt man dagegen in der Regel direct und mündlich. Aber auch diese Konferenzen können verschieden sein. Es kann der Bevollmächtigte des vermittelnden Staates besondere Konferenzen mit den Bevollmächtigten jeder Partei abhalten oder es können auch Konferenzen eines Kongressausschusses statt finden oder es können endlich an den Konferenzen die Bevollmächtigten aller interessirten und vertretenen Staaten Theil nehmen.

Ein Beispiel von Verhandlungen durch *Vermittler* bietet der *westphälische Kongress*, indem zu Münster die Bevollmächtigten des Papstes und Venedigs die schriftlichen Propositionen der französischen Bevollmächtigten entgegennahmen und sie den Bevollmächtigten des Kaisers und der deutschen Reichsstände überreichten und vice versa. In ähnlicher Weise verhandelte man auf dem *Kongresse zu Brömsebro* (1645), indem die Parteien ihre resp. für die andere Partei bestimmten Noten den Vermittlern übergaben, welche sie weiter beförderten. Auf dem *Kongress zu Breda* (1667) wurden besondere Konferenzen abgehalten und der Bevollmächtigte Schwedens übernahm als Vermittler die Verständigung in Betreff der auf denselben verlautbarten divergirenden Ansichten. Eine solche Vermittlung übten auf dem *Kongress zu Aachen* (1668) der Bevollmächtigte des Papstes, zu *Nimwegen* (1678—1670) die Bevollmächtigten des Papstes und Englands, zu *Altona* (1687—1689) der grosse Kurfürst und nach seinem Tode die Bevollmächtigten Grossbritanniens und der Generalstaaten, zu *Ryswick* (1697) die Schwedens, auf dem *Kongresse zu Oliva* (1660) der Bevollmächtigte Frankreichs. Auf dem *Kongress zu Teschen* (1779) übergaben die Parteien schriftliche Noten an den Vermittler, der sie weiter beförderte. Diese Verhandlungsweise wurde namentlich auch für den *Kongress zu Prag* (1813) vorgeschlagen. Die französischen Bevollmächtigten proponirten dagegen anfangs mündliche Unterhandlungen, hierauf die Anwendung beider Arten der Unterhandlung, worauf indess die übrigen Mitglieder des Kongresses nicht eingehen wollten und nahm dieser formelle Streit fast die ganze Kongresszeit in Anspruch.

Die Vermittlerrolle der Bevollmächtigten Russlands und Oesterreichs auf dem *Kongress zu Versailles* (1783) war eine nur begrenzte;

sie traten nur der Form nach als Vermittler auf, nahmen an den Berathungen keinen Antheil und erfuhren den Inhalt der Verträge erst, nachdem sie unterzeichnet worden waren³⁸⁾. Auf dem *Kongress zu Szistowe* ferner (1791) übernahmen die Bevollmächtigten Grossbritanniens, Preussens und der Generalstaaten die Vermittlung zwischen der Pforte und Oesterreich, wogegen die Vermittlung der Bevollmächtigten Grossbritanniens und der Generalstaaten auf dem *Kongress zu Niemirow* (1737³⁹⁾ sowohl von Russland als von Seiten der Pforte zurückgewiesen und nur der französische Bevollmächtigte Villeneuve als Vermittler zugelassen wurde. In dem Friedensinstrument zu Paris vom 30. März 1856 wird Oesterreich als Vermittler aufgeführt, obgleich der Bevollmächtigte dieses Staats auf dem Kongress keine besondere Rolle spielte, da alle Unterhandlungen auf allgemeinen Konferenzen sämmtlicher Bevollmächtigten statt fanden.

Auf dem *westphälischen Kongress* wurden die Verhandlungen mittels *schriftlicher Noten* gepflogen. Den Anfang machte eine französische Cirkulardepesche an die deutschen Reichsstände, welche eine solche Bestürzung bei den Kaiserlichen hervorrief, dass die Existenz des Kongresses, noch ehe es bis zur gegenseitigen Auswechslung der Vollmachten gekommen war, in Frage gestellt erschien. Nachdem die Schwierigkeit beseitigt und die Vollmachten in gehöriger Ordnung befunden worden, wurde der 4. December 1644 für die Ueberreichung der ersten Propositionen bestimmt. Indess trat man an diesem Tage noch nicht in die Verhandlung der eigentlichen Hauptsache ein, indem die Franzosen zunächst die Forderung erhoben, dass Allem zuvor der Kurfürst von Trier befreit und dass sämmtliche Fürsten und Stände des deutschen Reichs aufgefordert werden sollten, ihre Bevollmächtigten zum Kongress zu schicken, wozu der Kaiser zwar sehr ungerne, aber zuletzt doch seine Einwilligung gab. Erst nachdem diese erfolgt war, überreichten hierauf die französischen und die schwedischen Gesandten am 1/11 Juni 1645 ihre Friedenspropositionen. — Auf dem *Kongress zu Brömsebro* (1645) wurden die Unterhandlungen gleichfalls schriftlich gepflogen. Auf dem *Kongress zu Utrecht* ferner waren die französischen Bevollmächtigten die ersten, welche ihre Friedensbedingungen schriftlich einreichten, und wurde hierauf bestimmt, dass die übrigen Bevollmächtigten nicht collectiv, wie es die österreichischen Gesandten proponirt hatten, sondern jeder besonders antworten und seine

Gegenpropositionen machen sollte. Auf dem *Kongress zu Rastadt* (1797—1799) sodann fanden keine anderen öffentlichen Konferenzen als die zwischen den Mitgliedern der Reichsfriedensdeputation statt. Jeder Unterdelegirte musste schriftlich seine Meinung über eine Frage zu Protokoll geben, worauf der dirigirende Minister ein Résumé der verschiedenen Meinungen abzufassen und einen der Meinung der Mehrheit entsprechenden Beschluss, *conclusum*, zu redigiren hatte. Eine solche Stimmenabgabe vermittlels schriftlicher Noten machte jede Discussion und die Vermittelung entgegenstehender Meinungen unmöglich und war die Hauptursache der Verschleppung der Berathungen. Die französischen Bevollmächtigten hielten dabei ihre Berathungen getrennt von den übrigen Kongressmitgliedern und kam es bei denselben nicht selten zu stürmischen Discussionen. Die französischen Bevollmächtigten redigirten keinen Procès-verbal und überreichten ihre Originalnoten entweder dem kaiserlichen Bevollmächtigten oder dem des Kurfürsten von Mainz, welcher letztere sie dann der Reichsdeputation zur Berathung vorlegte.

Ein Beispiel der *Verbindung beider Unterhandlungsformen*, der schriftlichen und mündlichen, liefert der *Kongress zu Oliva* (1660). Die polnischen Bevollmächtigten wollten nur schriftlich unterhandeln, die schwedischen verlangten dagegen mündliche Verhandlung auf allgemeinen Konferenzen. Man wählte den mittleren Weg. Es sollten die Parteien mit dem Vermittler mündlich die Hauptpunkte abmachen und nur das Resultat der Konferenz schriftlich verzeichnen, damit letzteres, mit der Unterschrift des Vermittlers versehen, der Gegenpartei übergeben werden konnte.

Somit lag in älterer Zeit die ganze Last der Kongressverhandlungen auf den Bevollmächtigten der vermittelnden Staaten und war die anfänglich übliche Unterhandlungsform: die mittels schriftlicher Noten. Allmählich verlor jedoch die Stellung des Vermittlers auf den Kongressen an Bedeutung und wurde vorzüglich seit dem *Wiener Kongresse* die schriftliche Unterhandlungsform immer weniger üblich. An Stelle besonderer Konferenzen traten fortan allgemeine, zunächst eines Ausschusses wie auf dem Wiener Kongress, dann aller versammelten Bevollmächtigten.

In der ersten allgemeinen Sitzung wird ausser der Wahl des Vorsitzers, sowie der Auswechslung und Prüfung der Vollmachten, insbesondere noch ein *Kongresssecretair* gewählt und eine *Geschäftsordnung* vereinbart. Von grosser Wichtigkeit erscheint es, ob die Wahl der

zu verhandelnden Gegenstände dem vorsitzenden Bevollmächtigten oder jedem Bevollmächtigten nach einer gewissen Reihenfolge zusteht oder ob jeder Bevollmächtigte das Recht hat, alles Dasjenige, was die Rechte und besonderen Interessen seines Staates betrifft, selbst der Discussion zu unterbreiten⁴⁰⁾. Nach jeder Konferenz wird ein *Procès-verbal* redigirt, welcher seit dem Wiener Kongress die officiële Benennung eines *Protokolls* führt⁴¹⁾ und eine kurze Zusammenfassung der Hauptgegenstände der Discussion, sowie eine Anführung der besonderen Meinungen (votes oder opinions) der Bevollmächtigten enthält. In dem ersten Protokoll wird in der Regel zugleich die bisher allgemein angenommene Verbindlichkeit der *Geheimhaltung der Verhandlungen* erwähnt, so dass es also noch nicht zu der neuerdings von Berner⁴²⁾ befürworteten Oeffentlichkeit der Kongresse gekommen ist. Die Kongressprotokolle werden gewöhnlich erst nach einer gewissen Zeit publicirt, sie liefern aber das beste, weil officiële Material der Kongressverhandlungen, obgleich nur in abgekürzter Form und von den Discussionen nur das enthaltend, was die Bevollmächtigten für nothwendig erachteten in den Protokollen zu vermerken.

Das Material für die Kongressverhandlungen haben gewöhnlich die Vorverhandlungen der Kongresse geliefert: also vorangegangene Präliminarien, Konferenzen, Vermittelungsanträge oder direct zwischen den einander gegenüberstehenden Parteien festgesetzte Verhandlungspunkte. Die Verabredung von *Präliminarartikeln* kam selbst auf schon versammelten Kongressen vor. So setzten auf dem *Kongress zu Aachen* (1748⁴³⁾, um einer Verschleppung der Verhandlungen vorzubeugen, Frankreich, England und Holland in einer Geheimsitzung vom 30. April Präliminarartikel fest, welche den anderen kriegführenden Staaten zur Annahme vorgelegt wurden. Auf dem *westphälischen Kongress*⁴⁴⁾ begannen die Verhandlungen mit den französischen und schwedischen Friedenspropositionen, welche am 1/11 Juni 1645 den Vermittlern übergeben worden waren. Die schwedischen Bevollmächtigten theilten die Gegenstände der Verhandlungen ihrem Inhalte nach in vier Kategorien: Reichsangelegenheiten, Genugthuung (Satisfaction) der Kronen, Friedensgarantien und Ausführung der Friedensbestimmungen. Die Reichsangelegenheiten wurden wieder in vier Abtheilungen getheilt: Amnestie, Rechte und Privilegien der Stände, Beilegung der Beschwerden und Wiederherstellung des Handels. In derselben Weise enthielten die ersten Friedenspropositionen vom 26. Januar 1660 auf dem *Kongress zu Oliva* ein Programm in

vier Hauptpunkten: Verzicht des Königs von Polen auf die schwedische Krone, Abtretung Livlands an Schweden, Wiedereinsetzung des Herzogs von Kurland in seine Besitzungen und Zurückgabe der Festungen des s. g. königlichen Preussens an Polen.

Sehr complicirt war der Geschäftsgang auf dem *Wiener Kongress*⁴⁵⁾. Schon am 16. Sept. 1814 begannen die Bevollmächtigten der Staaten, welche den Pariser Frieden unterzeichnet hatten, vorbereitende Versammlungen abzuhalten. Am 22. Sept. erklärten sie, dass nach den geheimen Bedingungen des Art. I. des Pariser Friedens nur die vier allirten Mächte die Vertheilung der von Frankreich abgetretenen Länder, mit Ausschluss dieser Macht, auf dem Kongress vorzunehmen hätten. Frankreich, Schweden und Spanien sollten erst später zur Meinungsäusserung aufgefordert werden und die Bevollmächtigten der vier verbündeten Mächte nur dann zu Konferenzen mit den drei übrigen zusammentreten, wenn die Dispositionen über die Theilung des Herzogthums Warschau, sowie über Deutschland und Italien bereits getroffen wären. Talleyrand protestirte jedoch sofort gegen den Ausdruck: „Allirte“ auf einem Friedenskongresse, welcher eine Versammlung aller Staaten zur freien Discussion über die Neuerungen in Europa bilden sollte und proponirte einen Hauptausschuss aus den Bevollmächtigten der acht Mächte, welche den Pariser Frieden unterzeichnet hatten, nämlich: Oesterreich, Grossbritannien, Russland, Preussen, Schweden, Frankreich, Spanien und Portugal. Dieser Ausschuss sollte mit der Vorbereitung aller allgemeinen Interessen des Kongresses und mit der Leitung desselben beauftragt werden und dem Kongresse selbst die definitive Entscheidung vorbehalten bleiben. Der Hauptausschuss sollte die Mitglieder der anderen zur Vorbereitung specieller Fragen bestimmten Ausschüsse ernennen, deren Berichte dann an den ersteren zu gelangen hätten. Der Antrag Talleyrands wurde angenommen, aber dennoch kam es zu keiner allgemeinen Versammlung aller Kongressmitglieder⁴⁶⁾, vielmehr wurden alle Angelegenheiten in den speciellen Ausschüssen behandelt und sodann in dem der acht Mächte erledigt; die anderen zu Wien anwesenden Bevollmächtigten wurden nur zur Annahme der bereits gefassten Beschlüsse aufgefordert. Nach einem halbofficiellen Artikel in den Wiener Zeitungen war der Stand des Kongresses Mitte October 1814 folgender⁴⁷⁾: Der Kongress war ohne Formalitäten und ohne eine Geschäftsinstruction erhalten zu haben zusammengetreten. Er be-

stand aus dem *Rath der acht Mächte*, welcher das Centralcomité für die allgemeine Leitung der Geschäfte, unter Vorsitz des österreichischen Bevollmächtigten Fürsten Metternich, bildete. Die deutsche Bundesverfassung wurde von den Bevollmächtigten der fünf grösseren deutschen Staaten: Oesterreich, Preussen, Baiern, Hannover und Württemberg ausgearbeitet und sollte später der Begutachtung anderer dabei interessirter Staaten vorgelegt werden. Zur Berathung über das Loos des Herzogthums Warschau diente eine *Commission*, gebildet aus den Bevollmächtigten Oesterreichs, Russlands und Preussens unter Vermittelung des englischen Gesandten. Besondere Comités waren ferner für die territorialen Verhältnisse Deutschlands und Italiens gebildet. Die Schweizer Angelegenheiten wurden von den Deputirten der Tagsatzung unter Vermittelung der Grossmächte behandelt. Eine s. g. *statistische Commission* war mit der detaillirten Schätzung der von Napoleon und seinen Verbündeten eroberten Länder, besonders in Bezug auf die Bevölkerung beschäftigt und zwar in der Weise, dass die Schätzung nicht nur nach der Seelenzahl ihrer Quantität, sondern auch ihrer Qualität nach geschehen sollte. Die Resultate der Arbeiten dieser Commission sollten als die allein officiellgültigen betrachtet werden.— Den Verhandlungen des *Pariser Kongresses* von 1856 endlich⁴⁸⁾ lagen die fünf Propositionen des Projects eines Präliminarienfriedens vom 1. Febr. 1856 zu Grunde, welche zu Wien unterzeichnet worden waren.

§ 5. Die Beendigung des Kongresses.

Der Kongress wird von unabhängigen und gleichberechtigten Staaten besickt, es können daher keine Bestimmungen der Mehrheit gegen den Willen eines einzelnen Staates dem letzteren aufgezungen werden, vielmehr hängt die Giltigkeit der gefassten Beschlüsse von der Zustimmung sämmtlicher Theilnehmer ab. Stimmt also auch nur einer der auf dem Kongresse vertretenen Staaten den gefassten Beschlüssen nicht bei, so kann der Kongress zu keinem Abschluss gelangen, sondern muss in Folge einer solchen Weigerung aufgelöst werden. Von dieser Regel wird nur in Beziehung auf untergeordnete Fragen und Bestimmungen abgewichen und eine blosse Stimmenmehrheit für genügend erachtet. In den übrigen Fällen muss also das Bemühen auf dem Kongresse darauf gerichtet sein, zu solchen Beschlüssen zu gelangen, auf welche die Bevollmächtigten

aller repräsentirten Staaten einzugehen bereit erscheinen. Wegen dieses Erfordernisses der Einstimmigkeit ist auch die Zahl der resultatlosen Kongresse ziemlich gross, obgleich die Auflösung derselben vielfach auch aus anderen Gründen erfolgt ist. So war z. B. die Veranlassung, dass der zu *Köln* im Jahre 1674 versammelte *Kongress*⁴⁹⁾ resultatlos auseinanderging, die auf kaiserlichen Befehl am 14. Februar 1674 vollzogene Aufhebung des Fürsten Wilhelm von Fürstenberg, Bevollmächtigten des Kurfürsten von Köln, weil derselbe ein entschiedener Anhänger Frankreichs war und in dessen Interesse agitirte. Die That enthielt unzweifelhaft einen Völkerrechtsbruch, da Köln als Sitz des Kongresses für neutral erklärt war und der Charakter der Unverletzlichkeit allen Bevollmächtigten, folglich auch denjenigen der deutschen Stände, zukam. Ludwig XIV. erklärte mit Rücksicht hierauf, dass seine Bevollmächtigten täglich Zeugen der Verletzung des öffentlichen Glaubens seien⁵⁰⁾ und dass er sie daher nicht länger in Köln verweilen lassen könne; so kam es denn zur Auflösung des Kongresses. Die Veranlassung zur Auflösung des *Kongresses* ferner, welcher im Jahre 1722 zu *Cambray* zu Stande gekommen war⁵¹⁾, gab folgender Vorfall. Die spanische Infantin, eine Tochter Philipp V., die seit drei Jahren mit Ludwig XV. verlobt und am französischen Hof als künftige Königin erzogen worden war, wurde plötzlich ihrem Vater nach Spanien im April 1725 zurückgesandt, weil man Ludwig XV. sofort vermählen wollte und die Infantin in diesem Augenblick noch zu jung zur Eingehung einer Ehe war. Durch diese That erbittert, befahl Philipp V. seinem Gesandten den Kongress zu verlassen, was die Auflösung desselben zur Folge hatte. Der am 14. Juni 1728 zu *Soissons*⁵²⁾ versammelte *Kongress* ging sodann ohne jede Beschlussfassung auseinander, weil Fleury dem Wunsche des Kaisers Karl VI., eine Collectivgarantie seiner pragmatischen Sanction zu ertheilen, sich hartnäckig widersetzte. Ebenso erfolglos blieb der s. g. *Kongress zu Hannover*⁵³⁾ im Jahre 1752, in welcher Stadt Georg II. die Minister aller Kurfürsten in der Absicht versammelte, um die Kaiserkrone dem Hause Oesterreich zu bewahren. Als nämlich der französische Gesandte de Vergennes die Wahl des Erzherzogs Joseph zum römischen Könige hintertrieb, löste sich der Kongress auf. Weiter war der Mangel einer gegenseitigen Verständigung und die Weigerung der Pforte, auf die geforderten Gebietsabtretungen und andere Bedingungen einzugehen die Veranlassung, dass die *Kongresse zu Niemirow* (1737), *Fokschanj*⁵⁴⁾ (1772) und *Bucharest*⁵⁵⁾ (1773) er-

folglos auseinander gingen. Auf dem *Kongresse zu Rastadt* (1797 bis 1799) benachrichtigte am 7. April 1799 Metternich die Reichsdeputation, dass der Kaiser Alles, was während der Dauer des Kongresses verabredet worden, für null und nichtig erkläre und auf den Stand vor dem Beginne der Verhandlungen zurückkehre und dass er, Metternich, weil wegen des Wiederausbruches des Krieges die Sicherheit der Kongressberathungen bedroht sei, den Befehl erhalten habe, Rastadt zu verlassen. Hiermit hatte dann der Rastadter Kongress sein Ende erreicht, da die Reichsdeputation ohne ein den Kaiser repräsentirendes Mitglied die Verhandlungen nicht fortsetzen konnte. Auf dem *Kongresse zu Prag* (1813⁵⁶⁾) überreichte Metternich am 8. August ein Ultimatum den französischen Bevollmächtigten, auf welches bis zum 10. August ein Ja oder Nein erfolgen sollte. Napoleon betrachtete aber das Ultimatum als einen blossen Vorschlag und seine Gegenvorschläge gelangten erst am Morgen des 11. August nach Prag, während schon genau um Mitternacht, zwischen dem 10. und 11. August, mit dem Ablauf des Waffenstillstandes von Poischwitz, Anstett und Humboldt die Erklärung unterzeichnet hatten: dass ihre Vollmachten fortan erloschen seien und sie unverzüglich Prag verlassen würden. Auch Metternich erklärte die Frist für abgelaufen und übergab Narbonne am 12. August ein Manifest, das Oesterreichs Kriegserklärung an Frankreich motivirte. Aehnlich war der Verlauf des am 4. Februar 1814 zu *Châtillon* eröffneten *Kongresses*⁵⁷⁾. In der Sitzung vom 17. Februar wurde den französischen Bevollmächtigten das Project eines Präliminarfriedens in Gestalt eines Ultimatus vorgelegt, über dessen Annahme sie sich bis zum 10. März zu erklären hatten. Napoleon liess diesen Termin für die unbedingte Annahme des Ultimatus verstreichen und übersandte erst am 15. eine Gegenproposition. Die Bevollmächtigten der verbündeten Mächte erklärten aber in der Sitzung vom 18. März, dass die zu Châtillon mit Frankreich angeknüpften Unterhandlungen beendet seien und dass der Krieg, nicht gegen Frankreich, sondern gegen den Kaiser Napoleon seinen Fortgang haben werde.

Haben die Kongressverhandlungen zu einem günstigen Resultat, zu einer allgemeinen Verständigung und Uebereinkunft geführt, so wird eine *Schlussacte* unterzeichnet, welche entweder aus einer einzigen Kongressacte (Recès général) oder einer Declaration bestehen oder sich in eine ganze Reihe besonderer Verträge

aflösen kann. Neben der Schlussacte des Kongresses können auch noch einzelne Verträge, aber nur als Annexe vorhanden sein, worüber dann in der Kongressacte selbst Erwähnung mit der Bemerkung geschieht, dass sie dieselbe Rechtskraft besitzen sollen, als wenn sie wörtlich in der Schlussacte enthalten wären⁵⁸⁾.

So besteht der *westphälische Friede*, welcher am 14/24 October 1648 zu Münster und Osnabrück unterzeichnet wurde, aus zwei Urkunden: einem Friedensinstrumente zwischen Frankreich, dem deutschen Kaiser und Reich unterzeichnet zu Münster⁵⁹⁾, und einem zweiten Friedensinstrumente zwischen Schweden, dem deutschen Kaiser und Reich, unterzeichnet zu Osnabrück⁶⁰⁾. Die Hauptparteien unter den Kriegführenden waren: der Kaiser, Spanien, Frankreich und Schweden, von denen jeder seine Alliirten hatte. Der Kaiser und Spanien hatten zu Alliirten die katholischen Stände Deutschlands und den Herzog von Lothringen; Frankreich und Schweden aber: den König von Portugal, die Niederlande, die Herzöge von Savoyen und Modena und die protestantischen Stände Deutschlands. Spanien wurde vom Friedensinstrument zu Münster, weil es sich noch im Kriege mit Frankreich befand, ausgeschlossen, dagegen mit den Herzögen von Lothringen und Savoyen in das Friedensinstrument von Osnabrück einbegriffen, indem der Kaiser und Schweden in dieses alle ihre Verbündeten und Alliirten aufnahmen. Auf solche Weise wurde die Mehrzahl aller Fürsten und Staaten Europas, unmittelbar oder mittelbar in das westphälische Friedensinstrument einbegriffen.— Der *Kongress zu Oliva* schloss mit einem Friedensvertrage, welcher am 3. Mai 1660 zwischen Polen und seinen Verbündeten: Oesterreich und Brandenburg einerseits und Schweden andererseits unterzeichnet wurde. Auf dem *Kongress zu Aachen* (1748) wurde ein einziges Friedensinstrument von den Bevollmächtigten der acht beteiligten Staaten unterzeichnet.

Die *Schlussacte des Wiener Kongresses*⁶¹⁾ wurde am 9. Juni 1815 von den Bevollmächtigten der sieben Mächte unterzeichnet, indess verweigerte der spanische Gesandte seine Unterschrift wegen der gegen den Willen Spaniens getroffenen Bestimmungen über Toscana und Parma. Diese Schlussacte enthält 121 Artikel, welche Koch⁶²⁾ in 8 Kapitel vertheilt hat:

- 1) Bestimmungen über Polen. . . Art. 1— 14
- 2) Territoriale Bestimmungen. . . „ 15— 52
- 3) Ueber den deutschen Bund . . „ 53— 64

- 4) Ueber die Niederlande. Art. 65— 73
- 5) Ueber die Schweiz. „ 74— 84
- 6) Ueber Italien. „ 85—104
- 7) Ueber Portugal „ 105—107
- 8) Allgemeine Bestimmungen. . . „ 108—121

Im Art. 118 werden 17 besondere Verträge, Bestimmungen und Declarationen für integrierende Theile der Schlussacte erklärt. Unter diesen Annexen sind hervorzuheben: die deutsche Bundesacte vom 8. Juni 1815, die Declaration vom 8. Februar über die Abschaffung des Negerhandels, das Reglement über die Flussschiffahrt und das Reglement über den Rang der diplomatischen Agenten.

Der *Pariser Kongress* schloss mit dem Friedensvertrage zu Paris vom 30. März 1856. Die unterzeichnenden Mächte waren: Frankreich, Grossbritannien, Russland, Sardinien und die Türkei als kriegführende Staaten und Oesterreich als Vermittler. Auch Preussen wurde zur Unterzeichnung des Friedens hinzugezogen. Neben dem Hauptfriedensinstrument wurden noch drei Conventionen an demselben 30. März und ein Garantievertrag am 15. April unterzeichnet. Die erste Convention bezog sich auf die Schliessung der Meerengen des Bosporus und der Dardanellen, die zweite regelte den Bestand der maritimen Kräfte auf dem schwarzen Meere und die dritte betraf die Nichtbefestigung der Ålandsinseln.

Mittels Declarationen wurden folgende Kongresse beendet. Der *Reichenbacher Kongress*⁶³⁾ schloss mit zwei Declarationen, welche am 27. Juli 1790 unterzeichnet und zwischen Preussen und Oesterreich ausgetauscht wurden. Die *Kongresse zu Troppau* und *Laybach* schlossen mit zwei Declarationen vom 8. December 1820 und vom 12. Mai 1821, sowie mit einer historischen Darstellung der Revolutionen in Neapel und Piemont in der Circulairdepesche vom 12. Mai 1821. Der *Kongress zu Verona* erreichte ferner sein Ende mit einer Circulairnote vom 14. December 1822, worin die drei Grossmächte die übrigen Staaten von dem Resultat der Verhandlungen in Kenntniss setzten.

Die meisten Kongressbeschlüsse bestehen aber in einer *Reihe besonderer Verträge*, welche zwischen den verschiedenen auf dem Kongress repräsentirten Staaten unterzeichnet wurden. So endigte der *Kongress zu Breda* mit den am 31. Juli 1667 zwischen Grossbritannien, Frankreich, den Niederlanden und Dänemark unterzeichneten Friedensschlüssen. So schloss Ludwig XIV. auf den *Kongressen zu Nimwegen* und *Ryswick* mit jedem seiner Feinde einen besonderen

Friedensvertrag. Ferner wurden auf dem *Kongresse zu Carlowitz* am 26. Jan. 1699 besondere Verträge zwischen der Pforte und dem Kaiser, Polen und Venedig abgeschlossen, während mit Russland nur ein zweijähriger Waffenstillstand zu Stande kam. Auch der s. g. *Utrechter Friede* besteht aus einer Reihe von Friedensschlüssen, welche am 11. April 1713 zu Utrecht unterzeichnet wurden und es existiren daher eben so viele Friedensinstrumente, als contrahirende Parteien vorhanden waren. Zur Beendigung des *Kongresses zu Teschen* ferner wurden am 13. Mai 1779 drei Friedensinstrumente unterzeichnet, das erste betraf Oesterreich und Preussen, mit Hinzuziehung von Sachsen; das zweite Oesterreich und den Kurfürsten von der Pfalz mit Einschluss des Herzogs von Zweibrücken; das dritte den Kurfürsten von der Pfalz und von Sachsen. Auf dem *Kongresse zu Panama*⁶⁴) sodann, welcher am 22. Juni 1826 zusammentrat und an welchem die Bevollmächtigten von Columbia, Central-Amerika, Peru und Mexico theilnahmen, wurden vier Verträge, die einen engeren Bund zwischen den vier genannten Staaten bezweckten, verabredet. Die Bemühungen des am 15. Juli 1826 geschlossenen Kongresses waren jedoch erfolglos, weil nur Columbia die Verträge ratificirte. Ebenso verblieben die auf dem *Kongresse zu Lima* (1848⁶⁵) von den Bevollmächtigten von Bolivia, Chili, Equador, Neu-Granada und Peru verabredeten besonderen Bundes-, Handels-, Schiffahrts-, Post- und Consularverträge in dem Stadium blosser Projecte. Ohne irgend welche definitive Acte wurden endlich die beiden *Fürstenkongresse zu Erfurt* (1808) und *zu Frankfurt a. M.* (1863) beendet.

Um den Kongressbestimmungen die nothwendige Kraft und Bürgschaft hinsichtlich ihrer Ausführbarkeit zu geben, wird meistens eine *Garantie* derselben von einem oder mehreren Staaten im Kongressact selbst oder durch besondere Declarationen übernommen. So wurde z. B. zur Sicherung und Garantie des *westphälischen Friedens*⁶⁶) derselbe nicht nur als Grundgesetz und pragmatische Sanction des Reiches (perpetua Lex et pragmatica Imperii Sanctio) proclamirt, sondern übernahmen auch alle am Act beteiligten Mächte die Collectivgarantie und verpflichteten sich, ihre Waffen gegen denjenigen, welcher die Vertragsbestimmungen verletzen würde, zu erheben. Die Garantie betraf zunächst die inneren Verhältnisse des deutschen Reiches und es wurde dabei ausdrücklich bestimmt, dass gegen den Vertragsbrüchigen erst nach Ablauf von drei Jahren, sowie nach Erschöpfung aller friedlichen Mittel zu den Waffen gegriffen werden

dürfe. Die Uebernahme der Garantie durch die anderen, nicht deutschen Staaten bezog, sich dabei vorzüglich auf die Erhaltung des Systems der deutschen Freiheiten, welche das allgemeine Interesse Europa's als Damm gegen die egoistischen Pläne einer europäischen Hegemonie von Seiten des Hauses Habsburg errichtet hatte. — Die Garantie des am 2. Mai 1668 auf dem *Aachener Kongress* geschlossenen Friedens zwischen Frankreich und Spanien übernahmen Grossbritannien, Schweden und die Generalstaaten mittels im Haag abgeschlossenen Vertrages vom 7. Mai 1669. Ausser den allgemeinen Friedensgarantien des zu *Oliva*⁶⁷) am 3. Mai 1660 geschlossenen Friedens, übernahm Frankreich noch besonders die Garantie des Vertrages durch Bestimmungen des Friedensinstruments selbst, welche später durch specielle Acte auch auf Spanien und Grossbritannien erstreckt wurde. Die Garantie des *Teschener Friedens* ferner übernahmen die beiden vermittelnden Mächte: Russland und Frankreich und weil in diesem Frieden der westphälische erneuert wurde, betrachtete sich Russland von diesem Moment an als Mitgarant des westphälischen Friedens⁶⁸). Die *Reichenbacher Declarationen* vom 27. Juli 1790 sodann wurden unter die Garantie Englands und Hollands gestellt. Um den *Wiener Verträgen* von 1815 und dem *zweiten Pariser Frieden* vom 20. November 1815 die nothwendige Dauer und Kraft zu gewähren, wurde an demselben 20. November 1815 zu Paris ein Allianz- und Garantievertrag zwischen Oesterreich, Grossbritannien, Russland und Preussen unterzeichnet. In derselben Weise unterzeichneten auch zur Bekräftigung des *Pariser Friedens* von 30. März 1856 Oesterreich, Frankreich und Grossbritannien am 15. April 1856 zu Paris noch einen besonderen Garantievertrag, in welchem die Unabhängigkeit und Integrität des türkischen Reiches solidarisch von den vertragschliessenden Mächten garantirt und jede Verletzung der Bestimmungen des Pariser Friedens für einen casus belli erklärt wurde.

Andererseits sind aber auch gegen die Bestimmungen der Kongresse *Protestationen* verschiedener Art verlaublich worden. So protestirten z. B. gegen die Bestimmungen des *westphälischen Friedens* zunächst auf dem Kongresse selbst der päpstliche Nuntius Fabio Chigi und sodann besonders noch der Papst Innocenz X., indem er in der Protestationsbulle „Zelo Domus Dei“ vom 26. November 1648 den Frieden, wegen der in demselben ausgesprochenen Gleichstellung der Protestanten, sowie wegen der Bestimmungen

über die geistlichen Güter und Rechte für nichtig erklärte und verdamnte. Ebenso protestirte auch damals Spanien wegen der Abtretung des Elsass an Frankreich⁶⁹⁾ Gegen die Bestimmungen des *Badener Friedens* vom 7. September 1714 wurden gleichfalls einige Protestationen eingereicht, namentlich von den Abgeordneten des Papstes, des Herzogs von St. Peter, des Prinzen von Castiglione u. a.⁷⁰⁾ Nicht minder wurden gegen die Bestimmungen des *Aacher Friedens* vom 18. October 1748 vom Papst, von Spanien, Baiern, vom Hause Condé, vom Prinzen de Ligne und von der Familie de la Trémouille Proteste verlautbart. Zu *Wien*⁷¹⁾ protestirte ferner im Namen des Papstes Pius V. der Cardinallegat Consalvi am 14. Juni 1815, sowohl gegen die Schmälerung der päpstlichen Besitzungen, als auch gegen die Beeinträchtigungen der Rechte und Interessen der katholischen Kirche in Deutschland, während der Johanniterorden speciell gegen die Wegnahme der Insel Malta Einsprache erhob. Gustav IV. von Schweden aber reservirte vor dem Wiener Kongress die Rechte seines Sohnes auf die Krone Schwedens.

Eine *Ratification* der Kongressbestimmungen durch die betreffenden Monarchen oder die gesetzgebenden Körper ist nur dann erforderlich, wenn die Monarchen nicht persönlich auf dem Kongress erschienen sind, indem in diesem Fall die für die Abschliessung völkerrechtlicher Verträge geltenden Normen in Kraft treten. Beispiele verweigerter Ratification gewähren namentlich die *Kongresse zu Panama* und *Lima*, sowie der zur Pacification der belgischen Provinzen, welche sich gegen Joseph II. aufgelehnt hatten, im *Haag* im Jahre 1790 versammelte *Kongress*⁷²⁾. Zwar unterzeichneten die zu letzterem Kongress versammelten Bevollmächtigten eine Convention in Bezug auf die belgischen Angelegenheiten, indess weigerte sich der Kaiser die erste Bedingung dieser Convention einfach zu ratificiren.

Die *Ausführung der Bestimmungen* einiger Kongresse veranlasste den Abschluss specieller Conventionen, sowie die Abhaltung besonderer Konferenzen. Dies war z. B. bei dem *westphälischen Frieden* der Fall⁷³⁾. Die Ausführung seiner Bestimmungen war mit so grossen Schwierigkeiten verbunden, dass man noch besonders darüber unterhandeln musste. Es wurde namentlich eine Konferenz zu Nürnberg abgehalten, welche zum ersten Executionsrecess vom 11. und 23. September 1649 führte, während der Hauptexecutionsrecess ebendasselbst erst am 16. Juni 1650 unterzeichnet wurde. Die

Ausführung des *Friedens von Aachen* (1748) gab zu verschiedenen Conventionen Veranlassung und zwar zu denen von Brüssel vom 11. Januar 1749, zum Frieden von Madrid vom 5. October 1750, welcher den Streit zwischen England und Spanien beendete und zum Allianzvertrage von Aranjuez vom 14. Juni 1752 zwischen der Kaiserin, Spanien und Sardinien, endlich zum Vertrage von Neapel vom 3. Oct. 1759.

Was die officielle *Kongresssprache* anlangt, so benutzte man auf den ersten Kongressen die lateinische Sprache, indem dieselbe während des ganzen Mittelalters als die Sprache der Diplomatie angesehen wurde. Indess bediente man sich neben ihr bereits auf dem westphälischen Kongress auch des Französischen, welches dann im Laufe des XVIII. Jahrhunderts die lateinische Sprache aus den Kongressverhandlungen verdrängte, während die definitiven Kongressbeschlüsse auch noch später in lateinischer Sprache redigirt wurden. So übertrug man auf dem *Kongress zu Baden* (1714) ins Lateinische, was man zu *Rastadt* französisch niedergeschrieben hatte, weil das Latein als die officielle Sprache des deutschen Reiches galt. Jedoch wollte man auch später der französischen Sprache kein Vorrecht einräumen und so wird z. B. in einem Separatartikel des *Pariser Friedens* vom 10. Februar 1763 ausdrücklich bestimmt⁷⁴⁾, dass der Gebrauch der französischen Sprache kein Recht für die Zukunft begründen solle. In derselben Weise bestimmen auch zwei Separatartikel des *Friedensschlusses zu Versailles* vom 3. September 1783, dass der von den contrahirenden Staaten beliebte Gebrauch der französischen Sprache kein Präjudiz zu Gunsten der letzteren schaffen solle. Selbst die *Wiener Schlussacte* (Art. 120) enthält eine gleiche Verwahrung rücksichtlich der Benutzung der französischen Sprache auf diesem Kongresse.

Die *Dauer der Kongressverhandlungen* hat sich mit der Zeit verändert und zwar ist dieselbe wesentlich verkürzt worden. Die Präliminarien des *westphälischen Kongresses* z. B. wurden bereits am 25. December 1641 zu Hamburg unterzeichnet und als Termin für die Eröffnung des Kongresses der 25. März 1642 bestimmt. Nichts desto weniger trafen aber, obgleich die Eröffnung des Kongresses später auf den 1/11 Juli 1643 verschoben ward, die französischen Gesandten doch erst am 5. April 1644 in Münster ein, also neun Monate nach dem zuletzt festgesetzten Termin. Ferner wurden die ersten Friedenspropositionen auf diesem Kongress bereits am 1/11 Juni 1645 überreicht, der westphälische Friede selbst aber erst am 14/24 October 1648 unterzeichnet, also fast sieben Jahre

nach den Friedenspräliminarien. Selbst der resultatlose *Kongress zu Cambray*, welcher im Jahre 1722 eröffnet wurde, endete erst im Jahre 1725. Die Konferenzen des *Rastadter Kongresses* ferner dauerten vom 9. December 1797 bis zum 8. April 1799, also ein Jahr und vier Monate. Vergleichen wir hiermit die Dauer des *Wiener Kongresses*, welcher das umfassendste Friedenswerk der Neuzeit vollbracht hat, so ergibt sich, dass am 16. September 1814 die vorbereitenden Unterhandlungen begannen, hierauf am 1. November die feierliche Eröffnung erfolgte und sodann am 9. Juni 1815 die Schlussacte unterzeichnet wurde, so dass derselbe nur einige Wochen über acht Monate getagt hat. Endlich ward auf dem letzten bedeutenden *Kongress*, dessen erste Sitzung am 25. Februar 1856 in *Paris* statt fand, der Friede bereits am 30. März 1856 unterzeichnet, so dass die Dauer desselben, nachdem am 16. April noch die berühmte Declaration über das Seerecht unterzeichnet worden war, nicht einmal zwei Monate betrug.

§ 6. Die allgemeinen Kongresse.

Es lag nahe eine regelmässige Wiederkehr der Kongresse zu dem Zwecke in's Auge zu fassen, um völkerrechtliche Streitigkeiten auf denselben zu schlichten und zu entscheiden. Der erste Versuch Kongresse oder Konferenzen zu diesem Behufe herbeizuführen, wurde durch den zwischen Oesterreich, Grossbritannien, Preussen und Russland abgeschlossenen Pariser Allianzvertrag vom 20. November 1815 gemacht. Der Art. I. dieses Vertrages, welcher eine Garantie der Erfüllung der mit Frankreich geschlossenen Verträge stipulirte, veranlasste einen neuen völkerrechtlichen *modus procedendi*. Die Bevollmächtigten der vier Mächte traten nämlich zu Paris als Beschützer der Friedensverträge zu *regelmässigen Konferenzen* zusammen, um alle Fragen, welche die Erfüllung der Verträge, sowie die Erhaltung der Ruhe in Europa anlangten, gemeinschaftlich zu entscheiden. Mehr als ein Mal wurden wichtige, die europäischen Staaten betreffende, Angelegenheiten von diesem improvisirten Amphiktyonenrath entschieden. Weiter versprachen in demselben Allianzvertrage die contrahirenden Staaten, zu bestimmten Zeiten *Zusammenkünfte* der Monarchen oder ihrer Minister stattfinden zu lassen, welche sich mit den allgemeinen Interessen und der Erforschung und Prüfung der Mittel beschäftigen sollten, die in jedem gegebenen Falle als zweckmässig und gedeihlich für

die Ruhe und das Wohl der Völker und für die Erhaltung des europäischen Friedens erachtet würden. Auf Grund dieser Bestimmung wurden dann die Kongresse zu Aachen, Troppau, Laybach und Verona abgehalten. Auf dem *Aachener Kongress* insbesondere wurde das Versprechen specieller Zusammenkünfte der betreffenden Souveraine selbst oder ihrer Minister und Bevollmächtigten vermittelt *Protokoll vom 15. November 1818* erneuert, mit dem Zusatz, dass, falls die Angelegenheiten und Interessen [anderer europäischer Staaten zur Sprache kommen würden, dergleichen Zusammenkünfte nur in Folge einer förmlichen Einladung von Seiten der dabei interessirten Staaten und unter Vorbehalt der Rechte der letzteren, unmittelbar oder durch ihre Bevollmächtigten daran Theil zu nehmen, stattfinden sollten. Auf Grund dieser letzteren Bestimmung kam in der That in Folge der Aufforderung des Königs der Niederlande, eine Vermittelung hinsichtlich der in den südlichen Provinzen seines Königreiches entstandenen Konflikte zu übernehmen, die *Londoner Konferenz* der fünf Grossmächte im Jahre 1830—1839 zu Stande. Jedoch konnte sich ein solches Schiedsrichteramt der Kongresse nicht dauernd erhalten, so lange es als die Aufgabe derselben angesehen wurde, die territorialen Bestimmungen und politischen Einrichtungen des J. 1815 unbedingt aufrecht zu erhalten. Denn ein strenges Festhalten an einem bestimmten historischen Moment und seinen äusseren Formen ist mit dem Fortschritt sowohl der Völker als der Staaten unvereinbar. Hierzu kam, dass die Kongresse der fünf Grossstaaten eine Machtfülle beanspruchten, welche für die Unabhängigkeit der Staaten zweiten Ranges bedrohlich erscheinen konnte. So entschieden beispielsweise auf der Londoner Konferenz die Bevollmächtigten der fünf Grossstaaten über das Geschick Hollands ohne Zuziehung der Bevollmächtigten dieses Staates. Endlich trug zum Aufgeben der Abhaltung dieser regelmässigen Kongresse auch die Weigerung Englands bei⁷⁵⁾, an der bewaffneten Intervention in die inneren Angelegenheiten fremder Staaten theilzunehmen.

Nachdem die Bestimmungen des Wiener Kongresses mehr und mehr ausser Kraft gesetzt worden waren, machte Napoleon III. den Vorschlag *eines allgemeinen europäischen Kongresses*, indem er am 4. November 1863 an alle Souveraine Europa's eigenhändige Briefe richtete, in welchen er erklärte⁷⁶⁾: „Jedesmal, wenn grosse Ereignisse die Grundlagen der Staaten erschüttert und ihre Grenzen verrückt haben, wurden feierliche Zusammenkünfte zur Ordnung

der neuen Elemente und festen Begründung der vollzogenen Veränderungen abgehalten. Das war das Ziel der westphälischen Verträge im XVII. Jahrhundert und der Wiener Verhandlungen von 1815. Auf der letzten Basis ruht das gegenwärtige politische Gebäude Europa's und es ist bekannt, dass dieses letztere von allen Seiten zusammenzustürzen droht. Ich proponire daher auf einem Kongress die Gegenwart zu garantiren und die Zukunft zu kräftigen. Für den Fall, dass dieser Vorschlag angenommen würde, könnte Paris als Versammlungsort dienen.“ Da jedoch Napoleon ein festes Programm der Verhandlungen nicht vorgeschlagen hatte und man in der Diplomatie gewöhnt war, von einem festen Ausgangspunkte, entweder von einem Präliminarfrieden oder einer festgestellten Punctation auszugehen, so verweigerte zuerst England seine Zustimmung und dem Beispiele desselben folgten auch die übrigen Staaten, so dass der projectirte Kongress nicht zu Stande kam. Uebrigens konnte selbst in Mittel- und Südamerika, wo die Verhältnisse doch weit homogener als in Europa sind, ein allgemeiner Kongress, wie ein solcher auf den *Kongressen zu Panama* und *Lima* in Vorschlag kam, nicht zu Stande gebracht werden. Die Erfahrung lehrt eben, dass allgemeine Kongresse zur Lösung nicht einer einzelnen, sondern einer ganzen Reihe in die Interessen und Existenzbedingungen der Staaten tief eingreifender Fragen, erst dann am Platze waren, nachdem die beteiligten Kräfte sich vorher in einem längere Zeit hindurch fortgesetzten Kampfe mit einander gemessen hatten, die Entscheidung im Grossen und Ganzen bereits unabänderlich gefallen war und es sich im Wesentlichen nur noch darum handelte, die thatsächlich bereits erfolgte Entscheidung zu allseitiger rechtlicher Anerkennung zu bringen oder auf dieser Grundlage die untergeordneten Einzelheiten zu regeln und so Alles in eine gewisse Uebereinstimmung, in ein neues Ganzes zu bringen⁷⁷⁾. Die Arbeit des Kongresses bestand somit wesentlich in einer blossen Registrierung, wodurch den eingetretenen Verhältnissen eine rechtliche Form gegeben und untergeordnete Fragen geordnet wurden.

Der Abhaltung allgemeiner europäischer Kongresse stehen aber ausser der Weigerung der Staaten, ohne festbestimmtes Programm zu unterhandeln und ihren Bevollmächtigten unbeschränkte Vollmachten zu ertheilen, noch andere Hindernisse im Wege. Bei der bis jetzt für erforderlich erachteten Stimmeneinhelligkeit genügt nämlich die Weigerung eines einzelnen, selbst des kleinsten Staats, um die

mühevoll zu Stande gebrachten Bestimmungen eines Kongresses zu vereiteln. Falls man aber eine blosser Stimmenmehrheit für die Beschlussfassung in's Auge fassen wollte, so würde dies leicht zu einem Majorisiren der Grossstaaten durch die Kleinstaaten führen. Trotz dieser bedeutenden Hindernisse war nichts desto weniger in neuester Zeit Lorimer⁷⁸⁾ bestrebt, einen *völkerrechtlichen Kongress auf dem Princip des thatsächlichen Besitzstandes* (de facto) als eine europäische und kosmopolitische Organisation zu Stande zu bringen. Derselbe schreibt das bisherige Scheitern einer derartigen Einrichtung namentlich zwei Ursachen zu: einmal der irrigen Voraussetzung, als ob eine allendliche Konstitution des Gleichgewichts der Mächte und ein dauerndes Verhältniss der völkerrechtlichen Beziehungen herbeigeführt werden könnte, während doch der Charakter der Unabänderlichkeit weder den Staatsgrenzen noch den Verträgen zukomme; — zweitens dem falschen Princip einer absoluten Gleichheit aller Staaten, während diese Gleichheit nur eine relative, den factischen Verhältnissen entsprechende, sein könne. Dieses unbegründete Princip der absoluten Gleichheit aller Staaten sei erst das Product der neuesten Zeit, nämlich der amerikanischen und vorzüglich der französischen Revolution. Lorimer schlägt nun einen permanenten Völkerkongress oder ein internationales Parlament vor, welches seine jährlichen Versammlungen in Belgien oder in der Schweiz, am besten in Genf, welches als ein europäisches neutrales Gebiet anzuerkennen wäre, halten könnte. Jeder anerkannte Staat müsse auf diesem Völkerkongress durch zwei Bevollmächtigte vertreten sein, von denen jedoch nur einem das Recht zukäme in der Versammlung das Wort zu ergreifen und abzustimmen. Das Stimmrecht jedes Staates wäre aber im Verhältniss zu seiner Bevölkerung, zu seinem reinen Einkommen, nach Abzug der Procente der Staatsschuld und zur Höhe der Ein- und Ausfuhr festzustellen. Jeder Staat wäre ferner verpflichtet, im Verhältniss zu seinem Stimmrecht ein gewisses Truppencontingent oder die entsprechende Summe Geldes, um den Bestimmungen des Kongresses selbst mit Waffengewalt Giltigkeit zu verschaffen, dem Kongress zur Verfügung zu stellen. Alle Fragen der internationalen Politik wären dem permanenten Völkerkongress zur Entscheidung vorzulegen. Auch sei ein internationales Gericht zu bilden, welchem der Kongress alle Angelegenheiten, die eine gerichtliche Entscheidung erfordern würden, zu überweisen hätte. Falls ein Staat aber ohne die Sanction dieses

Kongresses einen Krieg führen sollte, so wären seine Repräsentanten von der nächsten Kongresssitzung auszuschliessen und würde über die Handlungsweise des betreffenden Staats ohne Hinzuziehung desselben vom Kongress geurtheilt werden. Von der Entscheidung des internationalen Tribunals könnte noch an den Kongress selbst appellirt werden. Lorimer glaubt zwar nicht durch eine derartige völkerrechtliche Institution den Krieg unmöglich zu machen, da nach seiner Ansicht sogar die Leiden des Krieges erträglicher als die der Ungerechtigkeit sind, aber er möchte wenigstens den Gebrauch dieses völkerrechtlichen Processmittels nach Möglichkeit beschränken und überflüssig machen.

In dem Obigen haben wir die verschiedenen Versuche und Projecte, die Kongressinstitution zu einer dauernden und allgemeinen zu erheben geschildert; in wiefern aber namentlich der an letzter Stelle erwähnte Vorschlag durchführbar sei, kann erst die Zukunft lehren.

§. 7. Die geschichtliche Eintheilung und Bedeutung der Kongresse.

Als die wichtigsten Kongresse des neueren Europa erscheinen: der Kongress zu Münster und Osnabrück, der zu Utrecht und der Wiener Kongress. Dieselben haben den grössten Einfluss auf die ihnen zunächst folgende Zeitperiode ausgeübt und ihre Bestimmungen sind stets durch die folgenden Kongresse erneuert worden. Hiernach zerfällt die Geschichte der Kongresse selbst naturgemäss in drei Perioden.

Die *erste Periode* umfasst die Kongresse, welche in der Zeit zwischen dem westphälischen und dem Utrechter Frieden zu Stande kamen und zerfällt wieder in fünf Unterabtheilungen. Die *erste* bildet der Kongress zu Münster und Osnabrück, die *zweite* die unmittelbar mit dem westphälischen Frieden in Zusammenhang stehenden Kongresse zu Brömsebro und der pyrenäische, die *dritte* die Kongresse, welche während der Uebermacht Ludwig XIV. in Europa abgehalten wurden und zwar die Kongresse: zu Breda, Aachen, Köln, Nimwegen, Altona und Ryswick; die *vierte* Unterabtheilung bildet der Kongress zu Oliva, welcher die staatlichen Beziehungen im Nordosten Europa's regelte und die letzte *fünfte* der Kongress zu

Carlowitz, welcher das Verhältniss der Pforte zu den anderen europäischen Staaten bestimmte.

Die *zweite Periode* umfasst die Kongresse, welche seit dem Ausbruche des spanischen Erbfolgekrieges bis zum Beginn der französischen Revolution von 1789 stattfanden. Diese Kongresse können in sechs Gruppen vertheilt werden. Die *erste* enthält die Kongresse, welche in Folge des spanischen Erbfolgekrieges abgehalten wurden, nämlich die Kongresse zu Utrecht, Rastadt, Baden und Antwerpen. Die *zweite* Gruppe umfasst die Kongresse der ersten Hälfte und der Mitte des XVIII. Jahrhunderts, und zwar die erfolglosen Kongresse zu Cambray, Soissons und Hannover, sowie den Kongress zu Aachen, welcher den österreichischen Erbfolgekrieg schloss. Die *dritte* Gruppe umfasst die Kongresse, welche durch die Kriege zwischen Russland und Schweden veranlasst wurden, also die Kongresse zu Nystadt und Åbo. Zur *vierten* Gruppe gehören die Kongresse der zweiten Hälfte des XVIII. Jahrhunderts, welche die bedeutendsten Kriege jener Zeit beendeten, so der Kongress zu Hubertusburg und Paris den siebenjährigen, der Kongress zu Teschen den bairischen Erbfolgekrieg und der Kongress zu Versailles den amerikanischen Befreiungskampf. Zur *fünften* Gruppe gehören die Kongresse, welche die Streitigkeiten Joseph's II. mit den beiden Niederlanden, d. h. den Generalstaaten und den belgischen Provinzen hervorriefen, nämlich die Kongresse zu Versailles und im Haag. Zur *sechsten* Gruppe endlich gehören die Kongresse, welche den verschiedenen Kriegen der Pforte mit dem übrigen Europa ein Ende setzen sollten, also die Kongresse zu Passarowitz, Niemirow, Fokschany, Bucharest, Reichenbach und Szistowe.

Die *dritte Periode* umfasst die Kongresse, welche seit dem Ausbruch der französischen Revolution von 1789 bis auf unsere Tage zusammentraten. Diese Kongresse können in vier Gruppen vertheilt werden, von denen die *erste* die Kongresse umfasst, welche während der Uebermacht Napoleon's I. in Europa zu Stande kamen, nämlich die Kongresse zu Rastadt, Amiens und Erfurt. Zur *zweiten* Gruppe gehören die Kongresse, welche durch den Sturz Napoleon's I. veranlasst wurden: also die Kongresse zu Prag, Châtillon und Wien. Die *dritte* Gruppe bilden die s. g. Kongresse der heiligen Allianz: zu Aachen, Karlsbad, Troppau, Laybach und Verona, sodann: die Londoner Konferenz von 1830—1839 und der Kongress zu Paris im Jahre 1856. Die *letzte* Gruppe endlich bilden die erfolglosen Kon-

gressversuche zu Panama und Lima, der Frankfurter Fürstenkongress und die Kongressvorschläge von 1859, 1860, 1863 und 1866.

Es kann nicht unsere Aufgabe sein, alle diese zahlreichen Kongresse in ihrer *geschichtlichen Bedeutung* zu würdigen, wir beschränken uns vielmehr auf eine Charakteristik der wichtigsten Kongresse. Der *westphälische Kongress* begründete das neue europäische Staatensystem auf dem Principe des Gleichgewichts der Mächte und für seine durch die Staaten Europa's anerkannte Bedeutung spricht die Thatsache, dass bis zum Ausbruche der französischen Revolution die Bestimmungen desselben in jedem Friedensschlusse gewissermassen als internationale Magna Charta erneuert wurden. Man nannte den westphälischen Frieden auch wohl den Völkercodex, obgleich er sich als Gesetz für die Rechtsordnung hauptsächlich nur auf die Verhältnisse des deutschen Reiches bezog und von einem alle internationale Verhältnisse regelnden Gesetzbuche sehr weit entfernt ist, vielmehr nur bestimmte Fragen und Differenzen seiner Zeit zu lösen bestrebt war⁷⁹⁾. Zu hoch schätzt seine Bedeutung jedenfalls *Flassan*⁸⁰⁾, wenn er sagt: „Attaquer la paix de Westphalie, c'est faire le procès à l'esprit humain, et lui reprocher qu'il ne peut rien produire de parfait et d'éternelle durée; ce qui est connu.“

Der *pyrenäische Kongress* sodann, der übrigens in engem Zusammenhange mit dem westphälischen steht, war speciell für Frankreich noch vortheilhafter als der letztere, indem er demselben ein entscheidendes Uebergewicht über Spanien gab. Durch denselben empfing, wie *Flassan* bemerkt⁸¹⁾, die spanische Macht den Todesstoss, so dass sich Spanien nicht mehr von dem französischen Uebergewicht zu befreien im Stande war.

Von grosser Bedeutung war ferner der *Utrechter Friede*. Derselbe hatte für das Haus Bourbon dieselbe Folge, wie der westphälische für die habsburgische Dynastie, indem er die Präponderanz Frankreichs beschränkte und dessen Eroberungsgelüste zähmte. Das System des politischen Gleichgewichtes, welches im westphälischen Frieden zuerst verwirklicht worden war, wurde zum leitenden Grundsatz der Utrechter Verhandlungen. Mit Recht erklärte daher auch die Königin Anna dem englischen Parlament, dass mit Abschluss des Utrechter Friedens eine wirkliche Balance der Mächte (balance of power) in Europa begründet sei.

Wie der Utrechter Friede dem spanischen Erbfolgekriege ein Ende setzte, so brachte der *Nystadter Friede* den nordischen Krieg

zum Abschluss. Die Folgen dieses Krieges waren, wie *Solowjew*⁸²⁾ bemerkt, für Europa wichtiger als die Entdeckung der neuen Welt am Ende des XV. Jahrhunderts, indem der Schauplatz der historischen Thätigkeit Europa's sich durch den nordischen Krieg um einen grossen und mächtigen Staat vergrösserte, welcher in ein thätiges und wechselseitiges Verhältniss zu den übrigen europäischen Staaten trat, während die amerikanischen Völker sich nur leidend den europäischen gegenüber verhielten und ihren Einfluss erdulden mussten. Der nordische Krieg führte einen Wendepunkt in der Geschichte Russlands herbei: die Periode der russischen Geschichte, welche sich durch die Richtung nach Osten characterisirt hatte, war beendet, es begann eine neue Epoche, deren Merkmal die Richtung nach Westen und dem Meere zu sein sollte. Schweden verlor im Nordosten Europa's seine überwiegende Stellung, welche Russland fortan einnahm. Aber das war nicht die einzige Folge des Krieges, vielmehr wurde durch denselben das ganze bisherige Verhältniss der slavischen zur germanischen Welt wesentlich verändert.

Von ganz besonderer Bedeutung war ferner der 1814 und 1815 zu *Wien* versammelte *Kongress*. Der Kongress zu Münster und Osnabrück beschäftigte sich zwar mit dem grössten Theil, der Wiener Kongress dagegen mit allen europäischen Staaten, die Türkei allein ausgenommen. Die beiden Pariser Friedensschlüsse und die Wiener Verträge hatten zum Zweck, die Ordnung *Europa's* zu begründen und zu befestigen. Es sollte fortan eine Staatengemeinschaft auf Grund der Bestimmungen des Völkerrechts bestehen, periodische Zusammenkünfte sollten über das allgemeine Wohl dieser Staatenrepublik berathen und als Schiedsgericht zur Verhinderung ungerechter Kriege functioniren⁸³⁾. Durch die Wiederherstellung der Ordnung in Europa hoffte man der Revolution definitiv ein Ende gemacht zu haben. Und die auf den Wiener Kongress folgende Periode bewegt sich in der That in ganz anderen Richtungen und wird von anderen Principien beherrscht als die unmittelbar vorhergehende. Wenn Napoleon als der Repräsentant der Revolution, des Krieges und der Eroberung erscheint, so repräsentirt jetzt Metternich die Principien der Legitimität, des Friedens und der Erhaltung. *Pertz*⁸⁴⁾ bezeichnet den Wiener Kongress als ein Werk, das keineswegs eine grosse Schöpfung aus einem Gusse, vielmehr ein sehr mangelhaftes Gebilde sei, wie es eben aus dem Widerstreit der Kräfte, dem Zusammenwirken so vieler Bestrebungen und den Leidenschaften in solchen

Versammlungen habe hervorgehen müssen. Nichts sei übrigens leichter als rücksichtlich der getroffenen territorialen Bestimmungen bessere Vorschläge zu machen, es sei jedoch nicht darauf angekommen etwas vorzuschlagen, sondern das Vorgeschlagene zur Annahme zu bringen. Jedenfalls hat dieses Werk, wie unvollkommen es im Einzelnen auch ausgeführt sein mag, dennoch längere Zeit die Grundlage des politischen Lebens in dem modernen Europa gebildet. Endlich war es der *Pariser Kongress* von 1856⁸⁵⁾, welcher die Türkei in das „Europäische Concert“ aufnahm und zugleich den Beschluss fasste: durch die vermittelnde Thätigkeit befreundeter Staaten, dem Ausbruch von Kriegen in Zukunft nach Möglichkeit vorzubeugen.

Wie verschieden aber auch die Meinungen über die Leistungen und die Bedeutung der völkerrechtlichen Kongresse sein mögen, jedenfalls gebührt ihnen das Verdienst, dass sie das Bewusstsein der Zusammengehörigkeit der europäischen Staaten gegenüber der Abgeschlossenheit jedes einzelnen Staates, geweckt haben. Diese völkerrechtliche Gemeinschaft wurde auf dem westphälischen Kongress zunächst zwischen den Mittel- und westeuropäischen Staaten, auf dem Wiener Kongress dagegen zwischen allen christlichen Staaten Europas begründet, bis endlich mit der Aufnahme der Türkei in das europäische Concert durch den Pariser Kongress der christliche Bund zu einem allgemein menschlichen erweitert worden ist.

§ 8. Die leitenden Principien der Kongresse.

Wir haben bereits bemerkt, dass die Aufgabe des westphälischen Kongresses darin bestanden habe, der *Idee des politischen Gleichgewichts* practische Geltung in Europa zu verschaffen. Man war auf dem Kongresse bestrebt die Uebermacht des Hauses Habsburg zu mindern und das europäische Staatensystem auf einem Gleichgewicht der Mächte (balance of power) zu begründen. Desshalb forderten auch die französischen Gesandten, dass alle deutschen Reichsstände und ihre Bevollmächtigten einen selbstständigen Antheil an dem Kongress zu nehmen hätten. Die Umwandlung Deutschlands aus einem Einheitsstaate mit dem Kaiser an der Spitze in einen Föderativbund und die Ertheilung der Landeshoheit an die deutschen Fürsten hatte keinen anderen Zweck.

Auf demselben Princip wurden auch die *utrechter Friedens-*

schlüsse basirt. Im Friedensinstrument zwischen Grossbritannien und Spanien vom 13. Juli 1713 wird ausdrücklich zugegeben, dass der spanische Erbfolgekrieg durch die grosse Gefahr, welche für die Freiheit und Sicherheit Europa's aus der allzu engen Verbindung der beiden Monarchien von Frankreich und Spanien hätte entstehen können, hervorgerufen worden sei und wird daher zur Herstellung und Befestigung der allgemeinen Ruhe und des *Gleichgewichts der Mächte von Europa* festgesetzt, das Frankreich und Spanien niemals unter einem Herrscher vereinigt werden sollen. Hierdurch erhielt das *System des politischen Gleichgewichts* eine völkerrechtliche Anerkennung und practische Anwendung.

Der *Wiener Kongress* hatte sich zunächst die Aufgabe gestellt, womöglich allen Fürsten ihren Besitz, wie derselbe vor dem Ausbruch der Revolution von 1789 bestanden hatte, zu restituiren, in Gemässheit des *Princips der Legitimität*, sowie des berühmten Ausspruches von Talleyrand: „la restauration est un principe; tout le reste est une intrigue.“ Zugleich beabsichtigte der Kongress allerdings auch eine *Barriere gegen* die etwaigen Eroberungsgelüste *Frankreichs* aufzuführen. Diese Barriere sollten bilden: das Königreich der Niederlande, Preussen mit seinen Besitzungen am Rhein, der deutsche Bund mit der Bundesfestung Luxemburg, das Königreich Baiern, das Besatzungsrecht Oesterreichs in Mainz, die neutralisirte und vergrösserte Schweiz und das durch Genua und Savoiën erweiterte Königreich Sardinien.

Durch eine *Declaration vom 15. Nov. 1818* erkannten sodann die zu Aachen⁸⁶⁾ versammelten fünf Grossmächte Europas als Grundlage des zwischen ihnen bestehenden Bundes den Entschluss an, in Zukunft weder in ihren eigenen Angelegenheiten, noch in ihren Verhältnissen gegen andere Mächte, von der strengen Befolgung der *Grundsätze des Völkerrechts* abzugehen, weil die unverrückte Anwendung dieser Grundsätze die einzig wirksame Bürgschaft für die Unabhängigkeit jeder einzelnen Macht und für die Sicherheit des gesammten Staatenbundes sei. Es ist hiermit das Völkerrecht als eine die Staaten in ihren wechselseitigen Beziehungen bindende Norm anerkannt und zugleich ausgesprochen, dass fortan alle bedeutenden Angelegenheiten des Welttheils der Beurtheilung und Entscheidung der fünf Grossmächte (Pentarchie) auf den in Aussicht gestellten Kongressen unterliegen sollten. Somit war ein Völkercodex, waren die Richter und ihre Entscheidungsnorm proclamirt.

Aber diese Erklärung blieb zunächst eine theoretische, in der Praxis richteten sich die folgenden *Kongresse zu Troppau, Laybach und Verona* nach dem *Legitimitätsprincip* und suchten die territorialen und politischen Einrichtungen des Jahres 1815 unbedingt aufrecht zu erhalten.

So haben die bisher abgehaltenen Kongresse den Beweis geliefert, dass das *internationale Rechtsbewusstsein* noch nicht bis zu dem Grade erstarkt ist, um sowohl die Selbstständigkeit und Unabhängigkeit der Staaten, als auch die Erfüllung und die Beobachtung völkerrechtlicher Verträge vollständig zu garantiren. So musste man, um das Rechtsprincip zu stützen, auf den Kongressen zu einem politischen Princip seine Zuflucht nehmen. Ein solches bildet aber vorzugsweise das sog. *politische Gleichgewicht* (balance of power), welches daher von vielen, namentlich englischen Völkerrechtslehren⁸⁷⁾ als die beste Garantie des europäischen Staatensystems auch für die Gegenwart betrachtet wird.

Besonderer Theil.

Nachdem wir im allgemeinen Theil die Bestimmungen der Kongresse, welche sich auf das Zustandekommen derselben, ihren Geschäftsgang, ihre Beschlüsse u. s. w. beziehen, dargestellt haben, versuchen wir jetzt die verschiedenen von den Kongressen behandelten Materien nach ihrem Inhalte zu ordnen, in gewisse Gruppen zu bringen und nach ihren leitenden Principien zu charakterisiren. Für die Gruppierung des völkerrechtlichen Stoffes nehmen wir die von Bulmerincq⁸⁸⁾ vorgeschlagene Eintheilung in materielles und formelles Völkerrecht zur Grundlage, wonach zu dem ersteren die Rechte der Subjecte, d. i. der Staaten, das Staats- und Privatvermögen als Objecte und die völkerrechtlichen Verträge und Erwerbsarten als internationale Acte gehören, wogegen das formelle Völkerrecht die Organe des gütlichen und gewaltsamen Verfahrens, das gütliche und gewaltsame Verfahren selbst nebst der Intervention und die äussere Staatspraxis enthält.

I.

Die Bestimmungen der Kongresse in Betreff des materiellen Völkerrechts.

§ 1. Bestimmungen über die Rechte der Staaten.

Die Kongresse haben sich in einzelnen Fällen mit der Anerkennung neuentstandener, beziehungsweise mit der Auflösung bisheriger Staaten beschäftigt, obgleich sie dabei in der Regel nur dem thatsächlich bereits Vorhandenen eine rechtliche Sanction zu ertheilen hatten. So erkannte z. B. Spanien auf dem *westphälischen Kongress* durch Vertrag vom ^{20/30} Januar 1648⁸⁹⁾ die Unabhängigkeit *der vereinigten Staaten der Niederlande* an, welche von den letzteren bereits seit Jahren mit Waffengewalt erkämpft worden war. Denselben Charakter trug die feierliche Anerkennung der gänzlichen Unabhängigkeit der *Eidgenossenschaft der dreizehn Schweizer Cantone* vom deutschen Reich und seinen Gerichten in dem Friedensinstrument von Osnabrück⁹⁰⁾. Die thatsächliche Unmöglichkeit mit Waffengewalt das in den Verträgen von Königsberg vom ^{7/17} Januar, Marienburg ^{15/25} Juni und Labiau ^{10/20} November 1656 verabredete Lehnverhältniss *Brandenburgs* gegenüber Schweden aufrecht zu erhalten, zwang diesen Staat dasselbe auf dem *Kongress zu Oliva* in dem Friedensvertrage vom 3. Mai 1660 aufzugeben und die Souverainetät Preussens auch von dieser Seite anzuerkennen⁹¹⁾. Ebenso musste England, da es die aufständischen nordamerikanischen Colonien nicht wiederzuerobern im Stande war, auf dem *Kongress zu Versailles* (1783) in dem mit *den vereinigten Staaten von Nordamerika*

geschlossenen Friedensvertrag die Unabhängigkeit derselben anerkennen. Auf dem *Wiener Kongress* wurden die batavischen Provinzen mit den belgischen zu einem neuen *holländischen Staat*⁹²⁾ unter der Souverainetät des Hauses Oranien-Nassau vereinigt. Man wollte nämlich eine Barriere gegen die Eroberungsgelüste Frankreichs errichten, indem man an den Grenzen desselben widerstandsfähige Staaten stiftete und der Wiener Kongress führte in diesem Falle nur den Art. III. der geheimen Bestimmungen des ersten Pariser Friedens vom 30. Mai 1814 aus, in welchem Holland bereits eine Gebietserweiterung zugesagt worden war. Auf Grund derselben geheimen Bestimmungen des ersten Pariser Friedens sanctionirte sodann der Wiener Kongress das Aufhören und *Verschwinden* der früher unabhängigen Staaten: *Venedig, Genua*⁹³⁾ und des *Herzogthums Warschau*, während in der von Russland, Oesterreich und Preussen verabredeten und vom Wiener Kongress garantirten Unabhängigkeit und Neutralität der Stadt *Krakau* die Anerkennung eines neuen Staates enthalten war. Ebenso übernahm die *Londoner Konferenz vom Jahre 1830—1839* die Initiative zur Bildung eines neuen Staates, obgleich auch in diesem Falle zum Theil nur das thatsächlich bereits Bestehende anerkennend, durch die Verbindung der seit 1815 zu Holland gehörenden belgischen Provinzen zu einem selbstständigen Königreich *Belgien*⁹⁴⁾.

Um kleinere Staaten in ihrer Unabhängigkeit zu schützen, wurden einzelne auf Kongressen für *neutral* erklärt und unter die Garantie der übrigen Staaten Europa's gestellt. So wurde namentlich auf dem *Kongress zu Wien* durch Declaration der acht Grossmächte vom 20. März 1815 die Neutralität der *Schweiz* in ihren neuen Grenzen durch alle Mächte festgesetzt und die Integrität der 19 Cantone als Basis des Schweizer Systems anerkannt⁹⁵⁾. In derselben Weise sanctionirte der Wiener Kongress die Neutralität der Stadt *Krakau*. Die *Londoner Konferenz* vom Jahre 1830—1839 erklärte den neuerrichteten Staat *Belgien*⁹⁶⁾ für einen ewig neutralen Staat, welcher Erklärung Holland trotz anfänglichen Widerstrebens in dem Londoner Vertrage vom 19. April 1839 zustimmen musste.

Im Interesse des politischen Gleichgewichts, und zwar um dem bourbonischen Hause keine überwiegende Stellung in Europa einzuräumen, wurde auf dem *Kongress zu Utrecht* die absolute Trennung der beiden Kronen von Frankreich und Spanien bestimmt und in den einzelnen Friedensverträgen besonders stipulirt.

Ferner erlangte auch die bereits früher verabredete und zugesagte Verleihung bestimmter *Titel* an regierende Häuser eine feierliche Sanction und völkerrechtliche Anerkennung auf den Kongressen. So wurde auf dem *Utrechter Kongress* die königliche Würde *Preussens* und des Hauses *Savoien* anerkannt; auf dem *Wiener Kongress* das Kurfürstenthum *Braunschweig-Lüneburg* zum Königreich Hannover, *Sachsen-Weimar, Oldenburg* und die beiden *Mecklenburg* zu Grossherzogthümern erhoben. In entgegengesetzter Richtung verzichtete auf dem *Kongress zu Oliva* im Friedensvertrage vom 3. Mai 1660 Johann Casimir, König von Polen, auf die Krone von Schweden und Finnland, behielt aber auf Lebenszeit den königlichen Titel⁹⁷).

Erbansprüche regierender Häuser und die *Thronfolgeordnung* waren mannigfach Gegenstand der Kongressverhandlungen. So erkannte Frankreich auf dem *Utrechter Kongress* die vom englischen Parlament festgesetzte Thronfolgeordnung zu Gunsten der Descendenten der Königin Anna von der protestantischen hannöverschen Linie an, desgleichen die Anwartschaft des Hauses Savoien auf die spanische Krone für den Fall, dass Philipp V. keine Erben haben sollte. Auf dem *Kongress zu Åbo* wurde der Herzog Adolf Friedrich von Holstein-Gottorp, Bischof von Lübeck zum schwedischen Thronfolger gewählt und die Wahlmonarchie in Schweden wieder in eine Erbmonarchie in der männlichen Descendenz des Gewählten umgewandelt⁹⁸). Der *Kongress zu Aachen* (1748) übernahm die Garantie der pragmatischen Sanction vom 19. April 1713, welche Maria Theresia zur Erbin aller Besitzungen Karl VI. bestimmte. Auf dem *Kongress zu Teschen* wurde der pfälzischen Linie des Hauses Birkenfeld-Zweibrücken die Erbfolge in Baiern und den brandenburgischen Kurfürsten die Erbfolge in Ansbach und Bayreuth zugesichert⁹⁹). Die *Londoner Konferenz* von 1830—1839 übte noch weiter gehende Befugnisse, indem sie die beiden zur belgischen Krone vorgeschlagenen Candidaten: den Herzog von Nemours und den Herzog von Leuchtenberg, von derselben ausschloss und im Protokoll vom 19. Febr. 1831 bestimmte, dass der künftige Beherrscher Belgiens durch seine persönliche Stellung den Existenzbedingungen dieses Landes und den Sicherheitsanforderungen der übrigen Staaten entsprechen müsse.

Die *Garantie* der Unabhängigkeit und Integrität der Türkei wurde auf dem *Pariser Kongress* vom Jahre 1856 von allen vertragsschliessenden Mächten übernommen, desgleichen trat an Stelle der

Protection eines einzelnen Staates über die *Wallachei* und *Moldau* die Garantie ihrer Privilegien und Rechte durch sämmtliche vertragsschliessende Theile. Unter dieselbe Collectivgarantie wurde dann auch das Fürstenthum *Serbien* gestellt¹⁰⁰).

Eine *Einmischung in die inneren Verhältnisse* der Staaten, vorzüglich seine Verfassung, wurde auf den Kongressen Deutschland gegenüber ausgeübt. Der dreissigjährige Krieg war ein deutscher Bürgerkrieg, desshalb musste auch der zu *Münster und Osnabrück* versammelte Kongress vorwiegend mit den inneren Angelegenheiten Deutschlands sich beschäftigen. Dazu kam noch, dass vor und während dieses Krieges die Kurfürsten und Fürsten Deutschlands sich gegenüber dem Kaiser zu einer gewissen Selbstständigkeit erhoben hatten, so dass es sich auf dem Kongress eigentlich nur um die Anerkennung des Thatsächlichen handelte. Zwar versuchten die kaiserlichen Bevollmächtigten auf dem Kongress gegen die von Frankreich und Schweden verlangte öffentliche Anerkennung der Rechte und Privilegien der deutschen Stände, den Einwand zu erheben, dass die Rechte der deutschen Stände in den Grundrechten des Reichs einbegriffen wären und die innere Verfassung und Constitution des Reichs bildeten, also in keinem Fall einen Gegenstand der Verhandlung mit fremden Mächten bilden könnten, aber die Verhältnisse waren dennoch stärker als die angeführten Gründe und der Kaiser Ferdinand III. musste sich der Nothwendigkeit fügen. Der Kongress erkannte den deutschen Reichsständen und Fürsten eine Theilnahme an allen Reichsangelegenheiten¹⁰¹): bei Abfassung und Interpretation von Gesetzen, bei Kriegserklärungen im Namen des Reichs, bei Auferlegung von Contributionen, Aushebung von Truppen, Erbauung neuer Festungen, vorzüglich aber bei Friedensverhandlungen und beim Abschluss von Bündnissen an. Diese Rechte waren von dem Kaiser noch nie den deutschen Fürsten und Ständen zugestanden worden und so wurde die betreffende Bestimmung des westphälischen Friedens die Grundlage der späteren Verfassung des deutschen Reichs. Es wurde aber den deutschen Ständen überdiess die volle Ausübung der territorialen Souverainetät, die s. g. *Landeshoheit* zuerkannt und ihnen das Recht verliehen, Bündnisse unter einander und mit fremden Mächten, zum Zweck ihrer Erhaltung und Sicherheit, nur nicht gegen Kaiser und Reich, so wie wider den Landfrieden oder den westphälischen Frieden zu schliessen. Hierdurch ward das Föderativsystem des deutschen Reichs begründet, welches

die beste Garantie für die Sicherheit und zugleich die Grundlage für das allgemeine Gleichgewicht der Mächte von Europa abgeben sollte, aber freilich selbst unter die Garantie anderer Staaten Europa's gestellt werden musste. Deutschland wurde aus einem Einheitsstaate mit dem Kaiser an der Spitze zu einem Föderativbunde, in Folge dessen die bisher nur staatsrechtliche Stellung der deutschen Fürsten einen völkerrechtlichen Charakter erhielt. Dadurch wurde die mittelalterliche Bedeutung der römischen Kaiser wesentlich vermindert; während sie sich im Mittelalter über alle Monarchen Europa's erhaben wähnten, büssten sie jetzt selbst über die deutschen Fürsten eine unmittelbare Gewalt ein. Schliesslich wurden noch andere *politische Beschwerden* (Gravamina¹⁰²) vom westphälischen Kongress berücksichtigt. Sie betrafen die Zusammenberufung des Reichstags, das Stimmrecht auf demselben, die Zahl der Deputirten der Reichsdeputationen, die Reform der Reichsjustizpflege, die römischen Königswahlen, die beständige Wahlcapitulation u. s. w.

Auch die späteren Kongresse haben sich mit der Verfassung Deutschlands beschäftigt. So wurde auf dem *Kongress zu Baden* ein neues Kurfürstenthum Hannover errichtet. Am umfassendsten beschäftigte man sich aber auf dem *Wiener Kongress* mit der Begründung des deutschen Bundes¹⁰³). Mit dem Falle Napoleon's war auch der Rheinbund vernichtet, man musste an eine Constituirung Deutschlands denken und der erste Pariser Friede bestimmte demgemäss: „die deutschen Staaten werden unabhängig und durch ein föderatives Band vereinigt.“ Es wurde hiernach vorausgesetzt, dass weder das deutsche Reich, noch die Kaiserwürde erneuert werden sollte. Die Berathungen über die Deutschland zu gebende Verfassung erfolgte aber zunächst unter den Bevollmächtigten der fünf deutschen Staaten: Oesterreich, Preussen, Baiern, Hannover und Würtemberg, wurden jedoch bereits am 16. November 1814 in Folge des Protestes des Königs von Würtemberg unterbrochen. Am 23. März 1815 wurden hierauf die Konferenzen, mit Hinzuziehung der Bevollmächtigten anderer deutschen Staaten, erneuert und führten zur Unterzeichnung der *deutschen Bundesacte* vom 8. Juni 1815¹⁰⁴). Der deutsche Bund ward aus den souverainen Fürsten und freien Städten Deutschlands gebildet, wozu noch Oesterreich und Preussen, mit allen Provinzen, welche früher zum deutschen Reich gehört hatten, ferner Dänemark für Holstein und die Niederlande für Luxemburg hinzutraten. Als Zweck des Bundes war die Erhaltung der äusseren und inneren Sicherheit Deutschlands,

sowie der Unabhängigkeit und Unverletzlichkeit der einzelnen deutschen Staaten angegeben. Die Bundesversammlung sollte aus 17 Bevollmächtigten der 38 Glieder desselben bestehen und Oesterreich in derselben den Vorsitz haben. Im *plenum* sollten 70 Stimmen unter die 38 Mitglieder nach der Grösse ihrer Territorien vertheilt werden. Der Bund übernahm die Vertheidigung sowohl Deutschlands im Ganzen als auch jedes einzelnen Bundesstaates insbesondere. Die Mitglieder des Bundes sollten zwar das Recht behalten Bündnisse aller Art einzugehen, jedoch mit der Beschränkung, dass dieselben weder gegen die Sicherheit des Bundes noch gegen die der einzelnen Bundesstaaten gerichtet sein dürften. Die Mitglieder verpflichteten sich ferner ihre Streitigkeiten nicht mit Gewalt zu verfolgen, sondern sie der Bundesversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Falls dieser die friedliche Beilegung des Streites nicht gelingen würde, so sollte sie eine richterliche Entscheidung durch eine wohlgeordnete Austraegal-Instanz herbeiführen. In Bezug auf die *Verfassung* der einzelnen deutschen Staaten wurde im Allgemeinen festgestellt: „dass eineländische Verfassung in allen Bundesstaaten stattfinden werde.“ (Art. XIII.), desgleichen wurden den Unterthanen der deutschen Bundesstaaten einige bürgerliche Rechte zugesichert (Art. XVIII.). Die Erläuterung und Vervollständigung des 13 Artikels der Bundesacte, sowie die Erweiterung der der Bundesversammlung zustehenden Befugnisse bildeten die Veranlassung des *Karlsbader Kongresses*¹⁰⁵), auf welchem die Bevollmächtigten von zehn deutschen Staaten vom 6. bis zum 31. August 1819 versammelt waren. Endlich wurde auf dem *Fürstenkongress zu Frankfurt a. M.* (1863) ein Reformproject der deutschen Bundesverfassung vom österreichischen Kaiser den Bundesfürsten zur Berathung vorgelegt. Aber das Project fand keinen allgemeinen Beifall und die Fürsten gingen ohne ein bestimmtes Resultat erzielt zu haben auseinander.

Auf dem *Wiener Kongress* beschäftigte sich ein Comité von fünf Mächten mit den Angelegenheiten der *Schweiz*¹⁰⁶) und stellte sich zur Aufgabe: 1) die Verstärkung der militärischen Defensivlinie der Schweiz durch entsprechende Gebietserweiterungen und 2) die Verstärkung und festere Begründung der beständigen Neutralität des Schweizer Bundes. Das Resultat der Arbeiten dieser Commission war die Declaration der acht Mächte vom 20. März 1815, welche die Integrität der 19 Cantone als Basis des schweizer Systems anerkannte.

Die Idee der *Gleichberechtigung* aller souverainen Staaten gehört

erst der neueren Zeit an; sie war dem mittelalterlichen Europa mit dem Kaiser an der Spitze ganz fremd und diente eben so wenig den Bevollmächtigten des westphälischen Kongresses zur Richtschnur. Daher wurden die deutschen Fürsten, obgleich sie durch den westphälischen Kongress die Souverainetät und Landeshoheit erlangten, dennoch unter den Kaiser, nicht neben ihn gestellt. Erst die Befreiung der nordamerikanischen Colonien von englischer Botmässigkeit und die französische Revolution haben der Idee der Gleichberechtigung aller Staaten Vorschub geleistet. Auf dem *Wiener Kongress* insbesondere wurden zwar alle gekrönten Häupter für gleichberechtigt erklärt, dennoch übten aber die Grossmächte eine ArtHegemonie aus. Die wichtigsten Angelegenheiten wurden nämlich auf dem Kongresse in dem Hauptausschuss der acht Grossmächte verhandelt und beschlossen, es fand keine Versammlung aller Kongressbevollmächtigten statt und den anderen Staaten verblieb in der That nur die Alternative, den Bestimmungen der Grossmächte beizutreten oder nicht. Dieselben gründeten das von ihnen in dieser Hinsicht beobachtete Verfahren auf den ersten geheimen Artikel des Pariser Friedens, nach welchem die Verfügung über die dem Kaiser Napoleon I. entrissenen Eroberungen nur den vier verbündeten Mächten, welche ihn besiegt hatten, zustehen sollte. Einen gleichen überwiegenden Einfluss auf die Entscheidung allgemein europäischer Fragen übten auf den folgenden Kongressen zu *Aachen*, *Troppau*, *Laybach* und *Verona* die fünf Grossmächte, die s. g. *Pentarchie*¹⁰⁷⁾ aus. Ihr sollte die Beurtheilung der Angelegenheiten des Welttheils zustehen und die Art der Berathung und Entscheidung durch die in Aussicht genommenen Kongresse gegeben werden.

Die Kongresse haben auch ferner einzelne *Modificationen des strengen Souverainetätsprincips* zu Gunsten der internationalen Gemeinschaft eingeführt. Eine solche Modification bezweckten die Bestimmungen des *westphälischen Friedens* über die *Gewissensfreiheit*. Dem Kongress wurden von Seiten der Protestanten zehn Beschwerdegegenstände in Sachen der Religion vorgelegt¹⁰⁸⁾. Zur Erledigung dieser religiösen Beschwerden wurden¹⁰⁹⁾ der Passauer Vertrag vom Jahre 1552 und der Augsburger Religionsfriede von 1555 von Neuem bestätigt und zur Grundlage genommen, so dass das *Reservatum ecclesiasticum* seine Gültigkeit behielt; nur sollte alles das, was zu Gunsten der Bekenner der augsburgischen Confession im Religions-

frieden enthalten war, in gleicher Weise sich auf die *Reformirten* beziehen. Für die Ausübung der Religion, die geistliche Gerichtsbarkeit und den Besitz von geistlichen Gütern sollte als *Normal- oder Entscheidungsjahr* das Jahr 1624 gelten und zwar der Anfang des J. 1624 als Regel für die Restitution von unmittelbaren geistlichen Gütern, sowie von solchen mittelbaren, welche an unmittelbare Glieder des Reiches zurückgegeben werden sollten, das ganze Jahr 1624 dagegen als Norm für die Ausübung der Religion der Unterthanen gegenüber ihren Souverainen und bei Restitution von mittelbaren geistlichen Gütern an mittelbare Glieder des Reichs. Nur die Unterthanen der österreichischen Erblande wurden von der Gunst dieses Normaljahres ausgeschlossen. Jedoch sollten diejenigen Unterthanen, welche weder die öffentliche noch die private Ausübung ihrer Confession in einer beliebigen Zeit des Normaljahres gehabt oder ihre Confession nach Abschluss des Friedens gewechselt hatten, zwar Gewissensfreiheit und Duldung geniessen¹¹⁰⁾, aber zur Auswanderung gezwungen werden können¹¹¹⁾. Besondere Bestimmungen regelten das Verhältniss der Lutheraner zu den Reformirten¹¹²⁾. Obgleich diese vom Kongress aufgestellte Gewissensfreiheit nur für Deutschland galt und sich nur auf die Lutheraner und Reformirten bezog, so dass alle protestantische Secten davon ausgeschlossen waren, bildet sie dennoch das grösste Verdienst des westphälischen Friedens.

Eine ähnliche Modification des strengen Souverainetätsprincips beabsichtigte die im westphälischen Frieden festgesetzte *Freiheit des Handels und der Schifffahrt*¹¹³⁾. Alle neuen Abgaben, Zölle und Störungen des Handels, welche sich während des Krieges eingeschlichen hatten, sollten aufgehoben und alle Sachen in den vor dem Ausbruch des Krieges gewesenen Stand versetzt werden. Obgleich dadurch zunächst nur einige Beschränkungen aufgehoben wurden, so bildete diese Bestimmung dennoch die Grundlage für das später zur Geltung gekommene Princip der Handelsfreiheit. Auf dem *Kongress zu Brömsebro* im Frieden vom 13. August 1645 erhielten die Unterthanen Schwedens das Recht freier Schifffahrt im Sunde und im Belt, sowie die Befreiung von allen für dieselben zu bezahlenden Abgaben und Zöllen. Als Garantie der versprochenen Befreiungen, welche den Schweden zugesagt worden waren, wurde die Provinz Halland als Unterpfand denselben übergeben. Im Friedensvertrage vom 3. Mai 1660 zu *Oliva* wurde bestimmt, dass der Handel auf der Düna und Bolderau frei bleiben und der Danziger Handel die früheren

Handelsfreiheiten geniessen sollte. Die Freiheit des Handels wurde ferner auf dem *Kongress zu Carlowitz* den Unterthanen des Kaisers und Polens in der Türkei und den türkischen Unterthanen in Oesterreich und Polen garantirt. Sodann wurde die Freiheit des Handels in dem *Nystädter Frieden* für die beiderseitigen Unterthanen Russlands und Schwedens verabredet. In dem zu *Passarowitz* (1718) zwischen Oesterreich und der Türkei abgeschlossenen Frieden wurden ferner den beiderseitigen Kaufleuten beider Reiche die Freiheit des Handels verbürgt und eine Erneuerung dieser Bestimmung dem *Frieden von Szistowe* vom 4. August 1791 beigelegt.

Die europäischen Staaten mussten sich schliesslich einer Beschränkung ihrer Souveränitätsrechte unterwerfen, um die *Aufhebung des Negerhandels*, welche sich aus allgemein menschlichen und sittlichen Rücksichten als nothwendig herausstellte, zu ermöglichen¹¹⁴). Die Portugiesen haben bekanntlich zuerst diesen Handel betrieben, im Jahre 1517 ist derselbe sodann von Karl V. den Spaniern gestattet worden. Man hat berechnet, dass im Verlauf von drei Jahrhunderten ca. 30 Millionen Neger aus Afrika exportirt worden sind. Die Quäker waren die ersten, welche ihre Sklaven freilassen. Dann kam in Frankreich der Grundsatz zur Geltung, dass der europäische Boden den Sklaven, welcher seinen Fuss auf denselben setze, frei mache. Vorzüglich war es jedoch *Wilberforce*, welcher sowohl im englischen Parlament als vor der öffentlichen Meinung für die Aufhebung des Sklavenhandels plaidirte. Die Ehre aber, der erste Staat gewesen zu sein, welcher den Negerhandel abschaffte, gebührt Dänemark. In diesem Staate wurde nämlich der Negerhandel bereits 1794 als von dem Jahre 1804 an für verboten erklärt, indem die bezüglichen 10 Jahre den Plantagenbesitzern gewährt wurden, um sich für die neuen Verhältnisse vorzubereiten. Hierauf setzte England als den letzten Termin, bis zu welchem der Negerhandel gestattet sei, den 1. Januar 1808 fest und trat zugleich in Verhandlungen mit anderen Staaten, um eine Aufhebung und ein Verbot dieses Handels auf diplomatischem Wege zu erzielen. In Frankreich ferner hatte bereits der französische Nationalconvent die Freilassung der Neger decretirt und ebenso war Ludwig XVIII. nach seiner Rückkehr nach Frankreich England gegenüber die Verpflichtung eingegangen, den Negerhandel in den französischen Colonieen vom 1. Juni 1819 ab zu verbieten und England auf dem Wiener Kongress in seinem Bemühen, die Aufhebung dieses Handels

von anderen Staaten zu erlangen, zu unterstützen. Auf diesem Kongresse beantragte Castlereagh eine internationale Commission, welche die Mittel zur Aufhebung des Negerhandels vorzuschlagen hätte. Er verlangte, dass alle Staaten ihre Zustimmung zum Princip der allgemeinen Aufhebung des Negerhandels geben und die Möglichkeit eines unmittelbaren Verbotes oder der Abkürzung der von jedem Staate etwa festgesetzten Fristen in's Auge fassen sollten. Auch suchte er die zum Kongress versammelten Staaten zu einer Declaration zu bewegen, wonach für den Fall, dass ein Staat den Negerhandel über einen bestimmten Termin fortsetzen würde, sie die Einfuhr von Colonialwaaren in ihre Länder aus einem solchen Staate verbieten und die Zufuhr nur aus Ländern, welche den Negerhandel nicht zulassen oder wo diese Waaren das Product der freien Arbeit wären, gestatten sollten. Gegen eine derartige Bestimmung protestirten jedoch die Bevollmächtigten Spaniens und Portugals. Es kam daher am 8. Februar 1815 nur zu einer *Declaration*¹¹⁵) der acht Staaten des Hauptausschusses, in welcher der Negerhandel verdammt, jedem Staate aber die Festsetzung des terminus a quo, von welchem ab dieser Handel in seinem Gebiete aufhören sollte, überlassen wurde. Speciell von Portugal erlangte dann Castlereagh noch durch eine Convention vom 22. Januar 1815 das Zugeständniss, dass den portugiesischen Unterthanen der Negerhandel in Afrika nördlich vom Aequator absolut verboten sein sollte. Auf dem *Kongress zu Verona* übergab sodann Wellington ein Mémoire die Abschaffung des Negerhandels betreffend. Als Mittel, demselben ein Ende zu machen, schlug England vor, — indem es sich dabei die Ueberwachungspolizei ausdrücklich vorbehielt, — Kriegsschiffe auf den verschiedensten Punkten des Oceans zu stationiren, welche das Recht haben sollten, alle Schiffe zu visitiren, um den Negerhandel, nach denselben Grundsätzen wie den Seeraub, auf der Stelle zu bestrafen. Auch sollte der Handel mit allen Producten verboten sein, die durch Negersklaven erzielt worden. Dieses Mémoire fand bei Chateaubriand, dem französischen Bevollmächtigten auf dem Kongress, wenig Anklang, indem er annahm, England hege die Erwartung, dass nach Aufhebung des Negerhandels die Colonieen anderer Länder nicht weiter fortbestehen könnten, weil dann dem Boden die arbeitenden Hände entzogen würden; er befürchtete ferner, dass die für frei erklärten Sklaven über ihre weissen Herren herfallen und sie tödten oder wenigstens vertreiben würden. Auch erbitterte

Chateaubriand der Frankreich durch Wellington gemachte Vorwurf, dass der Negerhandel fortwährend unter französischer Flagge betrieben würde, während alle anderen Staaten der Welt ihn verböten. Wegen dieser gegenseitigen Angriffe der Berathenden gelangte man auf dem Kongress zu Verona in der Sklavenfrage zu einer blossen Erneuerung der Declaration vom 8. Februar 1815 in dem Vertrage vom 25. November 1822¹¹⁶).

§ 2. Die Bestimmungen über das Staats- und Privatvermögen.

Die territorialen Bestimmungen bildeten den Hauptgegenstand der Kongressverhandlungen, indem der im Kriege erworbene Besitz naturgemäss als definitives Eigenthum dem siegenden Staate zugesprochen werden musste. Die Bestimmungen über das von dem besiegten Staat Abzutretende sowie das von ihm zu Behaltende mussten aber in einer unbedingten Form gefasst werden, um einem Wiederausbruch des Krieges und neuen Streitigkeiten jeden Vorwand zu nehmen. Die Principien selbst, auf welchen die Kongressbestimmungen über territoriale Veränderungen beruhen, sind dabei sehr mannigfaltig. Einmal finden wir das *Princip der Eroberung* zur Grundlage genommen, wonach das thatsächlich Erworbene dem Eroberer zugesprochen wird. Die äusserste Grenze dieses Principes ist das *uti possidetis*, wonach der factische Besitzstand zu Ende des Krieges durch den Kongress sanctionirt wird. In einigen Fällen giebt aber der Eroberer einen Theil der Eroberung heraus und lässt sich nur den Rest zu sprechen. Zweitens begegnet uns das *Princip der Genugthuung* und *Entschädigung*, nach welchem die Verluste und Kosten des Krieges durch Gebietsabtretungen compensirt werden sollen. Drittens wird das *Princip des politischen Gleichgewichts* als der Veranlassungsgrund gewisser territorialer Veränderungen bezeichnet. Viertens finden wir den territorialen Bestimmungen das *Princip der Legitimität* zu Grunde gelegt, wonach Herrscher und Staaten zu ihrem früheren Besitzstande zurückkehren sollen. Fünftens sind Gebietsabtretungen zum Zwecke von *Garantien des Friedens* festgesetzt worden. Endlich ist den Kongressbestimmungen auch der

Besitzstand vor dem Kriege, der *status quo ante bellum* zu Grunde gelegt worden. Man ist dabei von dem Gedanken ausgegangen, dass der Krieg zunächst nur ein völkerrechtliches Processmittel sei, um Streitigkeiten zwischen den Völkern auszufechten und daher nicht eine Quelle von Gebietserwerbungen und Staatsvergrößerung sein könne.

Dem Princip der Eroberung huldigte der *pyrenäische Kongress*, indem er verschiedene Gebietstheile Spaniens an Frankreich überliess. Auf dem *Kongress zu Aachen* (1668) erhielt Frankreich die Eroberungen des J. 1667, musste aber die eroberte Franche-Comté herausgeben¹¹⁷), die es erst auf dem *Kongress zu Nimwegen* erwarb. Auf dem *Kongress zu Oliva* ferner bekam Schweden den grössten Theil des von ihm eroberten Livlands, dessen südlicher Theil nur bei Polen verblieb, wogegen die Schweden die preussischen Festungen an Polen zurückgeben mussten¹¹⁸). Den Bestimmungen der *Kongresse zu Carlowitz*¹¹⁹) und *Passarowitz*¹²⁰) liegt das Princip des *uti possidetis* zu Grunde. Im *Utrechter Frieden* verlor Frankreich einen Theil seiner nordamerikanischen Besitzungen an Grossbritannien. Der *Nystädter Friede*¹²¹) vom 30. Aug./10. Sept. 1721 bestätigte die Eroberungen Peters d. G. am baltischen Meere, wogegen derselbe Finnland an Schweden zurückzugeben versprach. Auf dem *Kongress zu Aachen* (1748) bekam Preussen das eroberte Schlesien zugesprochen. Im *Frieden von Versailles* vom 3. Sept. 1763 sodann wurden Frankreich Tabago, Spanien Florida und Minorka, England aber die von Holland eroberten Colonieen in Ostindien zugesprochen. Endlich liegen auch den Bestimmungen des *Teschener Friedens* dieselben Principien zu Grunde, indem Oesterreich d. s. Innviertel von Baiern zugesprochen wurde, obgleich in der officiellen Sprache diese Abtretung als Aequivalent für das zurückgegebene Mindelheim erschien.

Das Princip der Genugthuung und Entschädigung lag den territorialen Bestimmungen des *westphälischen Friedens* zu Grunde. Eine solche Genugthuung (*Satisfaction*) verlangten die beiden Kronen von Frankreich¹²²) und Schweden¹²³), Entschädigungen die deutschen Fürsten von Brandenburg¹²⁴), Mecklenburg, Braunschweig-Lüneburg und Hessen-Kassel, sowie die schwedische und hessische Miliz¹²⁵). Auf dasselbe Princip beriefen sich ferner die französischen Bevollmächtigten auf dem *Kongress zu Rastadt* (1797—1799), indem sie als Entschädigung für die Verluste, welche Frankreich durch einen unge-

rechten Angriff zugefügt worden seien, verlangten, dass der Lauf des Rheins fortan die Grenze zwischen Deutschland und Frankreich bilden solle. Gleichzeitig forderten sie eine Entschädigung der Fürsten, welche in Folge der Abtretung des linken Rheinufers Verluste erleiden würden.

Die Idee des politischen Gleichgewichts lag den Bestimmungen des *Utrechter Kongresses* insofern zu Grunde, als auf demselben eine Theilung der spanischen Erbschaft Karl's II. zwischen Philipp V. und Oesterreich vorgenommen wurde. Auf dieselbe Idee wurde ferner auf dem *Wiener Kongress* hingewiesen, wie aus einer Note *Talleyrands* vom 19. Dec. 1814 ersichtlich ist. Die Abtretung Sachsens an Preussen, sagt in derselben der französische Staatsmann, wäre nicht nur als schlechtes Beispiel, sondern auch in Rücksicht auf das *politische Gleichgewicht Europa's* höchst nachtheilig, denn es wäre dadurch: 1) eine zu günstige Angriffsposition Preussens gegen Böhmen gewonnen und so die Sicherheit Oesterreichs bedroht und 2) einem Mitgliede des deutschen Bundes eine in keinem Verhältnisse zur Vertheidigungskraft der übrigen Glieder stehende Uebermacht eingeräumt. Das eigentlich bewegende Princip des Wiener Kongresses bildete jedoch das der *Legitimität*, wonach alle Fürsten und Staaten zu dem Besitzstande vor der französischen Revolution zurückkehren sollten. So sollte zuerst die preussische Monarchie auf Grundlage des status quo von 1805 reconstruirt werden¹²⁶). So erlangten in der That der Papst, König Ferdinand IV. von Neapel und die übrigen kleinen italienischen Fürsten ihren früheren Besitz zurück. Der konsequenten Durchführung dieses Principes standen jedoch manche Hindernisse im Wege, vor Allem die geheimen Artikel des *ersten Pariser Friedens*, welche nach dem Princip der *Eroberung* bestimmten, dass der Po, Ticino und Lago Maggiore die österreichischen Besitzungen in Italien begrenzen, dass Sardinien Genua erhalten und dass ferner Holland eine Gebietsverweiterung erlangen sollte. Sodann musste man, um Preussen zu reconstruiren, zu einer Theilung Sachsens schreiten, indem man Preussen auf diese Weise für die Verluste in dem früheren Herzogthum Warschau entschädigte.

Gebietsabtretungen auf dem Princip einer *Friedensgarantie für die Zukunft* wurden im *zweiten Pariser Frieden* vom 20. November 1815 durchgeführt, indem Frankreich auf die Grenzen von 1790 reducirt wurde¹²⁷).

Das Princip *des Besitzstandes vor dem Kriege* wurde zum Theil

schon auf früheren Kongressen zur Grundlage genommen. So restituirte auf dem *Kongress zu Brömsebro* Schweden an Dänemark die von demselben eroberten Länder, freilich gegen andere territoriale Compensationen. Auf dem *Kongress zu Breda* (1667)¹²⁸) im Friedensinstrument zwischen England und den Niederlanden wurde ferner Alles auf den status quo vom 10/20 Mai 1667 zurückgeführt. Auf dem *Kongress zu Nimwegen* und im Friedensschluss zu Saint Germain en Laye vom 29. Juni 1679 musste der Kurfürst von Brandenburg an Schweden alle seine Eroberungen in Pommern zurückgeben¹²⁹.) Auf dem *Kongress zu Altona* (1689) wurden dem Herzog von Holstein-Gottorp alle seine Länder und Güter mit voller Souveränität und allen Regalien¹³⁰) restituirt. In derselben Weise sollten auf dem *Kongress zu Ryswick* (1697) alle Orte und Länder, welche Frankreich während des Krieges oder früher in Folge s. g. *Reunionen*, ausserhalb des Elsasses, sich zugeeignet hatte, oder welche auf der von der französischen Gesandtschaft vorgestellten Liste sich verzeichnet fanden, dem Kaiser und deutschen Reich zurückgegeben werden. Nach demselben Princip wurde zu *Oliva* bestimmt, dass der Herzog von Kurland in seine Besitzungen wieder eingesetzt werden solle¹³¹). Auf dem *Rastadter Kongress* (1714) wurde bestimmt, dass den Kurfürsten von Köln und Baiern ihre früheren Besitzungen, Rechte und Würden restituirt werden sollten. Auf dem *Kongress zu Åbo* ferner wurde die Rückgabe von Finnland bis zum Kymenfluss an Schweden stipulirt¹³²). Auf dem *Kongress zu Aachen* (1748) wurde sowohl in den Präliminarartikeln vom 30. April als auch im Definitivfrieden vom 18. October die Restitution aller Eroberungen in Europa und den beiden Indien verabredet¹³³). Auf dem *Kongress zu Hubertusburg*¹³⁴) und *Paris* (1763) kam alles, nach sieben furchtbaren Kriegsjahren auf den früheren Stand zurück, nur Grossbritannien hatte seine Besitzungen auf Kosten Frankreichs erweitert. In den *Reichenbacher Declarationen* vom 27. Juli 1790¹³⁵) wurde zwar als Basis der bevorstehenden Pacification mit der Pforte der strenge status quo a. b. angenommen und auf dem *Kongress zu Szistowe* (1791)¹³⁶) auch wirklich zur Grundlage des Friedens vom 4. August gemacht, nichtsdestoweniger musste aber die Pforte in einer besonderen Convention Oesterreich Orsova und das Unnagebiet abtreten. In ähnlicher Weise wurde auf dem *Kongress zu Amiens* (1802) zwar die Zurückerstattung von Malta, Gozzo und Comino an den Johanniterorden bestimmt, von Grossbritannien jedoch nicht er-

fällt. Endlich wurde auf dem *Pariser Kongress* (1856) die wechselseitige Herausgabe der eroberten und occupirten Länder mit alleiniger Ausnahme einer Grenzrectification in Bessarabien bestimmt.

Um das erforderliche Material für die in Anspruch genommenen territorialen Entschädigungen zu gewinnen, griff man auf dem *westphälischen Kongress* zur Einziehung geistlicher Güter und damals wurde zum ersten Male von den französischen Gesandten das Wort *Säcularisation* zur Bezeichnung dieser Einziehung gebraucht¹³⁷⁾. Solche Säcularisationen wurden sodann auf dem *Rastadter Kongress* (1797—99) in's Auge gefasst und kamen namentlich auch auf dem *Wiener Kongress* zur Anwendung.

Die Kongressbestimmungen enthalten ferner *Beschränkungen* rücksichtlich der *Disposition über das Staatsvermögen*. So musste Spanien auf dem *Kongress zu Münster und Osnabrück* gegenüber den Niederlanden in die Schliessung der Scheldemündungen einwilligen und seine Handelsverbindungen in Ostindien nicht auszudehnen versprechen. Der *Kongress zu Utrecht* verpflichtete Frankreich die Festungswerke von Dünkirchen zu schleifen und nicht wieder zu errichten, desgleichen auch den Hafen zu verschütten. Auf demselben Kongress wurden ferner die österreichischen Niederlande in eine Barriere gegen Frankreich umgewandelt, d. h. eine gewisse Zahl von Festungen in den nunmehr österreichischen Niederlanden sollte mit Truppen der Generalstaaten fortwährend besetzt bleiben und zugleich verpflichtete sich der Kaiser keinen Theil der Niederlande jemals an Frankreich abzutreten. Die nähere Bestimmung und Einrichtung dieser Barriere wurde auf dem *Kongress zu Antwerpen* festgesetzt¹³⁸⁾. Die lästige Bestimmung des Utrechter Kongresses und der späteren Verträge, die Nichtbefestigung des Hafens von Dünkirchen betreffend, wurde jedoch auf dem *Kongress zu Versailles* im Vertrage vom 3. Septbr. 1783 für aufgehoben erklärt¹³⁹⁾. Der zweite *Kongress zu Versailles* vom Jahre 1785¹⁴⁰⁾ erneuerte dagegen die Schliessung der Scheldemündungen, welche bereits in dem westphälischen Frieden angeordnet worden war. Nach der Bestimmung des *ersten Pariser Friedens* sodann sollte Antwerpen nur ein Handelshafen bleiben, eine Beschränkung, die durch die *Londoner Konferenz* im Londoner Vertrag vom 19. April 1839 erneuert wurde¹⁴¹⁾. In dem *zweiten Pariser Frieden* wurde bestimmt, dass 17 französische Grenzfestungen von Cambray bis Fort Louis mit 150,000 Mann Truppen der gegen Frankreich verbündeten Mächte besetzt bleiben sollten und dass

diese Occupation, auf Kosten Frankreichs, 5 Jahre zu dauern habe. Jedoch wurde Frankreich bereits nach drei Jahren auf dem *Aachener Kongress* von dem fremden Besatzungsheere befreit. Während der *Londoner Konferenz* von 1830—1839 wurde am 14. December 1831 eine Convention zwischen Belgien und den vier Grossmächten, mit Ausschluss von Frankreich, abgeschlossen, durch welche die Schleifung der gegen Frankreich auf belgischem Gebiete auf allgemeine Kosten errichteten Festungswerke von Menin, Ath, Mons, Philippeville und Marienburg bestimmt und für den Fall, dass die Sicherheit der übrig gelassenen Festungen bedroht wäre, die Hilfe der vier Mächte versprochen wurde. Endlich verpflichtete der *Pariser Kongress* vom Jahre 1856 in Beziehung auf das schwarze Meer die Uferstaaten, nur eine bestimmte Zahl von Kriegsschiffen auf demselben zu halten, sowie an den Küsten dieses Meeres keine Seekriegsarsenale zu errichten. Diese Beschränkung wurde jedoch auf der *Londoner Konferenz* von 1871 durch Vertrag vom 13. März 1871¹⁴²⁾ für aufgehoben erklärt. Auf demselben Kongress versprach ferner Russland die Ålandsinseln nicht zu befestigen.

Von grossem völkerrechtlichen Interesse waren die Kongressverhandlungen über die *Freiheit der Flussschifffahrt*¹⁴³⁾. Schon der *westphälische Kongress* sprach die Freiheit der Schifffahrt auf dem Rhein, sowie die des Handels an seinen beiden Ufern aus¹⁴⁴⁾. Diese Freigebung der Rheinschifffahrt wurde auf den *Kongressen zu Ryswick*¹⁴⁵⁾, *Rastadt*¹⁴⁶⁾ und *Baden*¹⁴⁷⁾ erneuert. Die Freiheit der Schifffahrt auf der Donau, dem Inn und der Salza bestimmte der *Kongress zu Teschen*. Die geheimen Artikel des ersten Pariser Friedens bestimmten sodann die Freiheit der Schifffahrt auf der Schelde und wollte man auf dem *Wiener Kongress* diese Grundsätze auf alle Flüsse, welche mehrere Staaten durchströmen, ausdehnen¹⁴⁸⁾. Die bezüglichen Unterhandlungen führten zur Festsetzung eines die freie Flussschifffahrt betreffenden *Reglements*, welches am 24. März 1815 unterzeichnet wurde und das Annexum Nr. 16 der Wiener Schlussacte bildet. Darin wird festgesetzt, dass die Schifffahrt auf Flüssen, welche in ihrem schiffbaren Theile verschiedene Staaten trennen oder durchströmen, von der Stelle ab, wo sie schiffbar werden bis zur Mündung frei und in Bezug auf den Handel für Jeden zugänglich bleiben und dass die Vorschriften über die Flusspolizei möglichst gleichförmig und den Handel aller Nationen befördernd, abgefasst werden sollten. Die Schifffahrtsabgaben sollten ebenfalls möglichst gleich-

förmig und stetig festgesetzt und deren Höhe nach der Rheinabgabe normirt werden. Jeder Uferstaat wurde zur Unterhaltung des Fahrweges verpflichtet. Anhalts- (Stapel) und Umschlagsrechte wurden verboten. Die Zollämter und Abgaben sollten von den Schifffahrts- und Polizeiabgaben vollständig getrennt bleiben und die Zollbeamten die Schifffahrt nicht hindern. Specielle Bestimmungen betrafen die *Rheinschifffahrt*. Die Erhöhung des Tarifs sollte nur mit allgemeiner Zustimmung aller Uferstaaten erfolgen, die Abgaben nur zur Unterhaltung der Schifffahrt dienen, und ihre Erhebung in jedem Staate für seine Rechnung und durch seine Beamten stattfinden. Die Erhaltung des Fahrwassers in gutem Stande wurde den Uferstaaten zur Pflicht gemacht. Zur Controle über die Befolgung des Reglements ward eine Centralcommission aus Delegirten der Uferstaaten, welche jährlich am 1. November zu Mainz zusammentreten sollten, gebildet und für die dauernde Ueberwachung ein Hauptinspector und drei Unterinspectoren ernannt. Es wurden sowohl alle Anhalts- als Umschlagsrechte der Städte Mainz und Köln sowie jedes ausschliessliche Recht von Schifferassociationen aufgehoben. Für die Rheinschifffahrt sollte ein besonderes Reglement ausgearbeitet werden. Diese Bestimmungen wurden von dem Wiener Kongress auf die Zuflüsse des Rheins: den Neckar, Main, die Mosel, Maas, Schelde, sowie auf den Po, die Elbe, Weichsel, Oder u. a. ausgedehnt. Auf der *Londoner Konferenz* von 1830—1839 und im Vertrage zwischen Holland und Belgien, welcher zu London am 19. April 1839 zu Stande kam, wurden sodann die Bestimmungen des Wiener Kongresses über die Freiheit der Flussschifffahrt auf die beiden Staaten gemeinsamen Flüsse und Canäle: die Schelde, Maas u. a. ausgedehnt. Auf dem *Pariser Kongress* endlich (1856) wurden die Bestimmungen des Wiener Kongresses auch auf die Donau ausgedehnt. Zur Regulirung der Donaumündungen und zur Beseitigung aller Hemmnisse derselben sollte eine *europäische Commission* der vertragschliessenden Mächte und zur Ausarbeitung eines Reglements für die Flussschifffahrt und Flusspolizei, sowie zur Entfernung aller Hindernisse, welche der Anwendung der Wiener Bestimmungen im Wege ständen und welche die Schifffahrt auf der Donau in ihrer ganzen Ausdehnung behindern könnten, eine *Flusscommission* der Uferstaaten gebildet werden und wurde eine Frist von zwei Jahren zur Beendigung der erforderlichen Arbeiten festgesetzt. Die Fortdauer der *europäischen Donaucommission* wurde auf der Londoner Konferenz und im Vertrage vom 13. März

1871 auf weitere 12 Jahre und zwar vom 24. April 1871 bis zum 24. April 1883 beschlossen.

Der internationale *Schutz des Privateigenthums* war Gegenstand der Berathungen des *pyrenäischen Kongresses*¹⁴⁹⁾, sowie der *Kongresse* zu *Breda*, *Ryswick* und *Utrecht*, indem diese Kongresse bei ausgebrochenem Kriege einen Termin festsetzten, um den respectiven Unterthanen die Möglichkeit zu gewähren, ihre Habe, ihre Waaren und ihr Eigenthum vom feindlichen Gebiet zu entfernen und sie ausdrücklich vor jeder Confiscation oder Beschlagnahme sicher stellten.

§ 3. Bestimmungen über die internationalen Verträge und Erwerbsarten.

Um den auf den Kongressen unterzeichneten Verträgen praktische Giltigkeit und Dauer zu verschaffen, ist nicht selten eine *Garantie* derselben von einem oder mehreren Staaten übernommen worden. Desgleichen sind zu diesem Behuf *Freundschaftsbündnisse und Allianzen* zum Abschluss gelangt. So wurde z. B. am 3. Jan. 1815 zu Wien ein Defensiv- und Offensiv-Bündniss zwischen Grossbritannien, Frankreich und Oesterreich und am 14/26 Sept. 1815 zu Paris die *heilige Allianz* zwischen den Monarchen von Russland, Oesterreich und Preussen geschlossen¹⁵⁰⁾. Die letztere beabsichtigte statt der blossen Nützlichkeitsrücksichten die Principien der Moral und des Christenthums sowohl in den völkerrechtlichen als auch in den inneren Beziehungen zwischen Regierung und Unterthanen zur Geltung zu bringen. Dies war ein principieller Fortschritt gegenüber der Principlosigkeit der Politik¹⁵¹⁾.

Was die *völkerrechtlichen Erwerbsarten* betrifft, so sind auf den Kongressen vielfach grössere oder kleinere Gebiete nebst deren Bewohnern von dem einen Staat an den anderen abgetreten worden. Die bei diesen territorialen Bestimmungen zu Grunde liegenden Principien haben wir schon oben aufgezählt. Dabei kam es in neuester Zeit in einzelnen Fällen vor, dass die Abtretung von der *Abstimmung* der betreffenden Bewohner abhängig gemacht wurde. Dies war z. B. bei der Abtretung von Savoiem und Nizza an Frankreich im Jahre 1860 der Fall, desgleichen bei dem Anschluss verschiedener italiänischer Staaten an Sardinien.

II.

Die Bestimmungen der Kongresse in Betreff des
formellen Völkerrechts.§ 4. Bestimmungen über die Organe des
völkerrechtlichen Verkehrs.

Gehen wir zur Betrachtung des formellen Völkerrechts und zunächst zu den Organen des völkerrechtlichen Verkehrs über, so erblicken wir, dass auf den Kongressen vielfach über *Rang und Ceremoniel* der Gesandten und diplomatischen Agenten verhandelt worden ist. Schon auf dem *Kongress zu Münster und Osnabrück* wurde darüber mit allem Ernst gestritten. In früheren Zeiten glaubten nämlich die Staaten ihrer Machtstellung etwas zu vergeben, wenn sie nicht dafür Sorge trügen, dass ihren Bevollmächtigten ein gewisses Ceremoniel und ein gewisser Rang zuerkannt würde, auf den späteren Kongressen sind jedoch solche Prätensionen immer mehr in den Hintergrund getreten.]

Auf dem *Kongress zu Breda* wurden, um Rang und Ceremonielstreitigkeiten vorzubeugen, allgemeine Konferenzen möglichst gemieden. Den Rangstreitigkeiten machte der *Wiener Kongress* ein Ende, indem er ein Reglement über den Rang der diplomatischen Agenten feststellte¹⁵²). Die diplomatischen Agenten wurden in drei Klassen vertheilt:

- 1) Die Ambassadeure, Legaten und Nuntien;
- 2) die Gesandten und Minister, welche bei fremden Souverainen und

3) Die blossen Geschäftsträger, welche nur bei den Ministern der Auswärtigen Angelegenheiten beglaubigt sind.

Die Rangfolge der Agenten derselben Klasse sollte sich nach dem Datum der officiellen Notification ihrer Ankunft richten, die Verwandtschaftsverhältnisse der Höfe aber keinen Einfluss auf den Rang ihrer Bevollmächtigten ausüben. Auch sollte trotz des neuen Reglements, der Vortritt der päpstlichen Repräsentanten bestehen bleiben. Diese Bestimmungen des Wiener Kongresses wurden auf dem *Kongress zu Aachen* durch das *Protocoll vom 21. Nov. 1818* in der Weise ergänzt, dass die Ministerresidenten hinsichtlich ihrer Rangstellung eine Mittelklasse zwischen den Ministern zweiter Classe und den Chargés d'affaires bilden sollten.

Dass gegenseitige *Beschicken mit Gesandten* und die Ernennung von *Consuln* waren Gegenstand der Kongressbeschlüsse zu *Carlowitz*, *Passarowitz* und *Nystadt*, welche auch die Rechte und Prerogative derselben festsetzten.

§. 5. Das völkerrechtliche Verfahren mit
Einschluss der Intervention.

Es ist ein gütliches und gewaltsames Verfahren zu unterscheiden.

Wir haben bereits im ersten Theil unserer Abhandlung gesehen, dass auf den Kongressen die *Vermittelung (Médiation)*¹⁵³ dritter Staaten vielfach geübt worden ist. Mit wenigen Ausnahmen sind die Unterhandlungen auf den Kongressen gewöhnlich unter Vermittelung am Kriege unbetheiligter Staaten geführt und die resp. Verträge unterzeichnet worden. Die bezüglichen Beispiele solcher ausgeübten Vermittelung sind von uns auf S. 16 angeführt.

Einen Versuch das gütliche Verfahren in den Streitigkeiten der souverainen Staaten zu organisiren, machte der Allianz- und Garantievertrag, welcher zwischen Grossbritannien, Oesterreich, Russland und Preussen, am 20. Nov. 1815 zu Paris abgeschlossen wurde¹⁵⁴). Auf Grund desselben wurden *regelmässige Konferenzen* der Bevollmächtigten jener vier Staaten in Paris, sowie die *Kongresse* der s. g. Pentarchie zu *Aachen*, *Troppau*, *Laybach* und *Verona* abgehalten. Aber diese Einrichtung eines völkerrechtlichen Schiedsgerichts konnte sich für die Dauer, wegen der exclusiven Richtung der Pentarchie, nicht erhalten.

In Bezug auf die wichtigste Art des gewaltsamen völkerrechtlichen Verfahrens: den *Krieg* finden wir Kongressbestimmungen, welche den Ausbruch desselben vorzubeugen bestrebt waren. So wurde auf dem *Kongress zu Reichenbach* dem Kriege zwischen Preussen und Oesterreich vorgebeugt und bestimmt, dass der Friede mit der Pforte auf Grund des stricten status quo ante bellum auf einem Kongresse geschlossen werden solle. Auf dem *Kongress zu Carlowitz* wurde ferner bestimmt, dass alle Differenzen zwischen der Pforte und Oesterreich in friedlicher Weise durch Commissarien zu beseitigen seien. Eine ähnliche Bestimmung wurde im *Nystädter Frieden*¹⁵⁵⁾ und im *Frieden zu Åbo*¹⁵⁶⁾ zwischen Russland und Schweden vereinbart. Noch weiter ging sodann der *Pariser Kongress* vom Jahre 1856, indem er¹⁵⁷⁾ nicht blos bestimmte, dass falls ein Streit zwischen der Pforte und einer der unterzeichneten Mächte einen Krieg zur Folge haben sollte, nicht eher zu den Waffen gegriffen werden dürfe, als bis die anderen Mächte eine Vermittelung geübt hätten, sondern sogar auf die Anregung Englands den in der Folgezeit freilich wenig beachteten Wunsch aussprach, dass für die Zukunft bei dem Ausbruch von Streitigkeiten zwischen den europäischen Staaten, zunächst die guten Dienste eines dritten Staates in Anspruch genommen werden möchten bevor zu den Waffen gegriffen würde.

Die *Amnestie*, welche auf den späteren Kongressen keine besonderen Schwierigkeiten verursachte, bildete auf dem *westphälischen Kongress* noch den Gegenstand langwieriger Verhandlungen¹⁵⁸⁾. Frankreich und Schweden verlangten nämlich auf demselben eine vollständige Amnestie für alle Länder, selbst für die Erbländer des Kaisers, so wie die Restitution des Zustandes, wie derselbe vor dem Beginne der Feindseligkeiten im J. 1618 gewesen war. Nach langen Verhandlungen wurde endlich in dem westphälischen Friedensinstrument festgesetzt, dass die Amnestie eine *reelle*, d. h. mit einer Restitution verbundene, also eine solche sein solle, durch welche alle während des Krieges ihres Besitzes Beraubten in den Stand vor dem Kriege versetzt werden würden. Dabei unterschied man jedoch zwischen einer *Restitution von wegen der Amnestie* und einer *von wegen der Beschwerden*. Für die erste sollte als Termin die Zeit vor den böhmischen Unruhen d. h. das Jahr 1618, für die andere das Jahr 1624 gelten. Die erste war also eine einfache Wiedereinsetzung in die vor dem dreissigjährigen Kriege bestehende Lage.

Von den in dem Friedensinstrument namhaft gemachten Restitutionen sind die des Kurfürsten von der Pfalz und des Herzogs von Württemberg von besonderer Bedeutung. Der Amnestie für die protestantischen Bewohner der österreichischen Erblande insbesondere standen grosse Schwierigkeiten im Wege. Endlich wurde ihnen zwar rücksichtlich ihrer Güter eine Amnestie versagt, dagegen in Beziehung ihre persönlichen Rechte gewährt¹⁵⁹⁾.

Die Kongresse haben ferner die Verhältnisse der *Neutralität*¹⁶⁰⁾ behandelt und namentlich den Handel der neutralen Staaten zu schützen versucht. So wurde auf dem *pyrenäischen Kongress*¹⁶¹⁾ und dann später auf dem *Kongress zu Nimwegen* in dem zwischen Frankreich und Holland abgeschlossenen Handelsvertrage bestimmt, dass *die Flagge die Waare decke*, so dass Freundesgut unter feindlicher Flagge, auch wenn es keine Kriegscontrebände war, confiscirt werden, Feindesgut unter Freundesflagge dagegen frei bleiben sollte, mit Ausnahme allein der Kriegscontrebände¹⁶²⁾. Dasselbe Princip: *frei Schiff, frei Gut*, kam auf dem *Kongress zu Ryswick* von Neuem zur Anerkennung. Auf dem *Kongress zu Utrecht* sodann wurde von Frankreich, England und den Generalstaaten die Freiheit des neutralen Handels zwischen feindlichen und neutralen Plätzen und selbst zwischen zweien feindlichen Plätzen, mit Ausnahme der Kriegscontrebände, auf das Princip: *frei Schiff frei Gut* basirt und die Bestimmung der Ordonnance sur la marine (1681) aufgehoben, welche jedes Schiff mit Feindesgut für gute Priese erklärte¹⁶³⁾. Eine möglichst grosse Freiheit wurde dem Handel der neutralen Staaten auf dem *Pariser Kongress* vom Jahre 1856 gewährt. Der englische Gesandte erklärte auf demselben, dass England schon während des letzten Krieges zu Gunsten der Neutralen von den Principien, welche es immer als für sich unabänderlich betrachtet habe, abgewichen sei, dass es dieselben aber auch für die Zukunft aufzugeben bereit sei, falls die Kaperei, welche eine organisirte und legale Piraterie und das grösste Uebel des Krieges bilde, abgeschafft werden würde. Nachdem hierauf der Vorschlag einer Declaration in Betreff einiger im Völkerseerecht hauptsächlich anzuwendenden Sätze angenommen worden war und die resp. Regierungen derselben ihre Zustimmung ertheilt hatten, wurde am **16. April 1856** von den Bevollmächtigten sämmtlicher Staaten, welche den Hauptvertrag signirt hatten, eine *Declaration* folgenden Inhaltes unterzeichnet:

1) Die Kaperei ist und bleibt aufgehoben;

2) die neutrale Flagge deckt die feindliche Waare, mit Ausnahme der Kriegscontrebande;

3) neutrale Waare, mit Ausnahme der Kriegscontrebande, unter feindlicher Flagge, ist frei;

4) die Blockade muss, um verbindlich zu sein, effectiv sein, d. h. es muss durch eine entsprechende Seemacht der Zutritt zur feindlichen Küste unmöglich gemacht werden.

Alle Staaten, welche am Pariser Kongress nicht Theil genommen hatten, wurden zur Annahme dieser Declaration aufgefordert und entsprachen auch fast alle dieser Aufforderung, nur *Spanien*, *Mexico* und die *Vereinigten Staaten Nordamerika's* machten eine Ausnahme, weil sie die Aufhebung der Kaperei nicht zugeben wollten¹⁶⁴). Die Vereinigten Staaten von Nordamerika insbesondere machten ihren Zutritt von einem weiteren Fortschritt, der Anerkennung der Freiheit des Privateigenthums zur See abhängig, indem sie den Umstand betonten, dass ihre Macht zur See gerade in dem kleinen Kriege bestehe und dass sie daher auf diesen Vortheil nicht ohne Aequivalent Verzicht leisten könnten. Im Widerspruch hiermit erklärten dann freilich die Vereinigten Staaten am 24. April 1861, als der nordamerikanische Bürgerkrieg ausgebrochen und die Südstaaten Kaperbriefe ausgegeben hatten, dass sie die Kaperei missbilligten¹⁶⁵). England aber, welches noch auf dem Wiener Kongresse principiell jede seerechtliche Erörterung ausgeschlossen wissen wollte und sogar, falls hierauf nicht eingegangen würde, die Unterhandlungen abzubrechen drohte, weil es die von ihm befolgten Principien des Seerechts als sein Recht betrachtete, entsagte nunmehr diesem seinem vermeintlichen Rechte, unter der blossen Bedingung der Abschaffung der Kaperei.

Einzelne Kongressverhandlungen führten auch zu genaueren Bestimmungen über die *Kriegscontrebande*¹⁶⁶). So wurde auf dem *pyrenäischen Kongress* verabredet, dass die respectiven Unterthanen der beiden contrahirenden Mächte keine Kriegscontrebande dem Feinde einer derselben zuführen dürften und sollten als Kriegscontrebande namentlich gelten: alle Angriffs- und Vertheidigungswaffen, Kriegsmunitionen, Pferde mit ihrem Geschirr sowie andere dem Kriege dienende Mittel, mit Ausnahme der Nahrungsmittel¹⁶⁷). Im Falle der Uebertretung dieser Vorschrift sollten diese Waaren confiscirt werden, während das Schiff selbst mit den übrigen Ladungsgegenständen der Confiscation nicht unterliegen sollte. Weitere Be-

stimmungen finden sich auf dem *Kongress zu Utrecht*, welcher als Kriegscontrebande nur die unmittelbar dem Kriege dienenden Mittel bezeichnete und die Zufuhr von Nahrungsmitteln den blokirtten und belagerten Städten versagte¹⁶⁸).

Das Recht der Einmischung in die inneren Angelegenheiten fremder Staaten oder die s. g. *Intervention*¹⁶⁹) wurde namentlich auf dem *Kongress zu Troppau* inaugurirt¹⁷⁰). Im Protokoll vom 19. November 1820 erkannten die drei Ostmächte als ihr Recht und ihre Pflicht an, Massregeln gegen den Fortschritt der Revolution zu ergreifen. Zwar protestirten hiergegen Grossbritannien und Frankreich, aber der *Kongress zu Laybach*¹⁷¹) verwirklichte das von den Ostmächten beanspruchte Recht der bewaffneten Intervention. Nachdem dieselben nämlich in einer Declaration die in Italien stattgehabten Bewegungen und Veränderungen für unrechtmässig erklärt hatten, stellte eine österreichische Armee in Neapel und Piemont die Lage der Dinge, wie sie im Jahre 1815 bestanden hatte, wieder her. Hierauf erklärten dieselben Mächte in der *Circulairdepesche vom 12. Mai 1821*, dass Aenderungen in der Gesetzgebung und Verwaltung der Staaten nur aus dem freien Willen und der Initiative der Souveraine hervorgehen könnten, alle durch Revolution und offene Gewalt bewirkten Veränderungen daher null und nichtig seien. Der Kongress zu Laybach dehnte somit das Princip der Intervention bis zu seiner äussersten Grenze, der Durchführung derselben mit Waffengewalt aus. Die Hauptaufgabe des *Kongresses zu Verona*¹⁷²) ferner war die Intervention in Spanien. Ungeachtet des Widerspruches von Seiten Englands richteten die anderen vier Grossmächte Noten an die spanische Regierung, worin sie die Abschaffung des bisherigen politischen Systems und die Wiedereinsetzung des Königs in seine früheren Rechte verlangten. Als dieser Forderung keine Folge geleistet wurde, verlangten die Gesandten ihre Pässe und brachte Frankreich durch die Anwendung von Waffengewalt die Bestimmungen des Kongresses zur vollen Geltung. Endlich billigte die *Londoner Konferenz* von 1830—1839 die bewaffnete Intervention Frankreichs zu Gunsten Belgiens.

Von dieser Zeit an kam aber das entgegengesetzte Princip der *Nichtintervention* immer mehr zur Geltung, indem es namentlich an England einen mächtigen Vertheidiger fand¹⁷³). So bestimmte der *Pariser Kongress* vom Jahre 1856, dass im Falle einer Ruhestörung in den Donaufürstenthümern die Pforte mit den übrigen Mächten

über die zu ergreifenden Massregeln sich einigen und keine bewaffnete Intervention ohne vorherige Uebereinkunft mit den übrigen Mächten stattfinden sollte. Zur Erfüllung des vierten Punktes der Präliminarien des Pariser Friedens erliess der Sultan zur Verbesserung der Lage seiner Unterthanen, vorzüglich der christlichen, einen Firman und theilte denselben seinen Mitcontrahenten mit, indess mit der ausdrücklichen Verwahrung, dass dadurch kein Recht der Einmischung in die inneren Angelegenheiten der Türkei zugestanden werde. Obgleich aber der Pariser Kongress kein Interventionsrecht anerkannte, dasselbe vielmehr rücksichtlich der Türkei ausdrücklich perhorrescirte, so hat er dennoch selbst Interventionspolitik getrieben. So wurden im *Protokoll vom 8. April 1856* die Wünsche und Hoffnungen des Kongresses dahin resumirt, dass 1) alle Mächte die Nothwendigkeit, die Lage Griechenlands zu verbessern, anerkannt hätten; 2) dass man das baldmöglichste Aufhören der Besetzung der päpstlichen Staaten durch die französischen und österreichischen Truppen gern sehen würde; 3) dass man die Nützlichkeit milderer Massnahmen in den italienischen Staaten, besonders in dem Königreich beider Sicilien anerkannt habe und 4) dass man die Excesse der belgischen Presse öffentlich verurtheile.

Schlussbetrachtung.

Wenn wir die Verhandlungsgegenstände der einzelnen Kongresse in ihrer Gesamtheit überblicken, so finden wir, dass die letzteren vorzüglich mit territorialen Festsetzungen und erst in zweiter Reihe mit anderen Fragen sich beschäftigt haben und dass die politischen Rücksichten immer die leitenden waren, während die völkerrechtlichen mehr in den Hintergrund gedrängt wurden. Nichtsdestoweniger haben aber die meisten Lehren des Völkerrechts ihre practische Anwendung in den Kongressbeschlüssen gefunden. Denn in der Regel musste nach einem Kriege die bloss factische Erwerbung in einer völkerrechtlichen Form anerkannt werden, um dem *fait accompli* eine höhere rechtliche Sanction zu verleihen und musste ferner der besiegte Staat die Kosten der neuen Gebietsvertheilungen und Grenzregulirungen tragen. So hatte Deutschland während des *westphälischen Kongresses* das Material für die von nicht deutschen Staaten geforderten Satisfactionen zu liefern. So entnahm der *Utrechter Kongress* verschiedene Gebietsentschädigungen dem Territorium der spanischen Monarchie und bildeten zu *Wien* die Vertheilung der von Napoleon eroberten oder von seinen Alliirten besessenen Länder den Hauptgegenstand der Verhandlungen, Compensationen und staatlichen Neubildungen.

Bei der Wichtigkeit und Dringlichkeit der territorialen Bestimmungen blieb allerdings den Kongressen wenig Zeit für die Erörterung *allgemeiner völkerrechtlicher Fragen* übrig. Dazu kamen aber noch die ihrem Umfange nach begrenzten Vollmachten der Kongressbevollmächtigten, welche sie nicht überschreiten durften und in welchen die Erörterung allgemeiner Fragen nur selten vorgesehen war. Die vereinzelt Bestimmungen der Kongresse über allgemeine Fragen sind so vielfach nur fromme Wünsche der Bevollmächtigten

geblieben, da sie zu ihrer Verwirklichung noch der Genehmigung ihrer resp. Staaten und der Annahme durch die internationale Praxis bedurften.

In Anbetracht dieser Schwierigkeiten gebührt den einzelnen von den Kongressen dennoch aufgestellten dem allgemeinen Rechtsbewusstsein Rechnung tragenden Principien eine um so grössere Anerkennung. Von solchen haben wir schon die Bestimmungen des *westphälischen Kongresses* über Religions- und Gewissensfreiheit, des *Wiener Kongresses* über die Aufhebung des Negerhandels und die Freiheit der Flussschifffahrt, des *Utrechter* und des *Pariser Kongresses* vom J. 1856 über die Freiheit des neutralen Handels hervorgehoben. Auch der Vorschlag einer friedlichen Ausgleichung von Streitigkeiten, welcher auf dem *Pariser Kongress* gemacht wurde, gehört zu den Vorschlägen principieller Natur.

Wir vermögen uns daher weder dem verwerfenden Urtheile Vattel's über die Kongresse anzuschliessen, welcher sie angesichts der beiden erfolglosen Kongresse von *Cambray* und *Soissons* ganz allgemein als eine langweilige Comödie (ennuyeuses comédies) bezeichnet¹⁷⁴), noch seinem Commentator Pinheiro-Ferreira¹⁷⁵) beizustimmen, nach dessen einseitiger Ansicht die Kongresse mehr Schlechtes als Gutes ausgerichtet haben und überhaupt in zwei Klassen zerfallen sollen, nämlich in solche, die nach langen und heftigen Debatten, ohne etwas bestimmt zu haben, auseinander gegangen seien und in solche, welche die kleineren Staaten als blosses Theilungsobject betrachtet hätten.

Anmerkungen.

- 1) **J. G. von Meiern.** Acta pacis Westphalicae publica oder Westphälische Friedenshandlungen und Geschichte. Hannover. 6 Th. 1734—1736.
- 2) **Klüber.** Acten des Wiener Congresses. Erlangen. 1815. IX Bände.
- 3) **Bulmerincq.** Systematik des Völkerrechts. Dorpat. 1858. S. 63 u. ff.
- 4) **Bluntschli** und **Brater.** Deutsches Staatswörterbuch. B. V. S. 662 u. ff.
- 5) **Bluntschli.** Das moderne Völkerrecht als Rechtsbuch. Nördlingen. 1868. § 12.
- 6) **Charles Calvo.** Droit international théorique et pratique. Paris. 2-e Ed. T. I. S. 797 u. ff.
- 7) **Charles de Martens.** Guide diplomatique. Leipzig. 1866. T. I. S. 179.
- 8) **Canchy.** Droit maritime internationale. Paris. 1862. T. II. S. 129.
- 9) **Koch.** Histoire abrégée des traités de paix. Edit. de **F. Schoel.** Paris. 1817. T. I. S. 3—10.
- 10) **Koch** a. a. O. I. S. 328—338. **Droysen.** Geschichte d. Preuss. Politik. Leipzig. 1863. III. 3. S. 196—229. Corps universel diplomatique du droit des gens par **Mr. J. du Mont Baron de Carels-Croon.** Amsterd. 1726—1731. VII. 1 S. 89 u. ff.
- 11) **de St.-Disdier.** Histoire des négociations de Nimègue. 1680. Paris. Histoire du traité de paix de Nimègue. Amsterdam. 1754. T. I. et II. **Koch** a. a. O. I. S. 362—378, **Droysen** a. a. O. III. 3. S. 626—686, **M. de Flassan,** Histoire générale de la diplomatie française. 2-e Ed. Paris. 1811. T. III. S. 428—471, **Fr. von Raumer.** Geschichte Europas seit dem Ende des XV. Jahrh. Leipzig. 1834. B. VI. S. 74—78. **A. H. L. Heeren.** Handbuch d. Gesch. d. europäischen Staatensystems. 4. Ausg. Göttingen. 1822. Th. I. S. 227—229, **Ranke.** Franz. Gesch. im XVI. u. XVII. Jahrh. 1869. III. S. 322—328. **Dumont.** a. a. O. VII. 1. S. 350 u. ff.
- 12) **Koch.** a. a. O. XIII. S. 142—147. **Dumont.** a. a. O. VII. 2. S. 231 u. ff.
- 13) **Koch.** a. a. O. XII. S. 292—373. **Droysen.** a. a. O. III. 2. S. 473—498. **Ranke.** Geschichte Preussens. 1874. S. 268—272. **Dumont.** a. a. O. VI. 2, 3. S. 303 u. ff.
- 14) **Koch.** a. a. O. XIV. S. 249—283.
- 15) **Koch.** a. a. O. II. S. 164—169. **Voss.** Geist der merkwürd. Bündnisse und Friedensschlüsse des XVIII. Jahrh. Gera. 1801. II. S. 1—16.

16) **Melern.** Acta pacis Westphalicae publica 1734—1736. 6 Th. **Adami-Adami.** Relatio historica de Pacificatione Osnabrugo-Monasteriensi. Lipsiae 1737. **Gärtner.** Westphälische Friedens-Cantzley. Leipzig, 9 Th. 1731—1738 (reicht nur bis zum 31. Mai 1646). **Jean Le Clerc.** Négociations secrètes touchant la paix de Münster et d'Osnabrück. A la Haye. 4 Bde. 1725—1726. C****. Mémoires et négociations secrètes de la Cour de France touchant la paix de Münster. Amsterdam. 1710. 2 B. **Le Père Bougeant.** Histoire du traité de Westphalie. Paris. T. III. 1767. **K. L. von Woltmann.** Sämmtliche Werke. Leipzig. 1819. B. I. Lief. 4. S. 1—407. **Koch.** a. a. O. I. S. 120—272.

17) **Koch.** a. a. O. XII. S. 144—159. **Dumont.** a. a. O. VI. 1. S. 314 u. ff.

18) **Van Poolsum.** Histoire du Congrès et de la paix d'Utrecht comme aussi de celle de Rastadt et de Bade. Utrecht. 1716. **de La Torre.** Mémoires et négociations secrètes de divers cours de l'Europe, contenant ce qui s'y est passé depuis le premier traité de Partage de la Succession d'Espagne jusqu'à l'an 1715. 5 Vol. à la Haye. 1721—1725. Recueil de pièces qui ont parues pendant le Congrès assemblé à Utrecht. Amsterdam. 1715. **Droysen.** a. a. O. IV. 2. S. 26—41. **Dumont.** a. a. O. VIII. 1. S. 339 u. ff. **Ranke.** Französische Geschichte. IV. S. 189—217. **Voss.** a. a. O. I. S. 250—486. **Koch.** a. a. O. II. S. 83—151. **Flassan.** a. a. O. IV. S. 311—367. **Heeren.** a. a. O. I. S. 292—298. **Raumer.** a. a. O. VI. S. 580—607. **Schlosser.** Gesch. d. XVIII. Jahrh. 1836. I. S. 105—114. **Topin.** L'Europe et les Bourbons sous Louis XIV. Paris. 1868. S. 273—411. **Ghillany.** Diplomatisches Handbuch. Nördlingen. 1855. I. S. 135—147. **Wheaton.** Histoire des progrès du droit des gens. Leipzig. 1855. 3-e Ed. I. S. 126—128.

19) **Häusser.** Deutsche Gesch. vom Tode Friedrichs d. Gr. bis zur Gründung des deutschen Bundes. 1855. II. S. 155—236. **Koch.** a. a. O. V. S. 84—189. **Heeren.** a. a. O. II. S. 249—250.

20) **Koch.** a. a. O. VI. S. 106—163. **Martens et Cussy.** Recueil manuel et pratique de traités, conventions etc. Leipzig. 1846. II. S. 271—278.

21) **Koch.** a. a. O. X. S. 482—530. Le Congrès de Vienne et les traités de 1815 avec une introduction par **M. Capefigue.** Paris. 1863. I. S. 161—178. **Pertz.** Das Leben des Ministers Freiherrn vom Stein. 2. Aufl. 1851. IV. S. 12—36. **Ghillany.** a. a. O. I. S. 298—311. **Capefigue.** Histoire des traités de 1815. Paris. 1847. S. 51—56. **Wheaton.** a. a. O. II. S. 106—109. Diplomatische Geschichte der Jahre 1813, 1814, 1815. Leipzig. 1863. I. S. 494—515. **Häusser.** a. a. O. IV. S. 657—660.

22) **Koch.** a. a. O. II. S. 60—83. **Flassan.** a. a. O. IV. S. 259—311. **Schlosser.** Geschichte d. XVIII. Jahrh. I. S. 84—104. **Voss.** a. a. O. I. S. 89—249. **Topin.** a. a. O. S. 197—272.

23) **Соловьев.** История России. Москва. Т. XVII. 1867. S. 229—262. **Herrmann.** Geschichte d. russ. Staates. Hamburg. 1849. Bd. IV. S. 333—339. **Koch.** a. a. O. XIII. S. 269—287.

24) **Samwer.** Nouveau Recueil Général de traités. Continuation de **Martens.** XV. S. 633—699. **Wurm.** Diplom. Geschichte d. oriental. Frage. Leipzig. 1858. S. 436—444.

25) **Pinheiro-Ferreira.** Cours de droit public interne et externe. Paris. 1832. T. II. S. 180 u. ff.

26) Die Urkunden der Friedensschlüsse zu Osnabrück u. Münster nach authentischen Quellen. Zürich. 1848. S. 74 u. ff.

27) Histoire des négociations et du traité de paix des Pyrénées. Amsterdam. I. u. II. 1750. **Ranke.** Französ. Gesch. III. S. 134—150. **Koch.** a. a. O. I. S. 292—299. **Flassan.** a. a. O. III. S. 222—243. **Dumont.** a. a. O. VI. 2, 3. S. 264 u. ff.

28) **Koch.** a. a. O. IX. S. 191—203. **Heeren.** a. a. O. II. S. 307. **Häusser.** a. a. O. II. S. 237—250.

29) **W. B. Lawrence.** Commentaire sur les Eléments du droit internat. de **Wheaton.** 1868. I. S. 397—402. Annuaire des deux Mondes 1862—63. S. 535—541, 967—970.

30) **Dumont.** a. a. O. VIII. 1. S. 415 u. ff.

31) **Dumont.** a. a. O. VIII. 1. S. 436 u. ff.

32) **Bougeant.** a. a. O. II. S. 154 u. ff.

33) **Flassan.** a. a. O. III. S. 344.

34) **Adrian Moetjens.** Actes et mémoires des négociations de la paix de Ryswick. 1707. 2-e Ed. A la Haye. T. I. - V. **Koch.** a. a. O. I. S. 408—444. **Flassan.** a. a. O. IV. S. 154—166. **Heeren.** a. a. O. I. S. 227—229. **Raumer.** a. a. O. VI. S. 444—446. **Ghillany.** a. a. O. I. S. 109—134. **Droysen.** a. a. O. IV. 1. S. 171—177. **Ranke.** Französ. Gesch. IV. S. 56—66. **Ranke.** Preuss. Geschichte. S. 426—430.

35) **Topin.** a. a. O. S. 278.

36) **Martens.** Guide diplomatique. I. S. 180.

37) **Klüber.** Acten des Wiener Congresses. I. S. 37 u. ff. Auf dem Wiener Kongress wurde die Verification der Vollmachten durch eine besondere Commission vollzogen.

38) **Koch.** a. a. O. III. S. 396—417. **Flassan.** a. a. O. VII. S. 300—369.

39) **Соловьев.** a. a. O. XX. S. 127—135. **Koch.** a. a. O. XIV. S. 343—345. **Вейдмейеръ.** Обзоръ главн. происш. въ Россіи съ кончины Петра Вел. до вступленія Елисаветы Петровны. Спб. 1835. Ч. II. S. 60 u. ff. **Mannstein.** Historische, politische und militärische Nachrichten von Russland von den J. 1727 bis 1744. Leipzig, 1771. S. 254 u. ff.

40) **Martens.** Guide diplomatique. I. S. 181.

41) Ebendas. II. S. 297 u. ff.

42) **Bluntschli und Brater.** Deutsches Staatswörterbuch. V. S. 663.

43) **Koch.** a. a. O. II. S. 411—443. **Flassan.** a. a. O. V. S. 391—435. **Heeren.** a. a. O. II. S. 23, 24.

44) **Koch.** a. a. O. I. S. 140 u. ff. **Droysen.** a. a. O. III. 1. S. 277—347. **Ranke.** Franz. Gesch. III. S. 27—41. **Ranke.** Preuss. Gesch. S. 230—238. **Pütter.** Geist des westphälischen Friedens. Göttingen. 1795.

45) **Klüber.** Uebersicht der diplomat. Verhandlungen d. Wiener Congresses. Frankfurt a. M. 1816. 3 Abth. **Klüber.** Acten des Wiener Congresses. Erlangen. 1815. Bd. I—IX. **Koch.** a. a. O. XI. S. 1—406. Congrès de Vienne. a. a. O. Th. I. u. II. S. 254—1433. **Heeren.** a. a. O. II. S. 367—368, 408—443. **Pertz.** a. a. O. IV. S. 97—450. **Laurent.** Etudes sur l'histoire de l'humanité. XV. L'Empire. Paris. 1869. S. 477—525. **Gervinus.** Gesch. d. XIX. Jahrh. Leipzig. 1855. I. S. 174—317. **Ghillany.** a. a. O. I. S. 316—381. **Wheaton.** a. a. O. II. S. 110—199. **Häusser.** a. a. O. IV. S. 661—741. Diplomatische Geschichte d. Jahre 1813—15. II. S. 1—420. **Hagen.** Geschichte der neuesten Zeit vom Sturze Napoleon's bis auf unsere Tage. Braunschweig. 1850. I. S. 34—66. **Capefigue.** Histoire de la Restauration. Bruxelles. 1837. I. S. 129—303. **A. Thiers.** Histoire du Consulat et de l'Empire. Bruxelles. 1861. XVIII. S. 334—543. **L. de Viel-Castel.** Histoire de la Restauration. Paris. 1860. II. S. 173—247, 387—395. III. S. 93—107.

46) **Klüber.** Acten d. Wiener Congresses. VIII. S. 90.

47) Ebendas. I. S. 40 u. ff.

48) **Samwer.** a. a. O. XV. S. 700—792. Annuaire des deux Mondes. 1855—56. S. 69—91, 901—944. **Cussy.** Précis historique des événements . . . de

puis 1814 — 59. 1859. Leipzig. S. 401—419. **Gabourd.** Histoire contemporaine. 1869. VIII. S. 232 — 253. **Ghillany.** a. a. O. III. S. 18—50. **Wurm.** a. a. O. S. 460—512.

49) **Flassan.** a. a. O. III. S. 409—416.

50) Ebendas. S. 416 „violation de la foi publique.“

51) **Voss.** a. a. O. III. S. 1—41. **Koch.** a. a. O. II. S. 193—200. **Flassan.** a. a. O. V. S. 17—19. **Heeren.** a. a. O. I. S. 308—311.

52) **Voss.** a. a. O. III. S. 239—273. **Heeren.** a. a. O. I. 8. 314. **Flassan.** a. a. O. V. S. 51—62. **Koch.** a. a. O. II. S. 213—215.

53) **Flassan.** a. a. O. VI. S. 11, 12.

54) **Herrmann.** a. a. O. V. S. 637 u. ff. **Koch.** a. a. O. XIV. S. 417—419. **Лесфорть.** История царств. Екатерины II. Москва. 1837. III. S. 116—120. **Богдановичъ.** Походы Румянцева, Потемкина и Суворова въ Турцію. Спб. 1852. S. 50 u. ff.

55) **Herrmann.** a. a. O. V. S. 638 u. ff. **Koch.** a. a. O. XIV. S. 419—421. **Лесфорть.** a. a. O. III. S. 122—124, **Богдановичъ.** a. a. O. S. 53 u. ff. **Вейдмейеръ.** Дворъ и замѣчат. люди въ Россіи во 2-й полов. XVIII. стол. Спб. 1846. I. S. 122 u. ff.

56) Congrès de Vienne a. a. O. I. S. 26—49, **Capefigue.** Histoire des traités de 1815. S. 6—15. **Diplomat. Geschichte d. J. 1813—15.** I. S. 179—211, 237—280, **Häusser.** a. a. O. IV. S. 265—274, **Koch.** a. a. O. X. S. 248—251. **Heeren.** a. a. O. II. S. 345, **Pertz.** a. a. O. III. S. 373—377.

57) **Koch.** a. a. O. X. S. 409—417, Congrès de Vienne. a. a. O. I. S. 104—143. **Heeren.** a. a. O. II. S. 359—360. **Pertz.** a. a. O. III. S. 515—547, **Häusser.** a. a. O. IV. S. 608—643. **Diplomat. Gesch. d. J. 1813—15.** I. S. 377—431. **Capefigue.** Histoire de la Restauration. I. p. 51 u. ff.

58) **Martens.** Guide diplomatique. I. S. 183.

59) **Bougeant.** a. a. O. III. S. 507 u. ff. Urkunden der Friedensschlüsse zu Osnab. u. Münst. S. 281 u. ff. **Dumont.** a. a. O. VI. 1. S. 450 u. ff.

60) **Bougeant.** a. a. O. III. S. 549 u. ff. Urkunden der Friedensschlüsse zu Osnab. u. Münster. S. 98 u. ff. **Ghillany.** a. a. O. I. S. 1—108. **Dumont.** a. a. O. VI. 1. S. 469 u. ff.

61) Congrès de Vienne. a. a. O. II. S. 1386—1433. **Koch.** a. a. O. XI. S. 340 u. ff.

62) **Koch.** a. a. O. XI. S. 344 u. ff.

63) **Herrmann.** a. a. O. VI. S. 278—313. **Koch.** a. a. O. XIV. S. 478—484. **Heeren.** a. a. O. II. S. 178. **Лесфорть.** a. a. O. IV. S. 193 u. ff.

64) **Ch. Calvo.** a. a. O. I. S. 67 u. ff., 213 u. ff.

65) Ebend. S. 75 u. ff.

66) Instrum. pac. Osnabr. Art. XVII. Instrum. pac. Monast. § 115 u. 116. **Pütter.** a. a. O. S. 543 u. ff.

67) Art. 35 u. 36.

68) **Herrmann.** a. a. O. VI. S. 20 u. ff. **Koch.** a. a. O. III. S. 331.

69) **Bougeant.** a. a. O. III. S. 631 u. ff. Urkunden der Friedensschlüsse zu Münster und Osnab. S. 359 u. ff.

70) **Voss.** a. a. O. I. S. 469 u. ff.

71) **Koch.** a. a. O. XI. S. 399 u. ff. **Klüber.** Acten des Wiener Congresses. IV. S. 319 u. ff.

72) **Koch.** a. a. O. IV. S. 144—154.

73) **Pütter.** a. a. O. S. 532. Instrum. pac. Osnab. Art. XVI.

74) **Flassan.** a. a. O. VI. S. 470—483. **Ranke.** Französische Geschichte. IV. S. 387—389. **Wenck.** Codex juris gentium recentissimi. Lipsiac. 1788. III. S. 329 u. ff.

75) cf. Circulardepesche vom 19. Januar 1821.

76) Archives Diplomatiques. Paris. Amyot. 1863. IV. S. 161—166, 188—189. Annuaire des deux Mondes. 1862—63. S. 38—40.

77) **Bluntschli** und **Brater.** Deutsches Staatswörterbuch. Bd. XI. S. 662.

78) Revue de droit international. Bruxelles. 1871 3. An.

79) **Flassan.** a. a. O. III. S. 110—183. **Raumer.** a. a. O. III, S. 614—652. **Heeren.** a. a. O. I. S. 158—164. **Wheaton.** a. a. O. I. S. 98—106. **Bluntschli** und **Brater.** Deutsches Staatswörterbuch. V. **Berner.** Kongresse und Friedensschlüsse. S. 666—701. **Pütter.** Geist des Westpäl. Friedens. 1795. Göttingen.

80) **Flassan.** a. a. O. III. S. 182.

81) Ebendas. S. 241.

82) **Соловьевъ.** a. a. O. XVII. S. 379 u. ff.

83) **Gervinus.** a. a. O. I. S. 248 u. ff.

84) **Pertz.** a. a. O. IV. S. 441.

85) **Martens.** Précis du droit des gens. Edition de **Ch. Vergé.** Paris. 1864. I. S. L u. ff.

86) Congrès de Vienne a. a. O. II. S. 1742—1800. **Heeren.** a. a. O. II. S. 447—452. **Pertz.** a. a. O. V. S. 299—307. **Gervinus.** a. a. O. II. S. 276—279, 586—590. **Hermes.** Gesch. der letzten 25 Jahre. 1841. Braunschweig. I. S. 39—42. **Capefigue.** Histoire des traités de 1815. S. 202—209. **Rotteck.** Das Recht der Einmischung in die inneren Angelegenheiten eines fremden Staats. 1845. S. 62—65. **Kent.** Commentary on International Law. Cambridge. 1866. S. 49. **Hagen.** a. a. O. I. S. 195—207.

87) **Sir Robert Phillimore.** Commentaries upon International Law. London. 1871. 2 Edit. I. S. 481—511.

88) **Bulmerincq.** Systematik des Völkerrechts. Dorpat. 1858. S. 246.

89) Urkunden der Friedensschlüsse zu Osnabrück und Münster. S. 88 u. ff.

90) Instr. pac. Osnab. Art. VI., Instr. pac. Monast. § 61.

91) Art. 25.

92) **Koch.** a. a. O. XI. S. 117 u. ff.

93) Ebend. XI. S. 90 u. ff. **Klüber.** Acten des Wiener Congresses. VI. S. 182—202, VII. S. 162 u. ff., 401—441.

94) **Th. Juste.** Leopold I. roi des Belges. Bruxelles. 1868. T. I. S. 87—255, II. S. 1—87. **Louis Blanc.** Histoire de dix ans. Brux. 1843. T. IV. S. 61 u. ff. 121 u. ff., V. S. 63 u. ff., VI. S. 74 u. ff., 92 u. ff., 162 u. ff. **Cussy.** a. a. O. S. 373—395. **Hagen.** a. a. O. II. S. 80—105, 386—389, 485—489. **Gervinus.** a. a. O. VIII. S. 600—667. **Wheaton.** a. a. O. II. S. 219—239.

95) **Koch.** a. a. O. XI. S. 96 u. ff.

96) Londoner Vertrag vom 19. April 1839. Art. VII.

97) Friedensvertrag vom 3. Mai 1660. Art. III. **Dumont.** a. a. O. VI, 2, 3. S. 303 u. ff.

98) **Соловьевъ.** a. a. O. XXI. S. 262—279. **Herrmann.** a. a. O. V. S. 57—62. **Koch.** a. a. O. XIII. S. 346—352. **Вейдмейеръ.** Царствование Елисаветы Петр. Спб. 1834. I. S. 62 u. ff. **Mannstein.** a. a. O. S. 514.

- 99) **Koch.** a. a. O. III. S. 297—339. **Flassan.** a. a. O. VII. S. 238 — 261. **Wheaton.** a. a. O. I. S. 344—345. **Heeren.** a. a. O. II. S. 63, 64. **Herrmann.** a. a. O. VI. S. 5—21.
- 100) Friedensvertrag von Paris vom 30. März 1856. Art. XXII. und XXVIII u. ff.
- 101) Instr. pac. Osn. Art. VIII. **Pütter.** a. a. O. S. 452 u. ff.
- 102) **Pütter.** a. a. O. 500—531, Instr. pac. Osn. V. u. VIII. Gravam. polit. Instr. pac. Monast. IX. § 62. **Koch.** a. a. O. S. 184, 191 u. ff.
- 103) **Koch.** a. a. O. XI. S. 257 u. ff. **Häusser.** a. a. O. IV. S. 785 — 835. **Pertz.** a. a. O. IV. S. 125—159, 304—351, 420—437. **Gervinus.** a. a. O. I. S. 264—317. **Klüber.** Acten des Wiener Congresses. II. Protokolle vom 14. Oct. — 16. November 1814. S. 64—197. Protokolle vom 28. Mai — 10 Juni 1815. S. 324—560.
- 104) Congrès de Vienne. a. a. O. II. S. 1372—1385. Diplomatische Geschichte d. J. 1813—15. II. S. 444—451. **Ghillany.** a. a. O. II. S. 48—63. **Koch.** a. a. O. XI. S. 288 u. ff.
- 105) **Murhard.** Nouveau Recueil Général de traités etc. Continuation de **Martens.** IV. 1846. S. 8—177. **Gervinus.** a. a. O. II. S. 634—647. **Pertz.** a. a. O. V. S. 420—446. **Hagen.** a. a. O. I. S. 215—238. **Hermes.** a. a. O. I. S. 74—87.
- 106) **Klüber.** Acten des Wiener Congresses- V. S. 158—326.
- 107) Die europäische Pentarchie. Leipzig. 1839. **Bluntschli.** Das moderne Völkerrecht. § 103 u. ff.
- 108) **Bougeant.** a. a. O. II. S. 428 u. ff.
- 109) Ebend. III. S. 281 u. ff. **Pütter.** a. a. O. S. 339 — 451. Instr. pac. Osn. Art. V. Gravam. eccles.
- 110) Instr. pac. Osn. Art. V. §. 34.
- 111) Ebend. §. 35, 36 u. 37.
- 112) **Pütter.** a. a. O. S. 376 u. ff. Instr. pac. Osn. Art. VII.
- 113) Instr. pac. Osn. Art. IX.
- 114) **Koch.** a. a. O. XI. S. 171 u. ff. **Phillimore.** a. a. O. I. S. 351 — 375. *M. Канустиль.* Обзорные предметовъ международного права. Москва 1856. VIII. S. 62 — 76. **Klüber.** Acten d. Wiener Cong. VIII. S. 3 — 52. IV. S. 509—533. **Calvo.** a. a. O. II. S. 654 u. ff.
- 115) **Klüber.** a. a. O. IV. S. 531 ff.
- 116) **Phillimore.** a. a. O. I. S. 358, 360—361.
- 117) Art. 3 und 4. **Dumont.** Corps universel dipl. VII. 1. S. 89 u. f.
- 118) Art. IV und VII. **Dumont.** a. a. O. VI. 2, 3. S. 303. u. ff.
- 119) **Dumont.** a. a. O. VII. 2. S. 446 u. ff.
- 120) **Koch.** a. a. O. XIV. S. 320—337. **Ghillany.** a. a. O. II. S. 210 — 223. **Dumont.** a. a. O. VIII. 1. S. 520—531.
- 121) Art. IV und V. **Dumont.** a. a. O. VIII. 2. S. 36 u. ff.
- 122) Instr. pac. Monast. XI. § 69 u. ff. **Pütter.** a. a. O. S. 225 — 251.
- 123) Instr. pac. Osnab. Art. X. **Pütter.** a. a. O. S. 128—165.
- 124) Ebend. Art. XI. **Pütter.** a. a. O. S. 166—182.
- 125) Ebend. Art. XII—XV. **Pütter.** a. a. O. S. 183—224.
- 126) **Koch.** a. a. O. XI. S. 32 u. ff. **Klüber.** a. a. O. VII. S. 3—282.
- 127) Congrès de Vienne a. a. O. II. S. 1595—1649. **Koch.** a. a. O. XI. S. 498—566. **Pertz.** a. a. O. IV. S. 475—588. **Ghillany.** a. a. O. I. S. 386—402. **Capefigue.** Histoire d. traités. d. 1815. S. 128—171.

- 128) **Koch.** a. a. O. I. S. 312 — 317. **Flassan.** a. a. O. III. S. 343 — 346. **Raumer.** a. a. O. VI. S. 30. **Dumont.** a. a. O. VII. 1. S. 40 u. ff. Vertrag vom 21/31. Juli 1667.
- 129) **Ranke.** Geschichte Preussens. S. 325—352.
- 130) **Dumont.** a. a. O. VII. 2, S. 231 u. ff. Traité entre le Danemark et le Duc de Schleswig-Holstein du 20. Juin 1689.
- 131) Art. VI. **Dumont.** a. a. O. VI. 2, 3. S. 303 u. ff.
- 132) **Wenck.** a. a. O. II. S. 31 u. ff.
- 133) § II. des Präliminarfriedens. **Wenck.** a. a. O. II. S. 310 u. ff. § V. des Definitivfriedens. ders. a. a. O. II. S. 337 u. ff.
- 134) **Koch.** a. a. O. III. S. 98—125 u. ff. **Wenck.** a. a. O. III. S. 368 u. ff.
- 135) **Herrmann.** a. a. O. VI. S. 310.
- 136) **Koch.** a. a. O. XIV. S. 485—495. **Herrmann.** a. a. O. VI. S. 312 u. ff. 401—432. **Ghillany.** a. a. O. II. S. 233 — 240. **Martens et Cussy.** a. a. O. II. S. 56 u. ff.
- 137) **Meiern.** Acta Pacis Westphalicae. II. S. 635. u. ff. Urkunden der Friedenschlüsse zu Mün. u. Osn. S. 89. **Koch.** a. a. O. I. S. 238.
- 138) **Dumont.** a. a. O. VIII. 1. S. 458 u. ff.
- 139) § XVII. **Martens et Cussy.** a. a. O. I. S. 301 u. ff.
- 140) **Koch.** a. a. O. IV. S. 74—89. **Martens et Cussy.** a. a. O. I. S. 353 u. ff. Vertrag vom 8. Nov. 1785.
- 141) Art. XIV.
- 142) **Samwer.** Nouveau Recueil Général de traités. Continuation de **Martens.** XVIII. 1873. S. 267—307. **Phillimore.** a. a. O. II. S. V, VI, 72—74, 515—519.
- 143) **Calvo.** a. a. O. I. S. 331 u. ff.
- 144) Instr. pac. Monast. § 85.
- 145) § XVIII. **Dumont.** a. a. O. VII, 2. S. 381—439.
- 146) Art. VI. **Dumont.** a. a. O. VIII, 1. S. 415 u. ff.
- 147) Art. VI. **Dumont.** a. a. O. VIII, 1. S. 436 u. ff.
- 148) **Koch.** a. a. O. XI. S. 247 u. ff. **Klüber.** Acten des Wiener Congresses. III. S. 1—416. *M. Канустиль.* a. a. O. VIII. S. 49 u. ff.
- 149) § XXIV.
- 150) Congrès de Vienne. a. a. O. II. S. 1547—1549. **Koch.** a. a. O. XI. S. 552 — 556. **Heeren.** a. a. O. II. S. 445. **Ghillany.** a. a. O. I. S. 382 — 385. **Hagen.** a. a. O. I. S. 131—141.
- 151) **Bluntschli.** Das moderne Völkerrecht § 101 u. ff.
- 152) **Klüber.** a. a. O. VIII. S. 117 u. ff.
- 153) **Bulmerincq.** Art. Vermittelung in **Holtzendorff** Rechtslexicon II. S. 620 — 622.
- 154) Vergl. oben S. 30 u. ff.
- 155) Art. XXII.
- 156) § 19.
- 157) Art. VIII.
- 158) **Pütter.** a. a. O. S. 115 u. ff., 328 — 338. Instrum. pac. Osnabr Art. II—IV. Instr. pac. Monast. § 2 u. ff.
- 159) **Pütter.** a. a. O. S. 318 u. ff. Inst. pac. Osnb. Art. IV § 52, V § 38—40. Inst. pac. Monast. § 41.

160) **Bulmerincq** in **Holtendorffs** Rechtslexicon Art. Neutralitätsgesetze I. S. 161 u. ff. **Calvo**. a. a. O. II. S. 313 u. ff.

161) § XIX. **Dumont**. a. a. O. VI, 2, 3. S. 264 u. ff.

162) Art. XXII. **Dumont**. a. a. O. VII, 1. S. 357 u. ff.

163) Handelsvertrag zw. Frankr. u. Grossbr vom 11. April 1713. Art. XVII. **Dumont**. a. a. O. VIII, 1. S. 345 u. ff. Handelsvert. zw. Frankr. u. d. Niederl. Art. XVII. Ders. a. a. O. VIII, 1. S. 377 u. ff.

164) **Cauchy**. a. a. O. II. S. 404—409. **Katchenowsky**. Prize law. Transl. by Pratt. London 1867. **Calvo**. a. a. O. II. S. 242 u. ff.

165) **Ф. Марпенскъ**. О правѣ частной собственности во время войны. С-Пб. 1869. S. 259 u. ff.

166) **Calvo**. a. a. O. II. S. 444 u. ff.

167) § XII u. XIII. **Dumont**. a. a. O. VI, 2, 3. S. 264 u. ff.

168) Handelsvertrag zwischen Frankreich u. Grossbritannien vom 11. April 1713. Art. XVIII—XX. **Dumont**. a. a. O. VIII, 1, S. 345 u. ff. Handelsvertrag zwischen den Niederlanden u. Frankreich. Art. XVIII—XX. **Dumont**. a. a. O. VIII, 1. S. 377 u. ff.

169) **Calvo**. a. a. O. I. S. 195 u. ff. **Stapleton**. Intervention and non-intervention. London. 1866.

170) Congrès de Vienne a. a. O. II. S. 1801—1804. **Hagen**. a. a. O. I. S. 354—361. **Gervinus**. a. a. O. IV. S. 148—173, 783—810. **Capefigue**. Histoire d. l. Restauration. II. S. 107—112. **Cussy**. a. a. O. S. 208—223. **Bignon**. Du Congrès de Troppau. Paris. 1821. **S. v. N.** Beleuchtung der Schrift: Congrès de Troppau par Bignon. Altenburg. 1821. **Hermes**. a. a. O. I. S. 148—156. **Rotteck**. a. a. O. S. 69, 70. **Viel-Castel**. Hist. d. l. Restauration. IX. S. 173—245.

171) Congrès de Vienne. a. a. O. II. S. 1804—1817. **Capefigue**. Hist. d. l. Restauration. II. S. 126—133. **Gervinus**. a. a. O. IV. S. 174—223, 810 bis 838. **Hagen**. a. a. O. I. S. 361—384. **Cussy**. a. a. O. S. 223—274. **Hermes**. a. a. O. I. S. 156—161. **Ghillany**. a. a. O. II. S. 416—440. **Rotteck**. a. a. O. S. 70—78. **Viel-Castel**. IX. S. 405—529.

172) **Raumer**. Histor. Taschenbuch. 1855. **Schaumann**. Gesch. d. Congr. von Verona. S. 1—102. **Guizot**. Mémoires pour servir à l'histoire de mon temps. Paris. 1858. I. S. 251—256. **Chateaubriand**. Congrès de Veronne. 2e Ed. Paris. 1838. I. S. 65—229. **Hermes**. a. a. O. I. S. 296—353. **Capefigue**. Hist. d. l. Restauration. II. S. 165—177. **Cussy**. a. a. O. S. 117—182. **Hagen**. a. a. O. I. S. 495—530. **Gervinus**. a. a. O. IV. S. 334—365, 838—877. **Ghillany**. a. a. O. II. S. 441—464. **Rotteck**. a. a. O. S. 79—81. **Wheaton**. a. a. O. II. S. 201—204. Congrès de Vienne. a. a. O. II. S. 1817—1820. **Kent**. a. a. O. S. 52, 46—87. **М. Канустинъ**. a. a. O. VI. S. 131 u. ff.

173) **Bluntschli**. Das moderne Völkerrecht, § 474 u. ff.

174) **Vattel**. Le droit des gens. Bruxelles. 1839, II. S. 57 u. ff.

175) **Vattel**. a. a. O. III. Notes de Pinheiro-Ferreira. S. 566 u. ff.

Thesen.

- 1) Der bisherige Unterschied zwischen Kongressen und Konferenzen ist ein bloss formeller, das Moment der Beschlussfähigkeit kann diesen Unterschied zu einem principiellen erheben.
- 2) Dem Zustandekommen allgemeiner Kongresse stehen im Wege die Unzulässigkeit der Stimmenmehrheit bei Beschlussfassungen, sowie die Schwierigkeit, den Bestimmungen derselben Geltung zu verschaffen, ohne die Souverainetät der Staaten in Frage zu stellen.
- 3) Fast alle Lehren des Völkerrechts haben ihre practische Anwendung auf den Kongressen gefunden, wengleich der Hauptgegenstand derselben territoriale Bestimmungen gewesen sind.
- 4) Die Kongresse haben das Bewusstsein einer internationalen Gemeinschaft sowohl des Rechts als auch der Cultur überhaupt geweckt.
- 5) Die Existenz des Völkerrechts ist von der Durchführbarkeit seiner Beschlüsse und der Beobachtung seiner Sätze unabhängig.